DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/583 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 2016

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION—

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 8, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 21 Absatz 5 und Artikel 22 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Ein hohes Maß an Transparenz ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Investoren angemessen über das tatsächliche Ausmaß der aktuellen und potenziellen Geschäfte mit Anleihen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten und Derivaten unterrichtet werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Geschäfte über geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme („Multilateral Trading Facilities“, im Folgenden „MTF“), organisierte Handelssysteme, systematische Internalisierer oder außerhalb dieser Handelsplätze getätigt werden. Dieser hohe Grad an Transparenz sollte auch gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Handelsplätzen sicherstellen, so dass der Preisbildungsprozess bei bestimmten Aktien nicht durch eine fragmentierte Liquidität Schaden nimmt und die Anleger folglich keine Nachteile erleiden.

(2) Auf der anderen Seite ist einzuräumen, dass es Umstände geben kann, unter denen Ausnahmen von den Vorhandels-Transparenzvorschriften oder ein Aufschub der Nachhandels-Transparenzvorschriften erforderlich sein können, damit die Liquidität nicht als unbeabsichtigte Folge von Verpflichtungen zur Offenlegung von Geschäften und folglich durch das Veröffentlichen von Risikopositionen untergraben wird. Folglich ist es angemessen, dass die genauen Umstände definiert werden, unter denen die Ausnahmen von der Vorhandelstransparenz und der Aufschub in Bezug auf die Nachhandelstransparenz gewährt werden können.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind eng miteinander verknüpft, da sie Anforderungen an die Vorhandels- und Nachhandels-Transparenzvorschriften präzisieren, die für den Handel mit Nichteigenkapitalfinanzinstrumenten Anwendung finden. Um sicherzustellen, dass zwischen den Bestimmungen, die zum selben Zeitpunkt in Kraft treten sollten, Kohärenz besteht, und um Interessengruppen und insbesondere den diesen Pflichten unterliegenden Personen einen umfassenden Überblick zu ermöglichen, ist es erforderlich, diese technischen Regulierungsstandards in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen.

(4) Wenn die zuständigen Behörden Ausnahmen in Bezug auf die Vorhandels-Transparenzvorschriften oder den Aufschub der Nachhandels-Transparenzvorschriften genehmigen, sollten sie alle geregelten Märkte, MTF, organisierten Handelssysteme und Wertpapierfirmen, die außerhalb von Handelsplätzen tätig sind, gleich und nicht diskriminierend behandeln.

(5) Es ist eine beschränkte Anzahl an technischen Begriffen zu klären. Diese technischen Begriffsbestimmungen sind erforderlich, um in der Union eine einheitliche Anwendung der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu gewährleisten und folglich zur Einrichtung eines einheitlichen Regelwerks für die Finanzmärkte der Union beizutragen. Diese Begriffsbestimmungen dienen nur der Festlegung von Transparenzverpflichtungen für Nichteigenkapitalfinanzinstrumente und sollten streng auf das Verständnis dieser Verordnung beschränkt sein.

(6) Dieser Verordnung unterliegende börsengehandelte Waren (ETC) und börsengehandelte Schuldverschreibungen (ETN) sind aufgrund ihrer rechtlichen Struktur als Schuldtitel zu betrachten. Da sie jedoch auf ähnliche Weise wie ETF gehandelt werden, sollten ähnliche Transparenzvorschriften wie bei ETF angewandt werden.

([1]) ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84.

(7) In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sollte eine Reihe von Instrumenten, für die kein liquider Markt besteht, Anspruch auf eine Ausnahme in Bezug auf die Vorhandelstransparenz haben. Diese Anforderung sollte auch auf einer Clearing-Pflicht unterliegende Derivate Anwendung finden, die nicht der Handelspflicht unterliegen, sowie Anleihen, Derivate, strukturierte Finanzprodukte und Emissionszertifikate, die nicht liquide sind.

(8) Ein Handelsplatz, der ein Preisanfrage-Handelssystem betreibt, sollte den Geld- und Briefkurs oder verbindliche Interessenbekundungen oder die Tiefe der Kurse spätestens zu dem Zeitpunkt veröffentlichen, zu dem der Anforderer gemäß den Vorschriften des Systems in der Lage ist, ein Geschäft zu tätigen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Mitglieder oder Teilnehmer, die ihre Offerten an den Anforderer richten, nicht benachteiligt werden.

(9) Liquide gedeckte Schuldverschreibungen sind größtenteils Hypothekenpfandbriefe, die zur Erteilung von Darlehen zur Finanzierung des Immobilienkaufs seitens einer Privatperson ausgegeben werden, und der durchschnittliche Wert ist direkt mit dem Wert des Darlehens verbunden. Auf dem Markt für gedeckte Schuldverschreibungen stellt der Liquiditätsanbieter sicher, dass professionelle Investoren, die in großem Umfang Handel betreiben, in Verbindung gebracht werden mit den Immobilieneigentümern, die in kleinem Umfang handeln. Um eine Störung dieser Funktion und der damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf Immobilieneigentümer zu vermeiden, sollte der typische Umfang des Instruments, ab dem die Liquiditätsanbieter in den Genuss einer Ausnahme von den Vorhandels-Transparenzvorschriften gelangen, auf einen Wert in Bezug auf den Umfang festgelegt werden, unter dem sich 40 Prozent der Geschäfte befinden, da davon ausgegangen wird, dass dieser Handelsumfang den Durchschnittspreis einer Immobilie widerspiegelt.

(10) Die soweit wie möglich in Echtzeit zu veröffentlichenden Informationen sollten so schnell wie technisch möglich veröffentlicht werden, wobei davon auszugehen ist, dass die Marktbetreiber, das genehmigte Veröffentlichungssystem (APA) oder die betroffene Wertpapierfirma angemessene Bemühungen auf dem Gebiet der kostenmäßigen Unterhaltung und der Effizienz ihrer Systeme unternehmen. Die Informationen sollten lediglich in Ausnahmefällen, in denen die verfügbaren Systeme keine kurzfristigere Veröffentlichung gestatten, möglichst unter Einhaltung des vorgeschriebenen maximalen Zeitlimits veröffentlicht werden.

(11) Die Wertpapierfirmen sollten die Einzelheiten der außerhalb eines Handelsplatzes durch ein APA durchgeführten Geschäfte veröffentlichen. Die Verordnung sollte festlegen, auf welche Weise die Wertpapierfirmen ihre Geschäfte an das APA melden und sollte diesbezüglich die delegierte Verordnung (EU) 2017/571 ([1]) anwenden.

(12) Die Möglichkeit, die Anwendung der Pflicht zur Nachhandelsveröffentlichung von Geschäften festzulegen, die zwischen zwei Wertpapierfirmen, einschließlich systematische Internalisierer, getätigt werden, im Hinblick auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate, die durch andere Faktoren als die aktuelle Marktbewertung bestimmt werden, wie die Übertragung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten, ist in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorgesehen. Diese Geschäfte tragen nicht zum Prozess der Kursfestsetzung bei bzw. verwischen unter Umständen das Bild für Investoren oder behindern die bestmögliche Ausführung, und deshalb werden in dieser Verordnung Geschäfte durch andere Faktoren bestimmt als die aktuelle Marktbewertung, die nicht veröffentlicht werden sollte.

(13) Wertpapierfirmen führen häufig auf eigene Rechnung oder im Namen von Kunden Geschäfte mit Derivaten und anderen Finanzinstrumenten oder Vermögenswerten aus, die mehrere miteinander verknüpfte, bedingte Handelsgeschäfte umfassen. Durch solche Transaktionspakete können Wertpapierfirmen und ihre Kunden die eigenen Risiken besser bewältigen, wobei der Preis der einzelnen Teilgeschäfte des Transaktionspakets auf dem gesamten Risikoprofil des Pakets statt auf dem gegebenen Marktpreis der einzelnen Teilgeschäfte beruht. Transaktionspakete können verschiedene Formen annehmen, wie etwa „Exchange for Physicals“, an Handelsplätzen ausgeführte Handelsstrategien oder individuell zugeschnittene Transaktionspakete, und bei der Gestaltung der anwendbaren Transparenzregelung ist es wichtig, diese Besonderheiten zu berücksichtigen. Es ist deshalb angemessen, zum Zweck dieser Verordnung die Bedingungen für die Anwendung des Aufschubs der Nachhandelstransparenz von Transaktionspaketen zu definieren. Derartige Vorkehrungen sollten nicht verfügbar sein für Geschäfte zur Sicherung von Finanzinstrumenten, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit getätigt werden.

(14) Der „Exchange for physicals“ (EFP) ist ein fester Bestandteil der Finanzmärkte und erlaubt es den Marktteilnehmern, Geschäfte mit börsengehandelten Derivaten zu organisieren und auszuführen, die direkt mit einem Geschäft am zugrunde liegenden physischen Markt verknüpft sind. Sie sind weit verbreitet und umfassen eine Vielzahl von Akteuren, wie Landwirte, Erzeuger, Hersteller und Verarbeiter von Waren. In der Regel kommt es zu einem EFP-Geschäft, wenn ein Verkäufer eines physischen Vermögenswerts versucht, seine entsprechende

([1]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/571 der Kommission vom 2. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung, die organisatorischen Anforderungen und die Veröffentlichung von Geschäften für Datenbereitstellungsdienste (siehe S. 126 dieses Amtsblatts).

Position in einem Derivatvertrag mit dem Käufer des physischen Vermögenswerts auszubuchen, sofern der letztgenannte auch eine entsprechende Sicherung in demselben Derivatvertrag hält. Sie erleichtern folglich die effiziente Ausbuchung von Absicherungspositionen, die nicht mehr notwendig sind.

(15) In Bezug auf Geschäfte, die außerhalb eines geregelten Handelsplatzes getätigt werden, ist es in Fällen, in denen beide Parteien des Geschäfts Wertpapierfirmen mit Sitz in der Union sind, von entscheidender Bedeutung, dass geklärt wird, welche Wertpapierfirma ein Geschäft veröffentlicht, um so die Veröffentlichung zu gewährleisten und Doppelveröffentlichungen zu vermeiden. Folglich sollte die Verantwortung für die Veröffentlichung eines Geschäfts stets bei der verkaufenden Wertpapierfirma liegen, es sei denn, nur eine der Gegenparteien ist ein systematischer Internalisierer und die kaufende Partei.

(16) Ist nur eine der Gegenparteien ein systematischer Internalisierer eines gegebenen Finanzinstruments und ist sie auch die kaufende Firma für das gegebene Instrument, sollte sie für die Veröffentlichung des Geschäfts verantwortlich sein, da ihre Kunden dies von ihr erwarten würden und sie besser in der Lage ist, im Feld zu Meldezwecken den eigenen Status als systematischer Internalisierer anzugeben. Um sicherzustellen, dass ein Geschäft nur einmal veröffentlicht wird, sollte der systematische Internalisierer die andere Partei darüber unterrichten, dass er das Geschäft veröffentlicht.

(17) Es ist wichtig, dass der derzeitige Standard für die Veröffentlichung von Geschäften, die als Back-to-Back-Geschäfte getätigt werden, beibehalten wird, um zu vermeiden, dass ein Einzelgeschäft mehrfach veröffentlicht wird, und um Rechtssicherheit in Bezug auf die Frage zu gewährleisten, welche Wertpapierfirma für die Veröffentlichung eines Geschäfts verantwortlich ist. In diesem Sinne sind zwei zusammengeführte Geschäftsabschlüsse, die zur gleichen Zeit und zum gleichen Preis mit einer einzigen zwischengeschalteten Partei getätigt werden, als ein einziges Geschäft zu veröffentlichen.

(18) Die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gestattet es den zuständigen Behörden, die Veröffentlichung von ergänzenden Einzelheiten vorzuschreiben, wenn in Bezug auf die Veröffentlichung ein Aufschub gewährt wurde, oder Aufschübe über einen verlängerten Zeitraum zu gewähren. Um zu einer einheitlichen Anwendung dieser Bestimmungen in der gesamten Union beizutragen, ist es erforderlich, die Bedingungen und Kriterien zu definieren, unter denen ein ergänzender Aufschub von den zuständigen Behörden gestattet werden kann.

(19) Der Handel mit vielen Nichteigenkapitalfinanzinstrumenten, insbesondere mit Derivaten, ist episodischer Natur und unterliegt regelmäßigen Änderungen der Handelsmuster. Aus diesem Grund wäre eine statische Bestimmung der Finanzinstrumente, die keinen liquiden Markt haben, und der verschiedenen Schwellenwerte zu Zwecken der Kalibrierung der Vorhandels- und Nachhandelstransparenzpflichten ohne Einräumung der Möglichkeit einer Anpassung des Liquiditätsstatus und der Schwellenwerte im Zuge von Änderungen des Handelsmusters ungeeignet. Es ist deshalb angemessen, die Methode und die Parameter festzulegen, die für die Durchführung der Liquiditätsbewertung und die Berechnung der Schwellenwerte für die Anwendung von Ausnahmen von den Vorhandelstransparenzvorschriften und einen Aufschub der Nachhandelstransparenz regelmäßig erforderlich sind.

(20) Um eine kohärente Anwendung der Ausnahmen von den Vorhandelstransparenzvorschriften und der Nachhandelsaufschübe sicherzustellen, ist es erforderlich, einheitliche Regeln in Bezug auf den Inhalt und die Frequenz der Daten einzurichten, welche die zuständigen Behörden von den Handelsplätzen, APA und Anbietern konsolidierter Datenticker (Consolidated Tape Providers, im Folgenden „CTP“) zu Transparenzzwecken fordern können. Außerdem müssen die Methode zur Berechnung der jeweiligen Schwellenwerte und einheitliche Vorschriften in Bezug auf die Veröffentlichung der Informationen in der ganzen Union festgelegt werden. Die Vorschriften in Bezug auf die spezifische Methode und die Daten, die zur Durchführung der Berechnungen zu Zwecken der Bestimmung der anwendbaren Transparenzbestimmungen für Nichteigenkapitalfinanzinstrumente erforderlich sind, sind in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/577 der Kommission ([1]) anzuwenden, in der die gemeinsamen Elemente in Bezug auf den Inhalt und die Frequenz der Datenanfragen an Handelsplätze, APA und CTP zu Zwecken der Transparenz und andere Berechnungen generell definiert sind.

(21) Für Anleihen außer ETC und ETN sollten Geschäfte in Höhe von unter 100 000 EUR von den Berechnungen der Vorhandels- und Nachhandelstransparenzschwellenwerte ausgenommen werden, da diese als Auftragsgrößen von Kleinanlegern betrachtet werden. Die Geschäfte mit einer Auftragsgröße von Kleinanlegern sollten in allen Fällen in den Genuss der neuen Transparenzregelungen gelangen und jeder Schwellenwert, der eine Ausnahme oder einen Aufschub von den Transparenzvorschriften vorsieht, sollte über diesem Niveau liegen.

(22) Der Zweck der Befreiung von den Transparenzpflichten gemäß Verordnung (EU) Nr. 600/2014 besteht darin sicherzustellen, dass die Effektivität der vom Eurosystem durchgeführten Vorgänge bei der Erfüllung der primären

([1]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/577 der Kommission vom 13. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards für den Mechanismus zur Begrenzung des Volumens und die Bereitstellung von Informationen für Transparenz- und andere Berechnungen (siehe S. 174 dieses Amtsblatts).

Aufgaben gemäß Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union (nachstehend als „die Satzung" bezeichnet) und gemäß gleichwertigen einzelstaatlichen Bestimmungen für die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, die von fristgerechten und vertraulichen Geschäften abhängt, nicht durch die Offenlegung von Informationen über diese Geschäfte beeinträchtigt wird. Es ist für die Zentralbanken von entscheidender Bedeutung zu kontrollieren, ob, wann und wie Informationen über ihre Handlungen offengelegt werden, um so die maximale beabsichtigte Wirkung zu erzielen und unbeabsichtigte Folgen für den Markt zu vermeiden. Folglich sollte für die Mitglieder des ESZB und ihre jeweiligen Gegenparteien Rechtssicherheit in Bezug auf den Anwendungsbereich der Freistellung von den Transparenzanforderungen bestehen.

(23) Eine der wichtigsten Verantwortlichkeiten des ESZB gemäß Vertrag und Satzung und gemäß gleichwertigen nationalen Bestimmungen für die Mitglieder des ESZB in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, ist die Ausführung der Devisenpolitik, welche die Unterhaltung und Verwaltung von Währungsreserven umfasst, um sicherzustellen, dass zu jedem beliebigen Zeitpunkt ein ausreichender Betrag liquider Ressourcen für die devisenpolitischen Geschäfte zur Verfügung steht. Die Anwendung der Transparenzanforderungen auf Geschäfte zur Verwaltung von Devisenreserven kann zu unbeabsichtigten Signalen an den Markt führen, was Einfluss auf die Devisenpolitik des Eurosystems und die Mitglieder des ESZB in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, haben könnte. Ähnliche Überlegungen gelten auch für Geschäfte zur Verwaltung von Devisenreserven bei der Ausführung der Geld- und Finanzstabilitätspolitik im Einzelfall.

(24) Die Befreiung von den Transparenzpflichten für Geschäfte, bei denen die Gegenpartei ein Mitglied des ESZB ist, sollte nicht für Geschäfte gelten, die von einem Mitglied des ESZB in Ausübung seiner Wertpapiertransaktionen abgeschlossen werden. Dies sollte Geschäfte umfassen, die zu Verwaltungszwecken oder für das Personal des Mitglieds der ESZB durchgeführt werden, einschließlich Geschäften, die in der Eigenschaft als Verwalter eines Altersvorsorgesystems in Übereinstimmung mit Artikel 24 der Satzung durchgeführt werden.

(25) Die vorübergehende Aussetzung der Transparenzanforderungen sollte nur unter außergewöhnlichen Umständen auferlegt werden, die einem erheblichen Rückgang der Liquidität in einer Klasse von Finanzinstrumenten ausgehend von objektiven und messbaren Faktoren entsprechen. Es muss unterschieden werden zwischen Klassen, bei denen anfänglich festgestellt wurde, dass ein liquider Markt besteht oder dass keiner besteht, da ein erheblicher Rückgang in einer Klasse, für die kein liquider Markt besteht, relativ betrachtet wahrscheinlicher ist. Deshalb ist eine Aussetzung der Transparenzanforderungen bei Instrumenten, die keinen liquiden Markt haben, nur dann aufzuerlegen, wenn ein Rückgang um einen höheren relativen Schwellenwert aufgetreten ist.

(26) Die in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorgesehenen Vorhandels- und Nachhandelstransparenzvorschriften sollten angemessen auf den Markt zugeschnitten werden und in der gesamten Union einheitlich angewandt werden. Es ist deshalb von wesentlicher Bedeutung, dass die notwendigen durchzuführenden Berechnungen definiert werden, einschließlich der Zeiträume und Methoden der Berechnung. Diesbezüglich sollten zur Vermeidung verzerrender Wirkungen die in dieser Verordnung genannten Berechnungszeiträume sicherstellen, dass die einschlägigen Schwellenwerte der Vorschriften in angemessenen Abständen aktualisiert werden, um den Marktbedingungen Rechnung zu tragen. Es ist auch angemessen, eine zentrale Veröffentlichung der Ergebnisse der Berechnungen vorzusehen, damit diese allen Teilnehmern des Finanzmarktes und den zuständigen Behörden in der Union an einem einzigen Ort und auf benutzerfreundliche Weise zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden die ESMA über die Ergebnisse ihrer Berechnungen unterrichten und die ESMA sollte diese Berechnungen auf ihrer Website veröffentlichen.

(27) Um eine reibungslose Umsetzung der neuen Transparenzanforderungen zu gewährleisten, ist es angezeigt, die Transparenzbestimmungen schrittweise einzuführen. Der Liquiditätsschwellenwert „durchschnittliche tägliche Anzahl von Geschäften", der zur Bestimmung der Anleihen herangezogen wird, für welche ein liquider Markt besteht, sollte schrittweise angepasst werden.

(28) Bis zum 30. Juli des Jahres nach dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sollte die ESMA der Kommission jährlich eine Bewertung des Liquiditätsschwellenwerts vorlegen, der für die Vorhandelstransparenzvorschriften gemäß Artikel 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ausschlaggebend ist, sowie gegebenenfalls einen überarbeiteten technischen Regulierungsstandard zur Anpassung des Liquiditätsschwellenwerts.

(29) Ebenso sollten die Prozentsätze der Handelsgeschäfte zur Bestimmung des typischen Umfangs des Instruments, welche eine Befreiung von den Vorhandelstransparenzpflichten für Nichteigenkapitalinstrumente zulassen, schrittweise angepasst werden.

(30) Zu diesem Zweck sollte die ESMA der Kommission jährlich eine Bewertung der Ausnahmeschwellenwerte und gegebenenfalls einen überarbeiteten Regulierungsstandard vorlegen, um die auf Nichteigenkapitalinstrumente anwendbaren Schwellenwerte anzupassen.

(31) Zu Zwecken der Transparenzberechnungen sind Referenzdaten zur Bestimmung der Unteranlageklasse erforderlich, zu welcher jedes Finanzinstrument zählt. Folglich sind die Handelsplätze dazu zu verpflichten, zusätzlich zu den Daten gemäß delegierter Verordnung (EU) 2017/585 ([1]) weitere Referenzdaten vorzulegen.

(32) Bei der Bestimmung der Finanzinstrumente, für die kein liquider Markt besteht, wurde im Zusammenhang mit Fremdwährungsderivaten aufgrund der fehlenden Daten, die für eine umfassende quantitative Analyse des gesamten Marktes erforderlich sind, eine qualitative Bewertung gefordert. Folglich sollte bei Fremdwährungsderivaten, bis Daten von höherer Qualität vorliegen, davon ausgegangen werden, dass zu Zwecken dieser Verordnung kein liquider Markt besteht.

(33) Um eine effektive Einführung der neuen Transparenzvorschriften sicherzustellen, sollten die Marktteilnehmer rechtzeitig vor dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 Daten für die Berechnung und die Veröffentlichung von Finanzinstrumenten zur Verfügung stellen, für welche es keinen liquiden Markt gibt, und für Finanzinstrumente mit großem Volumen oder über dem typischen Umfang.

(34) Aus Gründen der Kohärenz und zur Gewährleistung reibungslos funktionierender Finanzmärkte sollten diese Verordnung und die in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 niedergelegten Bestimmungen ab demselben Zeitpunkt gelten. Um die Wirksamkeit der neuen Transparenzregelung zu gewährleisten, sollten einige Bestimmungen der vorliegenden Verordnung jedoch ab dem Tag ihres Inkrafttretens gelten.

(35) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der ESMA vorgelegt wurde.

(36) Die ESMA hat zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der dieser Verordnung zugrunde liegt, öffentliche Konsultationen durchgeführt, die potenziellen Kosten und Vorteile analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Transaktionspaket“ entweder

   a) ein Geschäft mit einem Derivatekontrakt oder einem anderen Finanzinstrument unter der Bedingung der gleichzeitigen Ausführung eines Geschäfts mit einem zugrunde liegenden physischen Vermögenswert in entsprechendem Umfang („Exchange for Physical“ oder „EFP“) oder

   b) ein Geschäft, das die Ausführung von zwei oder mehr Teilgeschäften mit Finanzinstrumenten umfasst und

      i) das von zwei oder mehr Gegenparteien getätigt wird;

      ii) bei dem jedes Teilgeschäft bedeutende wirtschaftliche oder finanzielle Risiken in Bezug auf alle anderen Teilgeschäfte umfasst;

      iii) bei dem die Ausführung jedes Teilgeschäfts zeitgleich und unter der Bedingung der Ausführung aller übrigen Teilgeschäfte erfolgt;

2. „Preisanfrage-Handelssystem“ bezeichnet ein Handelssystem, das den folgenden Bedingungen entspricht:

   a) eine Kursofferte oder Kursofferten werden als Antwort auf eine diesbezügliche Anfrage eines oder mehrerer Mitglieder oder Teilnehmer abgegeben;

([1]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/585 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Datenstandards und -formate für die Referenzdaten für Finanzinstrumente und die technischen Maßnahmen in Bezug auf die von der ESMA und den zuständigen Behörden zu treffenden Vorkehrungen (siehe S. 368 dieses Amtsblatts).

([2]) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

b) die Kursofferte ist ausschließlich von dem anfragenden Mitglied oder Teilnehmer ausführbar;

c) das anfragende Mitglied oder der anfragende Teilnehmer kann ein Geschäft durch Annahme der Kursofferte oder der Kursofferten, die ihm auf Anfrage unterbreitet wurden, abschließen.

3. „Sprachbasiertes Handelssystem" bezeichnet ein Handelssystem, bei dem Geschäfte zwischen Mitgliedern durch eine sprachbasierte Verhandlung vereinbart werden.

KAPITEL II

VORHANDELSTRANSPARENZ FÜR REGULIERTE MÄRKTE, MULTILATERALE HANDELSSYSTEME UND ORGANISIERTE HANDELSSYSTEME

Artikel 2

Vorhandelstransparenzpflichten

(Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, veröffentlichen die Bandbreite der Geld- und Briefkurse oder Kursofferten sowie die Markttiefe des Handelsinteresses zu diesen Kursen in Übereinstimmung mit dem betriebenen Handelssystem und den Informationsanforderungen gemäß Anhang I.

Artikel 3

Aufträge mit großem Volumen

(Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

Ein Auftrag ist als großvolumig im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang zu betrachten, wenn er zum Zeitpunkt seines Eingangs oder infolge einer Auftragsänderung größer oder gleich der Mindestauftragsgröße ist, die nach der in Artikel 13 enthaltenen Methode bestimmt wird.

Artikel 4

Art und Mindestgröße von Aufträgen, die mit einem Auftragsverwaltungssystem getätigt werden

(Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

(1) Die Art von Auftrag, die mit einem Auftragsverwaltungssystem eines Handelsplatzes getätigt wird, bei der von der Veröffentlichung von Vorhandelsinformationen abgesehen werden kann, ist ein Auftrag, der:

a) zur Veröffentlichung im Orderbuch des Handelsplatzes unter der Voraussetzung objektiver Bedingungen bestimmt ist, die im Voraus durch die Regeln des Systems definiert werden;

b) keine Wechselwirkung auf andere Handelsinteressen vor Offenlegung im Orderbuch des Handelsplatzes hat;

c) dessen Wechselwirkungen mit anderen Aufträgen nach der Offenlegung im Orderbuch den auf Aufträge dieser Art zum Zeitpunkt der Veröffentlichung anwendbaren Vorschriften entsprechen.

(2) Der Mindestumfang von mit einem Auftragsverwaltungssystem eines Handelsplatzes getätigten Aufträgen, bei denen von der Veröffentlichung von Vorhandelsinformationen abgesehen werden kann, entspricht zum Zeitpunkt des Eingangs und nach etwaigen Änderungen folgenden Werten:

a) im Falle eines Reserveauftrags: größer oder gleich 10 000 EUR;

b) für alle anderen Aufträge: ein Umfang, der größer oder gleich der handelbaren Mindestmenge ist, die vom Systembetreiber gemäß eigenen Vorschriften und Regeln vorab festgelegt wurde.

(3) Ein Reserveauftrag gemäß Absatz 2 Buchstabe a gilt als Limitauftrag, bestehend aus einem veröffentlichten Auftrag, der sich auf einen Teil der Menge bezieht, und einem nichtveröffentlichten Auftrag, der sich auf den Rest der Menge bezieht, wobei die nichtveröffentlichte Menge erst dann ausgeführt werden kann, wenn sie im Orderbuch als neuer öffentlicher Auftrag freigegeben wird.

Artikel 5

Typischer Umfang des Finanzinstruments

(Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

(1) Eine verbindliche Interessenbekundung übersteigt dann den typischen Umfang des Finanzinstruments, wenn sie zum Zeitpunkt des Eingangs oder aufgrund etwaiger Änderungen größer oder gleich dem Mindestumfang der verbindlichen Interessenbekundung ist, der nach der in Artikel 13 enthaltenen Methode berechnet wird.

(2) Ein indikativer Vorhandelskurs für eine verbindliche Interessenbekundung, die das gemäß Absatz 1 bestimmte typische Volumen des Finanzinstruments übersteigt und das kleiner als das zutreffende große Volumen gemäß Artikel 3 ist, gilt als dem Kurs der Handelsinteressen nahe, sofern die Handelsplätze Folgendes veröffentlichen:

a) den bestmöglichen Kurs;

b) den einfachen Durchschnittskurs;

c) den ausgehend vom Volumen, dem Kurs, dem Zeitpunkt oder der Anzahl von verbindlichen Interessenbekundungen gewichteten Kurs.

(3) Die Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, veröffentlichen die Methode zur Berechnung der Vorhandelskurse und den Zeitpunkt der Veröffentlichung bei der Eingabe und Aktualisierung indikativer Vorhandelskurse.

Artikel 6

Die Klassen von Finanzinstrumenten, für die kein liquider Markt besteht

(Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

Für ein Finanzinstrument oder eine Klasse von Finanzinstrumenten besteht kein liquider Markt, wenn dies in Übereinstimmung mit der in Artikel 13 enthaltenen Methode festgestellt wird.

KAPITEL III

NACHHANDELSTRANSPARENZ FÜR HANDELSPLÄTZE UND WERTPAPIERFIRMEN, DIE AUSSERHALB EINES HANDELSPLATZES HANDELN

Artikel 7

Nachhandelstransparenzpflichten

(Artikel 10 Absätze 1 und Artikel 21 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

(1) Wertpapierfirmen, die außerhalb eines geregelten Handelsplatzes handeln, und Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, veröffentlichen in Bezug auf jedes Geschäft die in Anhang II Tabellen 1 und 2 genannten Einzelheiten und verwenden jedes der in Anhang II Tabelle 3 enthaltenen Kennzeichen.

(2) Wird ein zuvor veröffentlichter Handelsbericht storniert, veröffentlichen die Wertpapierfirmen, die außerhalb eines geregelten Handelsplatzes handeln, und die Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, einen neuen Handelsbericht, der alle Einzelheiten des ursprünglichen Handelsberichts und die Storno-Kennzeichen gemäß Anhang II Tabelle 3 enthält.

(3) Wird ein zuvor veröffentlichter Handelsbericht geändert, veröffentlichen die Wertpapierfirmen, die außerhalb eines geregelten Handelsplatzes handeln, und die Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, folgende Informationen:

a) einen neuen Handelsbericht, der alle Einzelheiten des ursprünglichen Handelsberichts und das Storno-Kennzeichen gemäß Anhang II Tabelle 3 enthält;

b) einen neuen Handelsbericht, der alle Einzelheiten des ursprünglichen Handelsberichts mit allen erforderlichen korrigierten Einzelheiten und das Storno-Kennzeichen gemäß Anhang II Tabelle 3 enthält;

(4) Die Nachhandelsinformationen werden soweit wie technisch möglich auf Echtzeitbasis zur Verfügung gestellt und in jedem Fall:

a) für die ersten drei Jahre der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 innerhalb von 15 Minuten nach Ausführung des betroffenen Geschäfts;

b) danach innerhalb von 5 Minuten nach Ausführung des betroffenen Geschäfts.

(5) Wird ein Geschäft zwischen zwei Wertpapierfirmen außerhalb eines geregelten Handelsplatzes auf eigene Rechnung oder im Namen von Kunden getätigt, veröffentlicht nur die Wertpapierfirma, die das betreffende Finanzinstrument verkauft, das Geschäft durch ein APA.

(6) Abweichend von Absatz 5 veröffentlicht eine Wertpapierfirma das Geschäft durch ein APA und unterrichtet den Verkäufer von der ergriffenen Maßnahme, wenn nur eine der am Geschäft beteiligten Wertpapierfirmen ein systematischer Internalisierer des gegebenen Finanzinstruments ist und als die kaufende Firma auftritt.

(7) Die Wertpapierfirmen müssen alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das Geschäft als ein einziges Geschäft veröffentlicht wird. In diesem Sinne sind zwei zusammengeführte Geschäftsabschlüsse, die zur gleichen Zeit und zum gleichen Preis mit einer einzigen zwischengeschalteten Partei getätigt werden, als ein einziges Geschäft anzusehen.

(8) Informationen über eine Pakettransaktion sind für jedes zugehörige Geschäft so rasch wie technisch möglich in Echtzeit zur Verfügung zu stellen, wobei der Notwendigkeit der Zuweisung von Preisen zu bestimmten Finanzinstrumenten Rechnung zu tragen ist und das Kennzeichen für Pakettransaktionen oder für EFP gemäß Anhang II Tabelle 3 zu verwenden ist. Besteht in Bezug auf die Pakettransaktion Anspruch auf Aufschub der Veröffentlichung gemäß Artikel 8, sind alle Informationen über die zugehörigen Geschäfte nach Ablauf des Zeitraums des Aufschubs für das Geschäft zur Verfügung zu stellen.

Artikel 8

Spätere Veröffentlichung von Geschäften

(Artikel 11 Absätze 1 und 3 und Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

(1) Genehmigt eine zuständige Behörde die spätere Veröffentlichung der Einzelheiten zu Geschäften gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, veröffentlichen Wertpapierfirmen, die Geschäfte außerhalb eines Handelsplatzes tätigen, und Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, jedes Geschäft spätestens um 19.00 Uhr Ortszeit des zweiten Arbeitstags nach dem Datum des Geschäfts, vorausgesetzt eine der folgenden Bedingungen ist erfüllt:

a) das Geschäft weist im Vergleich zum marktüblichen Volumen ein großes Volumen im Sinne von Artikel 9 auf;

b) das Geschäft betrifft ein Finanzinstrument oder eine Klasse von Finanzinstrumenten, für die kein liquider Markt besteht, was nach der in Artikel 13 enthaltenen Methode bestimmt wird;

c) das Geschäft wird zwischen einer Wertpapierfirma, die für eigene Rechnung außer bei Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge gemäß Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 38 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) handelt, und einer anderen Gegenpartei abgeschlossen und übersteigt den typischen Umfang des Instruments, wie in Artikel 10 bestimmt;

d) das Geschäft ist ein Transaktionspaket, das eines der folgenden Kriterien erfüllt:

   i) ein oder mehrere Bestandteile sind Geschäfte mit Finanzinstrumenten, für die kein liquider Markt besteht;

   ii) ein oder mehrere Bestandteile sind Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die im Vergleich zum marktüblichen Volumen ein großes Volumen im Sinne von Artikel 9 aufweisen;

   iii) das Geschäft wird zwischen einer Wertpapierfirma, die für eigene Rechnung außer bei Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge gemäß Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 38 der Richtlinie 2014/65/EU handelt, und einer anderen Gegenpartei abgeschlossen und einer oder mehrere Bestandteile übersteigen den typischen Umfang des Instruments im Sinne von Artikel 10;

([1]) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

(2) Nach Ablauf des Abschubs gemäß Absatz 1 werden alle Einzelheiten des Geschäfts veröffentlicht, sofern kein verlängerter oder unbefristeter Aufschub in Übereinstimmung mit Artikel 11 gewährt wird.

(3) Wird ein Geschäft zwischen zwei Wertpapierfirmen entweder in eigener Rechnung oder im Namen von Kunden außerhalb eines geregelten Handelsplatzes getätigt, ist die zuständige Behörde zu Zwecken der Bestimmung der anwendbaren Aufschubregelung die zuständige Behörde der Wertpapierfirma, die dafür verantwortlich ist, den Handel über ein APA in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absätze 5, 6 und 7 zu veröffentlichen.

Artikel 9

Geschäfte mit großem Volumen

(Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

Ein Geschäft ist als großvolumig im Vergleich zum marktüblichen Volumen zu betrachten, wenn es größer oder gleich dem Mindestgeschäftsumfang ist, der nach der in Artikel 13 enthaltenen Methode berechnet wird.

Artikel 10

Typischer Umfang des Finanzinstruments

(Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

Ein Geschäft übersteigt dann den typischen Umfang des Finanzinstruments, wenn es größer oder gleich dem Mindestgeschäftsumfang ist, der nach der in Artikel 13 enthaltenen Methode berechnet wird.

Artikel 11

Transparenzanforderungen in Verbindung mit der späteren Veröffentlichung im Ermessen der zuständigen Behörden

(Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

(1) Üben die zuständigen Behörden ihre Befugnisse in Verbindung mit einer Genehmigung zur späteren Veröffentlichung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 aus, gilt Folgendes:

a) ist Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 anwendbar, fordern die zuständigen Behörden die Veröffentlichung einer der folgenden Informationen während des gesamten Zeitraums des gewährten Aufschubs gemäß Artikel 8:

   i) alle Einzelheiten eines Geschäfts gemäß Anhang II Tabellen 1 und 2 mit Ausnahme von Einzelheiten bezüglich des Volumens;

   ii) Geschäfte in einer täglich aggregierten Form für eine Mindestanzahl von fünf Geschäften, die am selben Tag getätigt werden, sind am nächsten Arbeitstag vor 9.00 Uhr Ortszeit zu veröffentlichen.

b) ist Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 anwendbar, gestatten die zuständigen Behörden die Nichtveröffentlichung des Volumens eines einzelnen Geschäfts während eines verlängerten Aufschubs von vier Wochen;

c) in Bezug auf Nicht-Eigenkapitalinstrumente, die keine öffentlichen Schuldinstrumente sind, und sofern Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 anwendbar ist, gestatten die zuständigen Behörden während eines verlängerten Aufschubs von vier Wochen die Veröffentlichung der Daten der im Verlauf einer Kalenderwoche getätigten verschiedener Geschäfte in aggregierter Form am folgenden Dienstag vor 9.00 Uhr Ortszeit;

d) in Bezug auf öffentliche Schuldinstrumente und sofern Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 anwendbar ist, gestatten die zuständigen Behörden während eines unbestimmten Aufschubs die Veröffentlichung der Daten verschiedener Geschäfte in aggregierter Form, die im Verlauf einer Kalenderwoche getätigt wurden, am folgenden Dienstag vor 9.00 Uhr Ortszeit.

(2) Nach Ablauf des verlängerten Aufschubs gemäß Absatz 1 Buchstabe b finden folgende Anforderungen Anwendung:

a) in Bezug auf alle Instrumente, die keine öffentlichen Schuldinstrumente sind, erfolgt die Veröffentlichung aller Einzelheiten aller einzelnen Geschäfte am nächsten Arbeitstag vor 9.00 Uhr Ortszeit;

b) in Bezug auf öffentliche Schuldinstrumente, sofern die zuständigen Behörden beschließen, die in Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben b und d der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorgesehenen Optionen nicht in Folge zu nutzen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 die Veröffentlichung aller einzelnen Geschäfte am nächsten Arbeitstag vor 9.00 Uhr Ortszeit;

c) in Bezug auf öffentliche Schuldinstrumente, sofern die zuständigen Behörden beschließen, die Optionen gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben b und d der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Folge in Anspruch zu nehmen, erfolgt — in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 — die Veröffentlichung verschiedener Geschäfte, die in derselben Kalenderwoche getätigt wurden, in einer aggregierten Form am Dienstag nach Ablauf des verlängerten Aufschubs von vier Wochen ab dem letzten Tag der Kalenderwoche vor 9.00 Uhr Ortszeit.

(3) In Bezug auf alle Instrumente, die keine öffentlichen Schuldinstrumente sind, werden alle Einzelheiten der Geschäfte einzeln vier Wochen nach der Veröffentlichung der aggregierten Einzelheiten in Übereinstimmung mit Absatz 1 Buchstabe c vor 9.00 Uhr Ortszeit veröffentlicht.

(4) Die aggregierten täglichen oder wöchentlichen Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 enthalten folgende Informationen für Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Derivate und Emissionszertifikate in Bezug auf jeden Tag oder jede Woche des betroffenen Kalenderzeitraums:

a) den gewichteten Durchschnittspreis;

b) das gehandelte Gesamtvolumen gemäß Anhang II Tabelle 4;

c) die Gesamtzahl der Geschäfte.

(5) Die Geschäfte werden nach ISIN-Code aggregiert. Ist kein ISIN-Code verfügbar, werden die Geschäfte auf der Ebene der Klasse der Finanzinstrumente aggregiert, auf welche der Liquiditätstest gemäß Artikel 13 Anwendung findet.

(6) Ist der in Absatz 1 Buchstaben c und d und den Absätzen 2 und 3 für die Veröffentlichungen vorgesehene Wochentag kein Arbeitstag, erfolgt die Veröffentlichung am nächsten Arbeitstag vor 9.00 Uhr Ortszeit.

Artikel 12

Anwendung der Nachhandelstransparenz auf bestimmte Geschäfte, die außerhalb eines Handelsplatzes getätigt werden

(Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

Die Pflicht zur Offenlegung des Volumens und des Preises von Geschäften und des Zeitpunkts ihres Abschlusses, wie in Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorgegeben, gilt nicht für Folgendes:

a) Geschäfte, die in Artikel 2 Absatz 5 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/590 ([1]) aufgeführt sind;

b) Geschäfte, die von einer Verwaltungsgesellschaft, wie in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) definiert, oder dem Verwalter eines alternativen Investmentfonds gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) getätigt werden, bei denen das wirtschaftliche Eigentum an Finanzinstrumenten von einem Organismus für gemeinsame Anlagen auf einen anderen übertragen wird und bei denen eine Wertpapierfirma am Geschäft beteiligt ist;

([1]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission vom 28. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden (siehe S. 449 dieses Amtsblatts).

([2]) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

([3]) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

c) „Give-up-Geschäft“ oder „Give-in-Geschäft“, wobei es sich um ein Geschäft handelt, bei dem eine Wertpapierfirma einen Kunden an eine andere Wertpapierfirma weiterleitet oder von einer anderen Wertpapierfirma zu Zwecken der Nachhandelsverarbeitung übernimmt;

d) Übertragungen von Finanzinstrumenten, wie eine Sicherheit in bilateralen Geschäften oder im Kontext einer zentralen Gegenparteimarge (CCP) oder Anforderungen an die Besicherung oder als Teil des Default-Management-Prozesses einer CCP.

KAPITEL IV

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE VORHANDELS- UND NACHHANDELSTRANSPARENZ

Artikel 13

Methode zur Durchführung der Transparenzberechnungen

(Artikel 9 Absätze 1 und 2, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

(1) Wenn für die Zwecke von Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b bestimmt wird, für welche Finanzinstrumente oder Klassen von Finanzinstrumenten kein liquider Markt besteht, werden für die einzelnen Anlageklassen folgende Methoden angewandt:

a) Statische Bestimmung der Liquidität für:

i) die Anlageklasse der verbrieften Derivate, wie in Anhang III Tabelle 4.1 definiert;

ii) die folgenden Unteranlageklassen von Eigenkapitalderivaten: Börsenindexoptionen, Börsenindex-Futures/Forwards, Aktienoptionen, Aktien-Futures/Forwards, Aktiendividendenoptionen, Aktiendividenden-Futures/Forwards, Dividendenindexoptionen, Dividendenindex-Futures/Forwards, Volatilitätsindexoptionen, Volatilitätsindex-Futures/Forwards, ETF-Optionen, ETF-Futures/Forwards und andere Eigenkapitalderivate, wie in Tabelle 6.1 von Anhang III definiert;

iii) die Anlageklasse der Fremdwährungsderivate, wie in Anhang III Tabelle 8.1 definiert;

iv) die Unteranlageklassen anderer Zinsderivate, anderer Warenderivate, anderer Kreditderivate, anderer C10-Derivate, anderer Differenzkontrakte (CFD), anderer Emissionszertifikate und anderer Emissionsderivate, wie in den Tabellen 5.1, 7.1, 9.1, 10.1, 11.1, 12.1 und 13.1 des Anhangs III definiert.

b) Periodische Bewertung, basierend auf quantitativen und gegebenenfalls qualitativen Liquiditätskriterien für:

i) alle Anleihetypen mit Ausnahme von ETC und ETN, wie in Anhang III Tabelle 2.1 definiert und in Artikel 17 Absatz 1 näher ausgeführt;

ii) die Anleihetypen ETC und ETN, wie in Anhang III Tabelle 2.4 definiert;

iii) die Anlageklasse der Zinsderivate mit Ausnahme der Unteranlageklasse der anderen Zinsderivate, wie in Anhang III Tabelle 5.1 definiert;

iv) die folgenden Unteranlageklassen von Eigenkapitalderivaten: Swaps und Portfolio Swaps, wie in Anhang III Tabelle 6.1 definiert;

v) die Anlageklasse der Warenderivate mit Ausnahme der Unteranlageklasse der anderen Warenderivate, wie in Anhang III Tabelle 7.1 definiert;

vi) die folgenden Unteranlageklassen von Kreditderivaten: Index Credit Default Swaps und Single Name Credit Default Swaps, wie in Anhang III Tabelle 9.1 definiert;

vii) die Anlageklasse der C10-Derivate mit Ausnahme der Unteranlageklasse anderer C10-Derivate, wie in Anhang III Tabelle 10.1 definiert;

viii) die folgenden Unteranlageklassen der Differenzkontrakte (CF): Währungs-CFD und Waren-CFD, wie in Anhang III Tabelle 11.1 definiert;

ix) die Anlageklasse der Emissionszertifikate mit Ausnahme der Unteranlageklasse anderer Emissionszertifikate, wie in Anhang III Tabelle 12.1 definiert;

x) die Anlageklasse der Emissionsderivate mit Ausnahme der Unteranlageklasse der anderen Emissionszertifikate, wie in Anhang III Tabelle 13.1 definiert;

c) Periodische Bewertung, basierend auf qualitativen Liquiditätskriterien für:

i) die folgenden Unteranlageklassen von Kreditderivaten: CDX-Indexoptionen und Single Name CDS-Optionen, wie in Anhang III Tabelle 9.1 definiert;

ii) die folgenden Unteranlageklassen von Differenzkontrakten (CFDs): Eigenkapital-CFD, Anleihen-CFD, CFD auf Eigenkapital-Future/Forward und CFD auf eine Eigenkapitaloption, wie in Anhang III Tabelle 11.1 definiert.

a) Periodische Bewertung, basierend auf zwei Test-Methoden für strukturierte Finanzprodukte, wie in Anhang III Tabelle 3.1 definiert.

(2) Zur Bestimmung des typischen Umfangs der Finanzinstrumente gemäß Artikel 5 und der Aufträge, die größer als der marktübliche Umfang gemäß Artikel 3 sind, werden folgende Methoden angewandt:

a) Der Schwellenwert für:

i) die Anleihetypen ETC und ETN, wie in Anhang III Tabelle 2.5 definiert;

ii) die Anlageklasse der verbrieften Derivate, wie in Anhang III Tabelle 4.2 definiert;

iii) jede Unteranlageklasse der Eigenkapitalderivate, wie in Anhang III Tabelle 6.2 und Tabelle 6.3 definiert;

iv) jede Unteranlageklasse der Fremdwährungsderivate, wie in Anhang III Tabelle 8.2 definiert;

v) jede Unteranlageklasse, für die kein liquider Markt besteht, für die Anlageklassen der Zinsderivate, Warenderivate, Kreditderivate, C10-Derivate und Differenzkontrakte (CFD), wie in den Tabellen 5.3, 7.3, 9.3, 10.3 und 11.3 des Anhangs III definiert;

vi) jede Unteranlageklasse, für die kein liquider Markt besteht, für die Anlageklassen der Emissionszertifikate und Emissionsderivate, wie in Anhang III Tabellen 12.3 und 13.3 definiert;

vii) jedes strukturierte Finanzprodukt, sofern der Test-1 gemäß Absatz 1 Buchstabe d nicht bestanden wird, wie in Anhang III Tabelle 3.2 definiert;

viii) jedes strukturierte Finanzprodukt, für das kein liquider Markt besteht, sofern nur der Test-1 gemäß Absatz 1 Buchstabe d bestanden wird, wie in Anhang III Tabelle 3.3 definiert;

b) Der größere der nachstehenden Umfänge, unter dem der Prozentsatz der Geschäfte entsprechend den Handelsperzentil liegt, wie weiter in Artikel 17 Absatz 3 angegeben, und der Schwellenwert für:

i) alle Anleihetypen mit Ausnahme von ETC und ETN, wie in Anhang III Tabelle 2.3 definiert;

ii) jede Unteranlageklasse, für die ein liquider Markt besteht, für die Anlageklassen der Zinsderivate, Warenderivate, Kreditderivate, C10-Derivate und CFD, wie in den Tabellen 5.2, 7.2, 9.2, 10.2 und 11.2 des Anhangs III definiert;

iii) jede Unteranlageklasse, für die ein liquider Markt besteht, für die Anlageklassen der Emissionszertifikate und Emissionsderivate, wie in Anhang III Tabellen 12.2 und 13.2 definiert;

iv) jedes strukturierte Finanzprodukt, für das ein liquider Markt besteht, sofern der Test-1 und der Test-2 gemäß Absatz 1 Buchstabe d bestanden werden, wie in Anhang III Tabelle 3.3 definiert.

(3) Zur Bestimmung des spezifischen Umfangs der Finanzinstrumente gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und der Geschäfte, die größer als der marktübliche Umfang gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind, werden folgende Methoden angewandt:

a) Der Schwellenwert für:

i) die Anleihetypen ETC und ETN, wie in Anhang III Tabelle 2.5 definiert;

ii) die Anlageklasse der verbrieften Derivate, wie in Anhang III Tabelle 4.2 definiert;

iii) jede Unteranlageklasse der Eigenkapitalderivate, wie in Anhang III Tabelle 6.2 und Tabelle 6.3 definiert;

iv) jede Unteranlageklasse der Fremdwährungsderivate, wie in Anhang III Tabelle 8.2 definiert;

v) jede Unteranlageklasse, für die kein liquider Markt besteht, für die Anlageklassen der Zinsderivate, Warenderivate, Kreditderivate, C10-Derivate und Differenzkontrakte (CFD), wie in den Tabellen 5.3, 7.3, 9.3, 10.3 und 11.3 des Anhangs III definiert;

vi) jede Unteranlageklasse, für die kein liquider Markt besteht, für die Anlageklassen der Emissionszertifikate und Emissionsderivate, wie in Anhang III Tabellen 12.3 und 13.3 definiert;

vii) jedes strukturierte Finanzprodukt, sofern der Test-1 gemäß Absatz 1 Buchstabe d nicht bestanden wird, wie in Anhang III Tabelle 3.2 definiert;

viii) jedes strukturierte Finanzprodukt, für das kein liquider Markt besteht, sofern nur der Test-1 gemäß Absatz 1 Buchstabe d bestanden wird, wie in Anhang III Tabelle 3.3 definiert;

b) der Handelsumfang, der den Prozentsatz der Geschäfte bestimmt, die den Handelsperzentilen für jeden Anlagentyp außer ETC und ETN entsprechen, wie in Anhang III Tabelle 2.3 definiert;

c) der größte Umfang der Handelsumfänge, unter dem der Prozentsatz der Geschäfte liegt, die dem Handelsperzentil entsprechen, der Handelsumfang, unter dem der Prozentsatz des Volumens liegt, das dem Handelsperzentil entspricht, und der Schwellenwert für jede Unterklasse mit liquidem Markt für die Anlageklassen der Zinsderivate, Warenderivate, Kreditderivate, C10-Derivate und CFD, wie in Anhang III Tabellen 5.2, 7.2, 9.2, 10.2 und 11.2 vorgesehen;

d) der größere der Handelsumfänge, unter dem der Prozentsatz der Geschäfte liegt, die dem Handelsperzentil entsprechen, und der Schwellenwert für:

i) jede Unteranlageklasse mit liquidem Markt für die Anlageklassen der Emissionszertifikate und Emissionsderivate, wie in Anhang III Tabellen 12.2 und 13.2 definiert;

ii) jedes strukturierte Finanzprodukt mit liquidem Markt, sofern der Test-1 und der Test-2 gemäß Absatz 1 Buchstabe d bestanden werden, wie in Anhang III Tabelle 3.3 definiert.

(4) Zu Zwecken von Absatz 3 Buchstabe c wird — sofern der Handelsumfang, der dem Volumenperzentil für die Bestimmung eines Geschäfts von großem Volumen entspricht, im Vergleich zum marktüblichen Volumen über dem Handelsperzentil 97,5 liegt — das Handelsvolumen nicht berücksichtigt und der typische Umfang des Finanzinstruments gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und das Volumen von Geschäften mit großem Umfang im Vergleich zum marktüblichen Umfang gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a werden bestimmt als der größere der Handelsumfänge, unter dem der Prozentsatz der Geschäfte liegt, die dem Handelsperzentil und dem Schwellenwert entsprechen.

(5) In Übereinstimmung mit den Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 2017/590 und (EU) Nr. 2017/577 erfassen die zuständigen Behörden täglich die Daten von den Handelsplätzen, APA und CTP, die zur Durchführung der Berechnungen zur Bestimmung folgender Aspekte erforderlich sind:

a) die Finanzinstrumente und Klassen von Finanzinstrumenten, für die kein liquider Markt gemäß Absatz 1 besteht;

b) die Größe eines Volumens, das größer ist als das marktübliche Volumen und die Größe des typischen Volumens des Instruments gemäß den Absätzen 2 und 3.

(6) Die zuständigen Behörden, die die Berechnungen für eine Klasse von Finanzinstrumenten durchführen, richten untereinander Verfahren der Zusammenarbeit ein, um die für die Berechnungen erforderliche Aggregation von Daten in der ganzen Union sicherzustellen.

(7) Zu Zwecken von Absatz 1 Buchstaben b und d, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstaben b, c und d berücksichtigen die zuständigen Behörden Geschäfte, die in der Union zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des Vorjahres getätigt wurden.

(8) Das Handelsvolumen zu Zwecken von Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstaben b, c und d wird in Übereinstimmung mit der Volumenmessung gemäß Anhang II Tabelle 4 bestimmt. Sofern das zu Zwecken der Absätze 2 und 3 gemessene Handelsvolumen in einem Geldwert ausgedrückt ist und das Finanzinstrument nicht auf Euro lautet, wird das Handelsvolumen in die Währung umgerechnet, auf welche das Finanzinstrument lautet, indem der offizielle Wechselkurs der Europäischen Zentralbank zum 31. Dezember des Vorjahres angewandt wird.

(9) Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, können den im Einklang mit den Absätzen 2 und 3 bestimmten Handelsumfang in die entsprechende Anzahl von Losen umrechnen, wie vorab durch den Handelsplatz für die entsprechende Unterklasse oder Unteranlageklasse definiert. Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, können diesen Handelsumfang beibehalten bis zur Anwendung der Ergebnisse der nächsten Berechnungen, die gemäß Absatz 17 durchgeführt wurden.

(10) Die in Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i und Absatz 3 Buchstabe b genannten Berechnungen schließen Geschäfte mit einer Größe von kleiner oder gleich 100 000 EUR aus.

(11) Zu Zwecken der Bestimmungen gemäß den Absätzen 2 und 3 finden Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstaben b, c und d keine Anwendung, sofern die Anzahl der für die Berechnungen berücksichtigten Geschäfte kleiner als 1 000 ist, wobei die folgenden Schwellenwerte Anwendung finden:

a) 100 000 EUR für alle Anleihetypen mit Ausnahme von ETC und ETN;

b) die in Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a für alle Finanzinstrumente definierten Schwellenwerte fallen nicht unter Buchstabe a dieses Absatzes.

(12) Außer wenn sie sich auf Emissionszertifikate oder Emissionsderivate beziehen, werden die in Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstaben b, c und d genannten Berechnungen gerundet auf die nächsten:

a) 100 000, sofern der Schwellenwert kleiner als 1 Million ist;

b) 500 000, sofern der Schwellenwert größer oder gleich 1 Million, aber kleiner als 10 Millionen ist;

c) 5 Millionen, sofern der Schwellenwert größer oder gleich 10 Millionen, aber kleiner als 100 Millionen ist;

d) 25 Millionen, sofern der Schwellenwert größer oder gleich 100 Millionen ist.

(13) Zu Zwecken von Absatz 1 werden die quantitativen Liquiditätskriterien für jede Anlageklasse in Anhang III gemäß Anhang III Abschnitt 1 bestimmt.

(14) Für Eigenkapitalderivate, die zum Handel zugelassen werden oder erstmals auf einem Handelsplatz gehandelt werden und die nicht zu einer Unterklasse gehören, für welche der typische Umfang des Finanzinstruments gemäß Artikel 5 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und das Volumen von Aufträgen und Geschäften, die größer als der marktübliche Umfang gemäß Artikel 3 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind, nicht veröffentlicht wurden, und die zu einer der Unteranlageklassen gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zählen, sind der typische Umfang des Finanzinstruments und der Umfang von Aufträgen und Geschäften, der im Vergleich zum marktüblichen Umfang groß ist, diejenigen, die für das Band des kleinsten durchschnittlichen täglichen Nennbetrags (ADNA) der Unteranlagenklasse anwendbar sind, zu der das Aktienderivat zählt.

(15) Finanzinstrumente, die erstmals zum Handel zugelassen werden oder erstmals an einem Handelsplatz gehandelt werden und die nicht zu einer der Unterklassen zählen, für welche der typische Umfang des Finanzinstruments gemäß Artikel 5 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und der Umfang von Aufträgen und Geschäften, der im Vergleich zum marktüblichen Umfang gemäß Artikel 3 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a groß ist, veröffentlicht wurden, gelten bis zur Anwendung der Ergebnisse der Berechnungen gemäß Absatz 17 als Finanzinstrumente, für die kein liquider Markt besteht. Der auf das Finanzinstrument anwendbare typische Umfang gemäß Artikel 5 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und der Umfang von Aufträgen und Geschäften, die groß sind im Vergleich zum marktüblichen Umfang, wie in Artikel 3 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a definiert, sind diejenigen der zur selben Unteranlageklasse zählenden Unterklassen, für welche kein liquider Markt besteht.

(16) Nach Ende des Handelstags, aber vor Tagesende übermitteln die Handelsplätze den zuständigen Behörden die Einzelheiten gemäß Anhang IV zur Durchführung der Berechnungen gemäß Absatz 5, wenn das Finanzinstrument zum Handel auf diesem Handelsplatz zugelassen ist oder erstmals gehandelt wird oder wenn sich die zuvor übermittelten Daten geändert haben.

(17) Die zuständigen Behörden stellen die Veröffentlichung der Ergebnisse der Berechnungen gemäß Absatz 5 für jedes Finanzinstrument und jede Klasse von Finanzinstrumenten bis zum 30. April des Jahres nach dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und bis zum 30. April eines jeden Jahres danach sicher. Die Ergebnisse der Berechnungen gelten vom 1. Juni eines jeden Jahres nach der Veröffentlichung.

(18) Zu Zwecken der Berechnungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und abweichend von den Absätzen 7, 15 und 17 stellen die zuständigen Behörden in Bezug auf Anleihen außer ETC und ETN die Veröffentlichung der Berechnungen gemäß Absatz 5 Buchstabe a auf Quartalsbasis am ersten Tag des Monats Februar, Mai, August und November nach dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und am ersten Tag des Monats Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres danach sicher. Die Berechnungen umfassen Geschäfte, die in der Union während der vorherigen Kalenderquartale getätigt wurden, und finden Anwendung auf den Dreimonatszeitraum, der am 16. Tag des Monats Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres beginnt.

(19) Anleihen außer ETC und ETN, die während der ersten beiden Monate eines Quartals auf einem Handelsplatz zum Handel zugelassen oder erstmals gehandelt werden, gelten als Anleihen mit einem liquiden Markt gemäß Anhang III Tabelle 2.2 bis zur Anwendung der Ergebnisse der Berechnung des Kalenderquartals.

(20) Anleihen außer ETC und ETN, die während des letzten Monats eines Quartals auf einem Handelsplatz zum Handel zugelassen oder erstmals gehandelt werden, gelten als Anleihen mit einem liquiden Markt gemäß Anhang III Tabelle 2.2 bis zur Anwendung der Ergebnisse der Berechnung des folgenden Kalenderquartals.

Artikel 14

Geschäfte, auf welche die in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 definierte Ausnahme Anwendung findet

(Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

Ein Geschäft gilt als von einem Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) in Ausführung der Geld-, Devisen- und Finanzstabilitätspolitik abgeschlossen, wenn das Geschäft die folgenden Anforderungen erfüllt:

a) das Geschäft wird zu Zwecken der Geldpolitik getätigt, einschließlich Geschäften, die in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 20 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank getätigt werden, die dem Vertrag über die Europäische Union beigefügt ist, oder Geschäften, die im Rahmen gleichwertiger nationaler Bestimmungen für Mitglieder des ESZB in Mitgliedstaaten durchgeführt werden, deren Währung nicht der Euro ist;

b) das Geschäft ist eine Devisentransaktion, einschließlich Transaktionen, die getätigt werden zur Unterhaltung und Verwaltung von Devisenreserven der Mitgliedstaaten oder die Reservenverwaltungsdienste eines Mitglieds des ESZB für Zentralbanken anderer Länder, für welche die Ausnahme in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erweitert wurde.

c) das Geschäft wird zu Zwecken der Finanzstabilitätspolitik getätigt.

Artikel 15

Geschäfte, auf welche die in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 definierte Ausnahme keine Anwendung findet

(Artikel 1 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gilt nicht für die nachstehend genannten Arten von Geschäften, die von einem Mitglied des ESZB zur Durchführung einer Wertpapiertransaktion getätigt werden, die nicht mit der Wahrnehmung einer der in Artikel 14 genannten Aufgaben dieses Mitglieds in Verbindung steht:

a) Geschäfte, die zur Verwaltung eigener Fonds abgeschlossen werden;

b) Geschäfte, die zu Verwaltungszwecken oder für das Personal des Mitglieds der ESZB abgeschlossen werden, einschließlich Geschäften, die in der Eigenschaft als Verwalter eines Altersvorsorgesystems für das Personal abgeschlossen werden;

c) Geschäfte, die für das eigene Investitionsportfolio gemäß Verpflichtungen des einzelstaatlichen Rechts abgeschlossen werden.

Artikel 16

Vorübergehende Aussetzung der Transparenzpflichten

(Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

(1) Für Finanzinstrumente, für die ausgehend von der in Artikel 13 enthaltenen Methode ein liquider Markt besteht, kann eine zuständige Behörde die in den Artikeln 8 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorgesehenen Pflichten vorübergehend aussetzen, wenn für eine Klasse von Anleihen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten das für die letzten 30 Kalendertage berechnete Gesamtvolumen, wie in Anhang II Tabelle 4 definiert, weniger als 40 % des durchschnittlichen monatlichen Volumens der 12 vollen Kalendermonate vor diesen 30 Kalendertagen beträgt.

(2) Für Finanzinstrumente, für die ausgehend von der in Artikel 13 enthaltenen Methode kein liquider Markt besteht, kann eine zuständige Behörde die in den Artikeln 8 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorgesehenen Pflichten vorübergehend aussetzen, wenn für eine Klasse von Anleihen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten das während der letzten 30 Kalendertag berechnete Gesamtvolumen, wie in Anhang II der Tabelle 4 definiert, weniger als 20 % des durchschnittlichen monatlichen Volumens der 12 vollen Kalendermonate vor diesen 30 Kalendertagen beträgt.

(3) Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei der Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Berechnungen die Geschäfte, die auf allen Handelsplätzen der Union für die Klasse von betroffenen Anleihen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten durchgeführt wurden. Die Berechnungen werden auf der Ebene der Klasse der Finanzinstrumente aggregiert, auf welche der Liquiditätstest gemäß Artikel 13 Anwendung findet.

(4) Bevor die zuständigen Behörden über eine Aussetzung der Transparenzpflichten entscheiden, stellen sie sicher, dass der erhebliche Rückgang an Liquidität auf allen Handelsplätzen nicht das Ergebnis von saisonalen Auswirkungen der betreffenden Klasse von Finanzinstrumenten auf die Liquidität ist.

Artikel 17

Bestimmungen zur Liquiditätsbewertung für Anleihen und zur Bestimmung des für die Schwellenwerte typischen Vorhandelsumfangs, basierend auf Handelsperzentilen

(1) Zur Bestimmung der Anleihen, für welche zu Zwecken von Artikel 6 und gemäß der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b genannten Methode kein liquider Markt besteht, sieht der Ansatz für das Liquiditätskriterium „durchschnittliche tägliche Anzahl von Geschäften" vor, dass sich diese „tägliche Anzahl von Geschäften" auf die Phase S1 bezieht (15 tägliche Geschäfte).

(2) Bei Unternehmensanleihen und gedeckten Schuldverschreibungen, die zum Handel zugelassen sind oder erstmals auf einem Handelsplatz gehandelt werden, wird bis zur Anwendung der Ergebnisse der ersten Quartalsbestimmung der Liquidität gemäß Artikel 13 Absatz 18 davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben, wenn

a) das Emissionsvolumen in den Phasen S1 und S2 bei über 1 000 000 000 EUR liegt, wie in Übereinstimmung mit Absatz 6 bestimmt;

b) das Emissionsvolumen in den Phasen S3 und S4 bei über 500 000 000 EUR liegt, wie in Übereinstimmung mit Absatz 6 bestimmt.

(3) Zur Bestimmung des typischen Volumens des Finanzinstruments für die Zwecke von Artikel 5 und in Übereinstimmung mit der in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b genannten Methode wird der für das anzuwendende Handelsperzentil verwendete Ansatz unter Anwendung des Perzentils für Phase S1 angewandt (30. Perzentil).

(4) Bis zum 30. Juli des Jahres nach Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und bis zum 30. Juli eines jeden darauffolgenden Jahres legt die ESMA der Kommission eine Bewertung der Funktionsweise der für das Liquiditätskriterium „durchschnittliche tägliche Anzahl der Geschäfte" bei Anleihen festgelegten Schwellenwerte sowie eine Bewertung der unter Absatz 8 fallenden Handelsperzentile, die die für das Finanzinstrument typische Größe bestimmen, vor. Die Pflicht zur Vorlage der Bewertung der Funktionsweise der für das Liquiditätskriterium für Anleihen festgelegten Schwellenwerte erlischt, sobald in der Reihenfolge des Absatzes 6 S4 erreicht ist. Die Pflicht zur Vorlage der Bewertung der Handelsperzentile erlischt, sobald in der Reihenfolge des Absatzes 8 S4 erreicht ist.

(5) Bei der in Absatz 4 genannten Bewertung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

a) die Entwicklung der Handelsvolumina von Nichteigenkapitalinstrumenten, die unter die Vorhandelstransparenzpflichten gemäß Artikel 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 fallen;

b) die Auswirkungen auf die Liquiditätsanbieter der perzentilen Schwellenwerte, die zur Bestimmung des typischen Umfangs des Finanzinstruments verwendet werden und

c) sonstige sachdienliche Faktoren.

(6) Die ESMA wird ausgehend von der gemäß den Absätzen 4 und 5 durchgeführten Bewertung der Kommission eine geänderte Version des technischen Regulierungsstandards vorlegen, in der der Schwellenwert für das Liquiditätskriterium „durchschnittliche tägliche Anzahl an Geschäften" für Anleihen in der folgenden Reihenfolge angepasst wird:

a) S2 (10 tägliche Geschäfte) bis zum 30. Juli des Jahres nach Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;

b) S3 (7 tägliche Geschäfte) bis zum 30. Juli des darauffolgenden Jahres und

c) S4 (2 tägliche Geschäfte) bis zum 30. Juli des darauffolgenden Jahres.

(7) Legt die ESMA keinen geänderten technischen Regulierungsstandard vor, mit dem der Schwellenwert der nächsten Phase in Übereinstimmung mit der Reihenfolge gemäß Absatz 6 geändert wird, erklärt die Bewertung der ESMA gemäß den Absätzen 4 und 5, warum die Berichtigung des Schwellenwerts der betreffenden nächsten Phase nicht erforderlich ist. In diesem Fall wird der Übergang zur nächsten Phase um ein Jahr verzögert.

(8) Die ESMA wird ausgehend von der gemäß den Absätzen 4 und 5 durchgeführten Bewertung der Kommission eine geänderte Version des technischen Regulierungsstandards vorlegen, um den Schwellenwert für die Handelsperzentile in der folgenden Reihenfolge zu berichtigen:

a) S2 (40. Perzentil) bis zum 30. Juli des Jahres nach Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;

b) S3 (50. Perzentil) bis zum 30. Juli des darauffolgenden Jahres und

c) S4 (60. Perzentil) bis zum 30. Juli des darauffolgenden Jahres.

(9) Legt die ESMA keinen geänderten technischen Regulierungsstandard vor, mit dem der Schwellenwert der nächsten Phase in Übereinstimmung mit der Reihenfolge gemäß Absatz 8 geändert wird, erklärt die Bewertung der ESMA gemäß den Absätzen 4 und 5, warum die Berichtigung des Schwellenwerts der betreffenden nächsten Phase nicht erforderlich ist. In diesem Fall wird der Übergang zur nächsten Phase um ein Jahr verzögert.

Artikel 18

Übergangsbestimmungen

(1) Die zuständigen Behörden erfassen spätestens sechs Monate vor dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 die erforderlichen Daten und berechnen und stellen die Veröffentlichung der Einzelheiten gemäß Artikel 13 Absatz 5 sicher.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1

a) basieren die Berechnungen auf einem sechsmonatigen Bezugszeitraum, der 18 Monate vor dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 beginnt;

b) werden die Ergebnisse der Berechnungen, die in der ersten Veröffentlichung enthalten sind, solange verwendet, bis die ersten regulären Berechnungen gemäß Artikel 13 Absatz 17 anwendbar sind.

(3) Abweichend von Absatz 1 bemühen sich die zuständigen Behörden für alle Anleihen mit Ausnahme von ETC und ETN nach Kräften, die Veröffentlichung der Ergebnisse der Transparenzberechnungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i spätestens am ersten Tag des Monats vor Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zur Verfügung zu stellen, die auf einem Bezugszeitraum von drei Monaten ab dem Beginn des ersten Tags des fünften Monats vor dem Zeitpunkt des Beginns der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 basiert.

(4) Die zuständigen Behörden, Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, einschließlich Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, verwenden die im Einklang mit Absatz 3 veröffentlichten Informationen, bis die Ergebnisse der ersten regulären Berechnung gemäß Artikel 13 Absatz 18 Anwendung finden.

(5) Anleihen mit Ausnahme von ETC und ETN, die in dem Dreimonatszeitraum vor Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zum Handel zugelassen oder erstmals an einem Handelsplatz gehandelt werden, gelten als Anleihen ohne liquiden Markt gemäß Tabelle 2.2 des Anhangs III, bis die Ergebnisse der ersten regulären Berechnung gemäß Artikel 13 Absatz 18 Anwendung finden.

Artikel 19

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 3. Januar 2018. Artikel 18 gilt jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2016.

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

Beschreibung des Systemtyps und der diesbezüglich gemäß Artikel 2 zu veröffentlichenden Informationen

Gemäß Artikel 2 zu veröffentlichende Informationen

Systemtyp	Beschreibung des Systems	Offenzulegende Informationen
Orderbuch-Handelssystem basierend auf einer fortlaufenden Auktion	Ein System, das mittels eines Orderbuchs und eines Handelsalgorithmus ohne menschliche Intervention Verkaufsorder mit Kaufordern auf der Grundlage des bestmöglichen Preises kontinuierlich zusammenführt.	Für jedes Finanzinstrument die aggregierte Zahl der Order und das Volumen, die sie auf jedem Kursniveau vertreten, zumindest für die fünf besten Geld- und Briefkurse
Market-Maker-Handelssystem	Ein System, bei dem die Geschäfte auf der Grundlage verbindlicher Kursofferten abgeschlossen werden, die den Teilnehmern kontinuierlich zur Verfügung gestellt werden, was die Market-Maker dazu anhält, ständig Kursofferten in einer Größenordnung zu halten, die das Erfordernis für Mitglieder und Teilnehmer, in einer kommerziellen Größenordnung zu handeln, mit den Risiken für die Market-Maker selbst in Einklang bringt.	Für jedes Finanzinstrument die beste Geld- und Briefnennung je nach Preis jedes Market-Makers für diese Aktie zusammen mit den mit diesen Preisen einhergehenden Volumina. Diese veröffentlichten Kurse müssen verbindliche Angebote für den Kauf oder Verkauf der Finanzinstrumente sein und den Preis und das Volumen der Finanzinstrumente umfassen, das die registrierten Market-Maker zu kaufen bzw. zu verkaufen bereit sind. Im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen können jedoch befristet indikative oder einseitige Preise gestattet werden.
Handelssystem basierend auf periodischen Auktionen	Ein System, das Aufträge auf der Grundlage einer periodischen Auktion und eines Handelsalgorithmus ohne menschliche Intervention zusammenführt.	Der Preis, zu dem dieses Handelssystem am besten seinem Handelsalgorithmus genügen würde, sowie das Volumen, das potenziell zu diesem Preis ausführbar wäre.
Preisanfrage-Handelssystem	Ein Handelssystem, bei dem eine Kursofferte oder Kursofferten als Antwort auf eine diesbezügliche Anfrage eines oder mehrerer Mitglieder oder Teilnehmer abgegeben werden. Die Kursofferte ist ausschließlich von dem anfragenden Mitglied oder Teilnehmer ausführbar. Das anfragende Mitglied oder der anfragende Teilnehmer kann ein Geschäft durch Annahme der Kursofferte oder der Kursofferten, die ihm auf Anfrage unterbreitet wurden, abschließen.	Die Kursanfragen und die einhergehenden Volumina für ein Mitglied oder einen Teilnehmer, die — sofern sie angenommen werden — zu einem Geschäft gemäß den Regeln des Systems führen würden. Alle Kursanfragen, die als Antwort auf eine diesbezügliche Anfrage vorgelegt werden, können gleichzeitig, aber nicht später als zum Zeitpunkt, zu dem sie ausführbar werden, veröffentlicht werden.
Sprachbasiertes Handelssystem	Ein Handelssystem, bei dem Geschäfte zwischen Mitgliedern durch eine sprachbasierte Verhandlung vereinbart werden.	Die Kauf- und Verkaufsofferten und die einhergehenden Volumina für ein Mitglied oder einen Teilnehmer, die — sofern sie angenommen werden — zu einem Geschäft gemäß den Regeln des Systems führen würden.
Handelssystem, das nicht unter die obigen fünf Rubriken fällt	Ein hybrides System, das unter zwei oder mehr der fünf obigen Rubriken fällt oder bei dem der Preisbildungsprozess anders geartet ist als bei den Systemtypen in den fünf obigen Rubriken.	Angemessene Informationen hinsichtlich des Orderniveaus oder der Kursofferten und des Handelsinteresses, insbesondere die fünf besten Geld- und Briefkursniveaus und/oder die Kursofferten auf Angebots- und Nachfrageseite jedes Market-Makers, wenn die Merkmale des Preisbildungsprozesses es erlauben.

ANHANG II

Zu veröffentlichende Einzelheiten der Geschäfte

Tabelle 1

Symbole für Tabelle 2

SYMBOL	DATENTYP	BEGRIFFSBESTIMMUNG
{ALPHANUM-n}	Bis zu n alphanumerische Zeichen	Freitextfeld
{CURRENCYCODE_3}	3 alphanumerische Zeichen	Ländercode aus 3 Buchstaben gemäß den Währungscodes nach ISO 4217
{DATE_TIME_FORMAT}	Datums- und Zeitformat gemäß ISO 8601	Datum und Zeit in folgendem Format: JJJJ-MM-TTThh:mm:ss.ffffffZ. Dabei ist: — „JJJJ“: Jahr — „MM“: Monat — „TT“: Tag — „T“ — bedeutet, dass der Buchstabe „T“ zu verwenden ist — „hh“: Stunde — „mm“: Minute — „ss.ffffff“ Sekunde und dezimale Bruchteile einer Sekunde — Z: Zeitzone UTC (koordinierte Weltzeit) Datum und Uhrzeit sind in UTC anzugeben.
{DECIMAL-n/m}	Dezimalzahl von bis zu n Stellen insgesamt, von denen bis zu m Stellen Bruchziffern sein können	Numerisches Feld für positive und negative Werte: — Dezimaltrennzeichen:„.“ (Punkt) (Punkt) — Negativen Zahlen wird „-“ (Minuszeichen) vorangestellt. Sofern anwendbar werden die Werte gerundet und nicht gekürzt.
{ISIN}	12 alphanumerische Zeichen	ISIN-Code gemäß ISO 6166
{MIC}	4 alphanumerische Zeichen	MIC-Code gemäß ISO 10383

Tabelle 2

Liste der Einzelheiten zu Zwecken der Nachhandelstransparenz

Einzelheiten	Finanzinstrumente	Beschreibung/zu veröffentlichende Einzelheiten	Art der Ausführung/Ort der Veröffentlichung	Gemäß Tabelle 1 auszufüllen
Handelsdatum und -zeit	Für alle Finanzinstrumente	Datum und Uhrzeit, zu denen das Geschäft ausgeführt wurde	Geregelter Markt (RM), multilaterales Handelssystem (MTF), organisiertes Handelssystem (OTF)	{DATE_TIME_FORMAT}

Einzelheiten	Finanzinstrumente	Beschreibung/zu veröffentlichende Einzelheiten	Art der Ausführung/Ort der Veröffentlichung	Gemäß Tabelle 1 auszufüllen
		Für Geschäfte, die an einem Handelsplatz ausgeführt werden, entspricht die Detailtiefe den Anforderungen des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/574 der Kommission ([1]). Für nicht an einem Handelsplatz ausgeführte Geschäfte entsprechen das Datum und die Zeit denjenigen, zu denen die Parteien den Inhalt der folgenden Felder vereinbaren: Menge, Preis, Währungen (in den Feldern 31, 34 und 40 gemäß Anhang I Tabelle 2 der Verordnung (EU) 2017/590, Kennzeichen des Instruments, Klassifizierung des Instruments und Code des zugrunde liegenden Instruments, sofern anwendbar. Für Geschäfte, die nicht auf einem Handelsplatz ausgeführt werden, ist in Bezug auf die Uhrzeit die nächste Sekunde anzugeben. Geht das Geschäft auf einen Auftrag zurück, der von der ausführenden Wertpapierfirma im Namen eines Kunden an einen Dritten übermittelt wird und wurden die in Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 vorgesehenen Bedingungen nicht eingehalten, gilt das Datum und die Uhrzeit des Geschäfts und nicht die Uhrzeit der Orderübermittlung.	Genehmigtes Veröffentlichungssystem (APA) Bereitgestellter konsolidierter Datenträger (CTP)	
Kenn Ziffer des Instruments	Für alle Finanzinstrumente	Kennziffer zur Identifizierung des Finanzinstruments	RM, MTF, OTF APA CTP	„ISIN“ = ISIN-Code, soweit ISIN anwendbar ist „OTHR“ = sonstige Kennzeichen
Kennung des Instruments	Für alle Finanzinstrumente	Code zur Identifizierung des Finanzinstruments	RM, MTF, OTF APA CTP	{ISIN} Sofern die Kennziffer des Instruments kein ISIN-Code ist, ein Kennzeichen, das das Derivat ausgehend von den Feldern 3 bis 5, 7, 8 und 12 bis 42 identifiziert, wie aus Anhang IV und den Feldern 13 und 24 bis 48 hervorgeht, wie im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2017/585 angegeben, und die Gruppierung der Derivate gemäß Anhang III.
Preis	Für alle Finanzinstrumente	Gehandelter Preis des Geschäfts ausgenommen gegebenenfalls Provisionen und Stückzinsen	RM, MTF, OTF APA CTP	{DECIMAL-18/13} wenn der Preis als Geldwert angegeben wird

Einzelheiten	Finanzinstrumente	Beschreibung/zu veröffentlichende Einzelheiten	Art der Ausführung/Ort der Veröffentlichung	Gemäß Tabelle 1 auszufüllen
		Im Falle eines Optionskontrakts ist dies die Prämie des Derivatvertrags pro zugrunde liegendem Instrument oder Indexpunkt. Im Falle von Spread Bets ist dies der Referenzpreis des zugrunde liegenden Instruments. Für Credit Default Swaps (CDS) ist dies der Coupon in Basispunkten. Wird der Kurs in einem Geldwert angegeben, ist die Hauptwährungseinheit angegeben. Wenn der Preis momentan nicht verfügbar, sondern „in der Schwebe" ist, sollte der Wert „PNDG" angegeben werden. Wenn kein Preis zutrifft, ist das Feld nicht auszufüllen. Die in diesem Feld zu nennende Information muss mit dem im Feld „Menge" genannten Wert übereinstimmen.		{DECIMAL-11/10} wenn der Preis als Prozentsatz oder Rendite angegeben wird „PNDG" wenn der Preis nicht verfügbar ist {DECIMAL-18/17} wenn der Preis als Basispunkte angegeben wird
Ausführungsplatz	Für alle Finanzinstrumente	Die Identifikation des Handelsplatzes, an dem das Geschäft getätigt wurde. Das ISO 10383-Segment MIC ist für Geschäfte zu verwenden, die an einem Handelsplatz ausgeführt werden. Sofern das MIC-Segment nicht existiert, „Operating MIC" verwenden. Für ein zum Handel zugelassenes oder auf einem Handelsplatz gehandeltes Finanzinstrument „MIC" oder „XOFF" verwenden, sofern das Geschäft in Bezug auf das Finanzinstrument nicht auf einem Handelsplatz oder durch einen systematischen Internalisierer oder eine organisierte Handelsplattform außerhalb der Union ausgeführt wird. Für ein zum Handel zugelassenes oder auf einem Handelsplatz gehandeltes Finanzinstrument „SINT" verwenden, sofern das Geschäft in Bezug auf das Finanzinstrument durch einen systematischen Internalisierer ausgeführt wird.	RM, MTF, OTF APA CTP	{MIC} — Handelsplätze „SINT" — systematische Internalisierer
Preisangabe	Für alle Finanzinstrumente	Angabe, ob der Preis als Geldwert, als Prozentsatz oder Rendite angegeben wird	RM, MTF, OTF APA CTP	„MONE" — Geldwert „PERC" — Prozentsatz „YIEL" — Rendite „BAPO" — Basispunkte
Währung für die Preisfestsetzung	Für alle Finanzinstrumente	Währung, in der der Preis angegeben ist (sofern der Preis als Geldwert angegeben ist)	RM, MTF, OTF APA CTP	{CURRENCYCODE_3}

Einzelheiten	Finanzinstrumente	Beschreibung/zu veröffentlichende Einzelheiten	Art der Ausführung/Ort der Veröffentlichung	Gemäß Tabelle 1 auszufüllen
Angabe der Menge in der Maßeinheit	Für Warenderivate, Emissionsderivate und Emissionszertifikate, außer in den Fällen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b dieser Verordnung.	Angabe der Maßeinheit, in der die Menge in der Maßeinheit angegeben ist	RM, MTF, OTF APA CTP	„TOCD“ — Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente oder {ALPHANUM-25} auf andere Weise
Menge in Maßeinheit	Warenderivate, Emissionsderivate und Emissionszertifikate, außer in den Fällen, die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b dieser Verordnung beschrieben sind.	Der Gegenwert der gehandelten Ware oder des Emissionszertifikats wird in der Maßeinheit ausgedrückt	RM, MTF, OTF APA CTP	{DECIMAL-18/17}
Menge	Für alle Finanzinstrumente, außer in den Fällen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b dieser Verordnung.	Die Anzahl der Finanzinstrumente oder der Zahl der in das Geschäft einbezogenen Derivatverträge.	RM, MTF, OTF APA CTP	{DECIMAL-18/17}
Nennbetrag	Für alle Finanzinstrumente, außer in den Fällen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b dieser Verordnung.	Nominalbetrag oder Nennbetrag Für Spread Bets ist der Nennbetrag der Geldwert nach Punktbewegung des zugrunde liegenden Finanzinstruments. Für Credit Default Swaps ist es der Nennbetrag, für den der Schutz erworben oder veräußert wird. Die in diesem Feld zu nennende Information muss mit dem im Feld „Preis“ genannten Wert übereinstimmen.	RM, MTF, OTF APA CTP	{DECIMAL-18/5}
Nennwährung	Für alle Finanzinstrumente, außer in den Fällen, die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung beschrieben sind.	Währung des Nennwerts	RM, MTF, OTF APA CTP	{CURRENCYCODE_3}

Einzelheiten	Finanzinstrumente	Beschreibung/zu veröffentlichende Einzelheiten	Art der Ausführung/Ort der Veröffentlichung	Gemäß Tabelle 1 auszufüllen
Art	Nur für Emissionszertifikate und Emissionsderivate	Dieses Feld ist nur für Emissionszertifikate und Emissionsderivate anwendbar.	RM, MTF, OTF APA CTP	„EUAE“ — EUA „CERE“ — CER „ERUE“ — ERU „EUAA“ — EUAA „OTHR“ — Sonstige (nur für Derivate)
Datum und Uhrzeit der Veröffentlichung	Für alle Finanzinstrumente	Datum und Uhrzeit der Veröffentlichung durch einen Handelsplatz oder APA Für Geschäfte, die an einem Handelsplatz ausgeführt werden, entspricht die Detailtiefe den Anforderungen des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/574. Für Geschäfte, die nicht auf einem Handelsplatz ausgeführt werden, ist in Bezug auf die Uhrzeit die nächste Sekunde anzugeben.	RM, MTF, OTF APA CTP	{DATE_TIME_FORMAT}
Veröffentlichungsplatz	Für alle Finanzinstrumente	Code zur Identifizierung des Handelsplatzes und APA, welche das Geschäft veröffentlichen.	CTP	Handelsplatz: {MIC} APA {MIC} sofern verfügbar. Sonst Code mit 4 Zeichen, wie in der Liste der Anbieter der Datenbereitstellungsdienste auf der ESMA-Website veröffentlicht.
Kennung der Transaktion	Für alle Finanzinstrumente	Alphanumerischer Code der Handelsplätze (gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/580 [2]) und APA; dieser Code gilt als späterer Bezugscode für den spezifischen Handel. Die Kennung des Geschäfts ist eindeutig, kohärent und durchgängig für jedes ISO 10383-MIC-Segment und jeden Handelstag. Sofern der Handelsplatz keine MIC-Segmente verwendet, ist die Kennung des Geschäfts eindeutig, kohärent und durchgängig für jeden Operating MIC und jeden Handelstag. Sofern das APA keine MIC verwendet, muss ein eindeutiger, kohärenter und durchgängiger Code mit 4 Zeichen zur Kennung des APA pro Handelstag verwendet werden. Die Komponenten der Kennung des Geschäfts legen die Identität der Parteien des Geschäfts, für welche die Kennung gepflegt wird, nicht offen.	RM, MTF, OTF APA CTP	{ALPHANUMERICAL-52}

Einzelheiten	Finanzinstrumente	Beschreibung/zu veröffentlichende Einzelheiten	Art der Ausführung/Ort der Veröffentlichung	Gemäß Tabelle 1 auszufüllen
Zu clearendes Geschäft	Für Derivate	Kennzeichnung zur Angabe, ob das Geschäft gecleart wird.	RM, MTF, OTF APA CTP	„true“ — zu clearendes Geschäft „false“ — nicht zu clearendes Geschäft

([1]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/574 der Kommission vom 7. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für den Grad an Genauigkeit von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren (siehe S. 148 dieses Amtsblatts).

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/580 der Kommission vom 24. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Aufzeichnung einschlägiger Daten über Aufträge für Finanzinstrumente (siehe S. 193 dieses Amtsblatts).

Tabelle 3

Liste der Kennzeichen zu Zwecken der Nachhandelstransparenz

	Kennzeichnung	Name der Kennzeichnung	Art der Ausführung/Ort der Veröffentlichung	Beschreibung
	„BENC“	Transaktionskennzeichen „Benchmark-Geschäft“	RM, MTF, OTF APA CTP	Alle Arten von volumengewichteten Durchschnittspreisgeschäften und alle anderen Geschäfte, bei denen der Preis über mehrere Zeitpunkte hinweg ausgehend von einem gegebenen Referenzwert berechnet wird.
	„ACTX“	Transaktionskennzeichen „agenturübergreifend“	APA CTP	Geschäfte, bei denen eine Wertpapierfirma zwei Kundenaufträge zusammengebracht hat und der Einkauf und der Verkauf als ein einziges Geschäft durchgeführt werden und dasselbe Volumen und denselben Preis umfassen.
	„NPFT“	Transaktionskennzeichen „nichtpreisbildend“	RM, MTF, OTF CTP	Alle Arten von Geschäften gemäß Artikel 12 der Verordnung, die nicht zur Preisbildung beitragen.
	„LRGS“	Transaktionskennzeichen „Nachhandels-LIS“	RM, MTF, OTF APA CTP	Geschäfte, für die ein Nachhandelsaufschub aufgrund eines großen Volumens gewährt wird.
	„ILQD“	Transaktionskennzeichen „illiquides Instrument“	RM, MTF, OTF APA CTP	Geschäfte, für die ein Aufschub für Instrumente gewährt wird, die keinen liquiden Markt besitzen.
	„SIZE“	Transaktionskennzeichen „Nachhandels-SSTI“	RM, MTF, OTF APA CTP	Geschäfte, für die ein Aufschub ausgehend vom typischen Handelsumfang gewährt wird.
	„TPAC“	Transaktionskennzeichen „Paket“	RM, MTF, OTF APA CTP	Transaktionspakete, die keinen „Exchange for Physicals“ darstellen, wie in Artikel 1 definiert.

	Kennzeichnung	Name der Kennzeichnung	Art der Ausführung/Ort der Veröffentlichung	Beschreibung
	„XFPH“	Transaktionskennzeichen „Exchange for Physicals“	RM, MTF, OTF APA CTP	Exchange for Physicals, wie in Artikel 1 definiert.
	„CANC“	Kennzeichen „Storno“	RM, MTF, OTF APA CTP	Wenn ein zuvor veröffentlichtes Geschäft storniert wird.
	„AMND“	Kennzeichen „Änderung“	RM, MTF, OTF APA CTP	Wenn ein zuvor veröffentlichtes Geschäft geändert wird.

ERGÄNZENDE KENNZEICHNUNGEN BEI AUFSCHUB

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	„LMTF“	Kennzeichen „beschränkte Einzelheiten“	RM, MTF, OTF APA CTP	Erster Bericht mit Veröffentlichung beschränkter Einzelheiten in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i.
	„FULF“	Kennzeichen „vollständige Einzelheiten“		Geschäft, für welches zuvor gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i beschränkte Einzelheiten veröffentlicht wurden.
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii	„DATF“	Kennzeichen „täglich aggregiertes Geschäft“	RM, MTF, OTF APA CTP	Veröffentlichung des täglich aggregierten Geschäfts gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii.
	„FULA“	Kennzeichen „vollständige Einzelheiten“	RM, MTF, OTF APA CTP	Einzelgeschäft, für welches zuvor gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii aggregierte Einzelheiten veröffentlicht wurden.
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b	„VOLO“	Kennzeichen „Volumenauslassung“	RM, MTF, OTF APA CTP	Geschäft, für welches gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b beschränkte Einzelheiten veröffentlicht werden.
	„FULV“	Kennzeichen „vollständige Einzelheiten“	RM, MTF, OTF APA CTP	Geschäft, für welches zuvor gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b beschränkte Einzelheiten veröffentlicht wurden.
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c	„FWAF“	Kennzeichen „Aggregation vier Wochen“	RM, MTF, OTF APA CTP	Veröffentlichung aggregierter Geschäfte gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c.
	„FULJ“	Kennzeichen „vollständige Einzelheiten“	RM, MTF, OTF APA CTP	Einzelgeschäfte, die zuvor in den Genuss der aggregierten Veröffentlichung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c gekommen sind.

	Kennzeichnung	Name der Kennzeichnung	Art der Ausführung/Ort der Veröffentlichung	Beschreibung
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d	„IDAF“	Kennzeichen „unbefristete Aggregation“	RM, MTF, OTF APA CTP	Geschäfte, bei denen die Veröffentlichung mehrerer Geschäfte in aggregierter Form für einen unbefristeten Zeitraum gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d gestattet ist.
Aufeinanderfolgende Nutzung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c für öffentliche Schuldtitel	„VOLW“	Kennzeichen „Volumenauslassung“	RM, MTF, OTF APA CTP	Geschäfte, für welche gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b beschränkte Einzelheiten veröffentlicht werden und für welche die Veröffentlichung verschiedener Geschäfte in aggregierter Form für einen unbefristeten Zeitraum in Folge gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c gestattet ist.
	„COAF“	Kennzeichen „Aggregation in Folge“ (Nachhandels-Volumenauslassung für öffentliche Schuldinstrumente)	RM, MTF, OTF APA CTP	Geschäfte, für welche gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b vorher beschränkte Einzelheiten veröffentlicht wurden und für welche die Veröffentlichung verschiedener Geschäfte in aggregierter Form für einen unbefristeten Zeitraum in Folge gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c gestattet ist.

Tabelle 4

Volumenmessung

Instrumenttyp	Menge
Alle Anleihen mit Ausnahme von ETC und ETN und strukturierter Finanzprodukte	Gesamtnennwert der gehandelten Schuldinstrumente
Anleihetypen ETC und ETN	Anzahl der gehandelten Einheiten [1]
Verbriefte Derivate	Anzahl der gehandelten Einheiten [1]
Zinsderivate	Nennbetrag der gehandelten Verträge
Fremdwährungsderivate	Nennbetrag der gehandelten Verträge
Aktienderivate	Nennbetrag der gehandelten Verträge
Warenderivate	Nennbetrag der gehandelten Verträge
Kreditderivate	Nennbetrag der gehandelten Verträge
Differenzgeschäfte	Nennbetrag der gehandelten Verträge
C10-Derivate	Nennbetrag der gehandelten Verträge
Emissionsderivate	Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente
Emissionszertifikate	Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente

[1] Preis pro Einheit.

ANHANG III

Liquiditätsbeurteilung, LIS- und SSTI-Schwellenwerte für Nichteigenkapitalfinanzinstrumente

1. **Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:**

1. Ein Verweis auf eine „Anlageklasse" bedeutet einen Verweis auf die folgenden Klassen von Finanzinstrumenten: Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, verbriefte Derivate, Zinsderivate, Eigenkapitalderivate, Warenderivate, Fremdwährungsderivate, Kreditderivate, C10-Derivate, CFD, Emissionszertifikate und Emissionsderivate.

2. Ein Verweis auf eine „Unteranlageklasse" bedeutet einen Verweis auf eine Anlageklasse, die auf der Grundlage des Typs von Vertrags und/oder des Typ des zugrunde liegenden Vertrags näher segmentiert ist.

3. Ein Verweis auf eine „Unterklasse" bedeutet einen Verweis auf eine Unteranlageklasse, die auf der Grundlage weiterer qualitativer Segmentierungskriterien gemäß Tabellen 2.1 bis 13.3 dieses Anhangs näher segmentiert ist.

4. „Durchschnittlicher Tagesumsatz (ADT)" bezeichnet den Gesamtumsatz eines bestimmten Finanzinstruments, der bestimmt wird ausgehend von der Volumenmessung gemäß Anhang II Tabelle 4 und der im Zeitraum gemäß Artikel 13 Absatz 7 anfällt, geteilt durch die Anzahl der Handelstage in diesem Zeitraum bzw. gegebenenfalls den Teil des Jahres, in dem das Finanzinstrument zum Handel zugelassen wurde oder an einem Handelsplatz gehandelt wurde und sein Handel nicht ausgesetzt wurde.

5. „Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)" bezeichnet den Gesamtnennbetrag eines bestimmten Finanzinstruments, der bestimmt wird ausgehend von der Volumenmessung gemäß Anhang II Tabelle 4 und der im Zeitraum gemäß Artikel 13 Absatz 18 für alle Anleihen mit Ausnahme von ETC und ETN und gemäß Artikel 13 Absatz 7 für alle anderen Finanzinstrumente, geteilt durch die Anzahl der Handelstage in diesem Zeitraum bzw. gegebenenfalls den Teil des Jahres, in dem das Finanzinstrument zum Handel zugelassen wurde oder an einem Handelsplatz gehandelt wurde und sein Handel nicht ausgesetzt wurde.

6. „Prozentsatz der gehandelten Tage im berücksichtigten Zeitraum" bezeichnet die Anzahl der Tage im Zeitraum gemäß Artikel 13 Absatz 18 für alle Anleihen mit Ausnahme von ETC und ETN und Artikel 13 Absatz 7 für strukturierte Finanzprodukte, in dem mindestens ein Geschäft für das Finanzinstrument getätigt wurde, geteilt durch die Anzahl der Handelstage in dem Zeitraum oder — sofern anwendbar — den Teil des Jahres, in dem das Finanzinstrument zum Handel zugelassen war oder auf einem Handelsplatz gehandelt wurde und nicht vom Handel ausgesetzt war.

7. „Durchschnittliche tägliche Anzahl der Geschäfte" bezeichnet die Gesamtzahl der Geschäfte, die für ein bestimmtes Finanzinstrument ausgeführt werden in dem Zeitraum gemäß Artikel 13 Absatz 18 für alle Anleihen mit Ausnahme von ETC und ETN und gemäß Artikel 13 Absatz 7 für alle anderen Finanzinstrumente, geteilt durch die Anzahl der Handelstage in diesem Zeitraum bzw. gegebenenfalls den Teil des Jahres, in dem das Finanzinstrument zum Handel zugelassen wurde oder an einem Handelsplatz gehandelt wurde und sein Handel nicht ausgesetzt wurde.

8. „Future" bezeichnet einen Vertrag zum Kauf oder Verkauf einer Ware oder eines Finanzinstruments zu einem bestimmten zukünftigen Datum zu einem Preis, der bei Beginn des Vertrags vom Käufer und Verkäufer vereinbart wurde. Jeder Futures-Vertrag hat Standardbedingungen in Bezug auf die Mindestmenge und Mindestqualität, die gekauft oder verkauft werden kann, den kleinsten Betrag, um den der Preis sich ändern kann, Lieferverfahren, Fälligkeit und andere Merkmale im Zusammenhang mit dem Vertrag.

9. „Option" bezeichnet einen Vertrag, der dem Eigentümer das Recht, aber nicht die Pflicht verleiht, ein spezifisches Finanzinstrument oder eine Ware zu einem vorab bestimmten Preis, einem Ausübungspreis, bzw. bis zu einem bestimmten zukünftigen Datum oder Ausübungsdatum, zu kaufen (call) oder zu verkaufen (put).

10. „Swap" bezeichnet einen Vertrag, in dem zwei Parteien vereinbaren, Cashflows in einem Finanzinstrument zu einem bestimmten zukünftigen Datum gegen Cashflows in einem anderen Finanzinstrument auszutauschen.

11. „Portfolio Swap" bezeichnet einen Vertrag, in dem die Endnutzer mehrfache Swaps durchführen können.

12. „Future“ oder „Forward“ bezeichnet einen Vertrag zum Kauf oder Verkauf einer Ware oder eines Finanzinstruments zu einem bestimmten zukünftigen Datum zu einem Preis, der bei Beginn des Vertrags vom Käufer und Verkäufer vereinbart wurde.

13. „Swaption“ bezeichnet einen Vertrag, der dem Inhaber das Recht, aber nicht die Pflicht gibt, einen Swap an oder bis zu einem bestimmten zukünftigen Datum oder Ausübungsdatum in der Zukunft abzuschließen.

14. „Future on a swap“ bezeichnet einen Future-Vertrag, der den Inhaber verpflichtet, einen Swap an oder bis zu einem bestimmten Datum in der Zukunft abzuschließen.

15. „Forward on a swap“ bezeichnet einen Forward-Vertrag, der den Inhaber verpflichtet, einen Swap an oder bis zu einem bestimmten zukünftigen Datum abzuschließen.

2. **Anleihen**

Tabelle 2.1

Anleihen (alle Anleihetypen mit Ausnahme von ETC und ETN) — Klassen, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Anleihen (alle Anleihetypen mit Ausnahme von ETC und ETN)					
Für jedes einzelne Finanzinstrument wird festgestellt, dass dieses keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn es einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien auf kumulativer Basis nicht erfüllt					
Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 2]				**Prozentsatz der gehandelten Tage im berücksichtigten Zeitraum** [quantitatives Liquiditätskriterium 3]
EUR 100 000	S1	S2	S3	S4	80 %
	15	10	7	2	

Tabelle 2.2

Anleihen (alle Anleihetypen mit Ausnahme von ETC und ETN) — Klassen, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Anleihen (alle Anleihetypen mit Ausnahme von ETC und ETN)			
Für jede einzelne Anleihe wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 13 Absatz 18 keinen liquiden Markt hat, wenn sie gekennzeichnet ist durch eine spezifische Kombination von Anleihetyp und Emissionsvolumen, wie in jeder Zeile der Tabelle angegeben.			
Anleihetyp		**Emissionsvolumen**	
Öffentliche Anleihe	bezeichnet eine Anleihe, die von einem öffentlichen Emittenten ausgegeben wird, wobei es sich handeln kann um: (a) die Union; (b) einen Mitgliedstaat, einschließlich Ministerium, Agentur oder Zweckgesellschaft eines Mitgliedstaats; (c) eine öffentliche Einrichtung, die nicht unter den Buchstaben a und b aufgeführt ist.	unter (in EUR)	1 000 000 000

Anlageklasse — Anleihen (alle Anleihetypen mit Ausnahme von ETC und ETN)					
Anleihetyp		**Emissionsvolumen**			
Sonstige öffentliche Anleihe	bezeichnet eine Anleihe, die von folgenden öffentlichen Emittenten ausgegeben werden kann: (a) im Falle eines Mitgliedstaats, der als Bundesstaat organisiert ist, ein Mitglied des Bunds; (b) eine Zweckgesellschaft für verschiedene Mitgliedstaaten; (c) ein internationales Finanzinstitut mit Sitz in zwei oder mehr Mitgliedstaaten, das den Zweck verfolgt, Finanzmittel zu mobilisieren und Finanzhilfe zu leisten zugunsten der eigenen Mitglieder, die mit schwerwiegenden finanziellen Problemen konfrontiert oder von solchen bedroht sind; (d) die Europäische Investitionsbank; (e) eine öffentliche Einrichtung, die nicht Emittent einer öffentlichen Anleihe gemäß vorstehender Zeile ist.	unter (in EUR)		500 000 000	
Wandelschuldverschreibung	bezeichnet ein Instrument, das aus einer Anleihe oder einer verbrieften Schuldverschreibung mit eingebettetem Derivat besteht, wie eine Kaufoption der zugrunde liegenden Aktie	unter (in EUR)		500 000 000	
Pfandbrief	bezeichnet eine Anleihe gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG	während der Phasen S1 und S2		während der Phasen S3 und S4	
		unter (in EUR)	1 000 000 000	unter (in EUR)	500 000 000
Unternehmensanleihe	bezeichnet eine Anleihe, die von einer Societas Europaea ausgegeben wird, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates [1] eingerichtet wurde, oder von einer Art von Gesellschaft gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [2] oder einer gleichwertigen Gesellschaft in Drittländern	während der Phasen S1 und S2		während der Phasen S3 und S4	
		unter (in EUR)	1 000 000 000	unter (in EUR)	500 000 000
Anleihetyp	**Zu Zwecken der Bestimmung der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie keinen liquiden Markt gemäß Artikel 13 Absatz 18 haben, findet folgende Methode Anwendung**				
Sonstige Anleihe	Bei einer Anleihe, die zu keinem der obigen Anleihetypen zählt, wird davon ausgegangen, dass sie keinen liquiden Markt hat				

[1] Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1).

[2] Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaatenden Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11).

Tabelle 2.3

Anleihen (alle Anleihetypen mit Ausnahme von ETC und ETN) — Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte

Anlageklasse — Anleihen (alle Anleihetypen mit Ausnahme von ETC und ETN)											
Anleihetyp	**Für die Berechnung der Schwellenwerte nach Typ von Anleihe zu berücksichtigende Geschäfte**	**Perzentile für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für jeden Typ von Anleihe**								
		SSTI Vorhandel					**LIS Vorhandel**		**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
		Handel — Perzentil				**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Handel — Perzentil**
Öffentliche Anleihe	Geschäfte, die in Bezug auf öffentliche Anleihen ausgeführt wurden, nach Ausschluss der Geschäfte gemäß Artikel 13 Absatz 10	S1	S2	S3	S4	300 000 EUR	70	300 000 EUR	80	90
		30	40	50	60					
Sonstige öffentliche Anleihe	Geschäfte, die in Bezug auf sonstige öffentlichen Anleihen ausgeführt wurden, nach Ausschluss der Geschäfte gemäß Artikel 13 Absatz 10	S1	S2	S3	S4	300 000 EUR	70	300 000 EUR	80	90
		30	40	50	60					
Wandelschuldverschreibung	Geschäfte, die in Bezug auf Wandelschuldverschreibungen ausgeführt wurden, nach Ausschluss der Geschäfte gemäß Artikel 13 Absatz 10	S1	S2	S3	S4	200 000 EUR	70	200 000 EUR	80	90
		30	40	50	60					
Pfandbrief	Geschäfte, die in Bezug auf Pfandbriefe ausgeführt wurden, nach Ausschluss der Geschäfte gemäß Artikel 13 Absatz 10	S1	S2	S3	S4	300 000 EUR	70	300 000 EUR	80	90
		30	40	40	40					
Unternehmensanleihe	Geschäfte, die in Bezug auf Unternehmensanleihen ausgeführt wurden, nach Ausschluss der Geschäfte gemäß Artikel 13 Absatz 10	S1	S2	S3	S4	200 000 EUR	70	200 000 EUR	80	90
		30	40	50	60					
Sonstige Anleihen	Geschäfte, die in Bezug auf sonstige Anleihen ausgeführt wurden, nach Ausschluss der Geschäfte gemäß Artikel 13 Absatz 10	S1	S2	S3	S4	200 000 EUR	70	200 000 EUR	80	90
		30	40	50	60					

Tabelle 2.4

Anleihen (Anleihetypen ETC und ETN) — Klassen, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Anleihen (Anleihetypen ETC und ETN)		
Anleihetyp	**Für jedes einzelne Finanzinstrument wird festgestellt, dass dieses keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn es einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt.**	
	Durchschnittlicher Tagesumsatz (ADT) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
Börsengehandelte Waren (ETC) Ein Schuldtitel, der gegen Direktinvestition durch den Emittenten in Waren- oder Warenderivatverträge ausgegeben wird. Der Preis der ETC hängt direkt oder indirekt von der Entwicklung des zugrunde liegenden Instruments ab. ETC zeichnen passiv die Entwicklung der Ware oder der Warenindexe, auf welche sie sich beziehen, nach.	500 000 EUR	10
Börsengehandelte Schuldverschreibungen (ETN) Ein Schuldtitel, der gegen Direktinvestition durch den Emittenten in das zugrunde liegende Instrument oder in zugrunde liegende Derivatverträge ausgegeben wird. Der Preis der ETN hängt direkt oder indirekt von der Entwicklung des zugrunde liegenden Instruments ab. ETN zeichnen passiv die Entwicklung des Instruments, auf welches sie sich beziehen, nach.	500 000 EUR	10

Tabelle 2.5

Anleihen (Anleihetypen ETC und ETN) — Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte

Anlageklasse — Anleihen (Anleihetypen ETC und ETN)				
Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für jedes einzelne Instrument, für das festgestellt wurde, dass ein liquider Markt besteht				
Anleihetyp	**SSTI Vorhandel**	**LIS Vorhandel**	**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
	Schwellenwert	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**
ETC	1 000 000 EUR	1 000 000 EUR	50 000 000 EUR	50 000 000 EUR
ETN	1 000 000 EUR	1 000 000 EUR	50 000 000 EUR	50 000 000 EUR

Anlageklasse — Anleihen (Anleihetypen ETC und ETN)				
Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für jedes einzelne Instrument, für das festgestellt wurde, dass kein liquider Markt besteht				
Anleihetyp	**SSTI Vorhandel**	**LIS Vorhandel**	**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
	Schwellenwert	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**
ETC	900 000 EUR	900 000 EUR	45 000 000 EUR	45 000 000 EUR
ETN	900 000 EUR	900 000 EUR	45 000 000 EUR	45 000 000 EUR

3. **Strukturierte Finanzprodukte**

Tabelle 3.1

SFP — Klassen, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Strukturierte Finanzprodukte (SFP)		
Test 1 — Bewertung der SFP-Anlageklasse		
Die Bewertung der SFP-Anlageklasse zur Bestimmung der Finanzinstrumente, die keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b haben		
Geschäfte, die bei den Berechnungen der Werte im Zusammenhang mit den quantitativen Liquiditätskriterien zu Zwecken der Bewertung der SFP-Anlageklasse berücksichtigt werden	**Die SFP-Anlageklasse wird bewertet durch Anwendung der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien**	
	Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
In allen SFP ausgeführte Geschäfte	300 000 000 EUR	500

Test 2 — SFP, die keinen liquiden Markt haben		
Wenn die Werte im Zusammenhang mit den quantitativen Liquiditätskriterien über den Schwellenwerten der quantitativen Liquidität, die zu Zwecken der Bewertung der SFP-Anlageklasse festgelegt werden, beide über den Schwellenwerten liegen, dann ist der Test 1 bestanden und der Test 2 wird durchgeführt. Für jedes einzelne Finanzinstrument wird festgestellt, dass dieses keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn es einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt.		
Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	**Prozentsatz der gehandelten Tage im berücksichtigten Zeitraum** [quantitatives Liquiditätskriterium 3]
100 000 EUR	2	80 %

Tabelle 3.2

SFP — Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwert, falls Test 1 nicht bestanden wurde

Anlageklasse — Strukturierte Finanzprodukte (SFP)			
Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwert für alle SFP, falls Test 1 nicht bestanden wurde			
SSTI Vorhandel	**LIS Vorhandel**	**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
Schwellenwert	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**
100 000 EUR	250 000 EUR	500 000 EUR	1 000 000 EUR

Tabelle 3.3

SFP — Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwert, falls Test 1 bestanden wurde

Anlageklasse — Strukturierte Finanzprodukte (SFP)												
Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	**Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für SFP mit liquidem Markt, wenn Test 1 bestanden wurde**											
	SSTI Vorhandel					**LIS Vorhandel**		**SSTI Nachhandel**		**LIS Nachhandel**		
	Handel — Perzentil				**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Schwellenwert**	
In allen SFP mit liquidem Markt ausgeführte Geschäfte	S1	S2	S3	S4	100 000 EUR	70	250 000 EUR	80	500 000 EUR	90	1 000 000 EUR	
	30	40	50	60								

Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für SPF ohne liquidem Markt, falls Test 1 bestanden wurde			
SSTI Vorhandel	**LIS Vorhandel**	**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
Schwellenwert	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**
100 000 EUR	250 000 EUR	500 000 EUR	1 000 000 EUR

4. **Verbriefte Derivate**

Tabelle 4.1

Verbriefte Derivate, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Verbriefte Derivate
bezeichnet ein übertragbares Wertpapier gemäß Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 44 Buchstabe c der Richtlinie 2014/65/EU, ausgenommen strukturierte Finanzprodukte, und umfasst mindestens:
(a) „Plain Vanilla Covered Warrants“ bezeichnet Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht, aber nicht die Pflicht geben, bei oder bis zur Fälligkeit einen spezifischen Betrag des zugrunde liegenden Titels zu einem vorab festgelegten Ausübungspreis zu kaufen (verkaufen) oder, falls Barabwicklung vereinbart wurde, die Zahlung der positiven Differenz zwischen dem aktuellen Marktpreis (Ausübungspreis) und dem Ausübungspreis (dem aktuellen Marktpreis); (b) „gedeckter Optionsschein“ bezeichnet ein Zertifikat, das die Entwicklung des zugrunde liegenden Titels mit Leverage-Effekt nachvollzieht; (c) „exotischer gedeckter Optionsschein“ bezeichnet einen Optionsschein, dessen Hauptanteil aus einer Kombination von Optionen besteht; (d) verhandelbare Rechte; (e) „Investmentzertifikat“ bezeichnet ein Zertifikat, das die Entwicklung des zugrunde liegenden Titels ohne Leverage-Effekt nachvollzieht.
Zur Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für die festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung
bei allen verbrieften Derivaten wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben

Tabelle 4.2

Verbriefte Derivate — Vor- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte

Anlageklasse — Verbriefte Derivate			
Vor- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte			
SSTI Vorhandel	**LIS Vorhandel**	**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
Schwellenwert	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**
50 000 EUR	60 000 EUR	90 000 EUR	100 000 EUR

5. **Zinsderivate**

Tabelle 5.1

Zinsderivate — Klassen, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Zinsderivate

jeder Vertrag, wie in Anhang I Abschnitt C Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU definiert, dessen zugrunde liegender Wert ein Zinssatz, eine Anleihe, ein Darlehen, ein Korb, ein Portfolio oder ein anderes Produkt ist, das die Entwicklung eines Zinssatzes, einer Anleihe oder eines Darlehens ausdrückt.

Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert**	**Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.**		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium**
Anleihenfutures/-forwards	Eine Anleihenfuture/forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — Emittent des Basiswerts **Segmentierungskriterium 2** — Laufzeit der zugrunde liegenden Anleihe, gemäß folgender Definition: **kurzfristig**: wenn die zugrunde liegende Anleihe eine Laufzeit von 1 bis 4 Jahren hat, wird sie als kurzfristig betrachtet **mittelfristig**: wenn die zugrunde liegende Anleihe eine Laufzeit von 4 bis 8 Jahren hat, wird sie als mittelfristig betrachtet **langfristig**: wenn die zugrunde liegende Anleihe eine Laufzeit von 8 bis 15 Jahren hat, wird sie als langfristig betrachtet **ultralangfristig**: wenn die zugrunde liegende Anleihe eine Laufzeit von mehr als 15 Jahren hat, wird sie als ultralangfristig betrachtet	5 000 000 EUR	10	Wenn für eine Unterklasse festgestellt wird, dass sie für ein spezifisches Laufzeitband einen liquiden Markt hat und die Unterklasse für das nächste Laufzeitband keinen liquiden Markt hat, gilt der Vertrag des ersten Folgemonats als ein Vertrag mit liquidem Markt ab zwei Wochen vor Ablauf des Vormonats.

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium**
	Segmentierungskriterium 3 — das Laufzeitband der Fälligkeit des Future ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate **Laufzeitband 2:** 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate **Laufzeitband 3:** 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 4:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 5:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre			
Anleihenoptionen	eine Anleihenoptionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegende Anleihe oder zugrunde liegender Anleihen-Future/Forward **Segmentierungskriterium 2** — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate **Laufzeitband 2:** 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate **Laufzeitband 3:** 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	5 000 000 EUR	10	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium**
	Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 5:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre			
IR Futures und FRA	eine Zins-Future/Forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegender Zinssatz **Segmentierungskriterium 2 -L**aufzeit des zugrunde liegenden Zinssatzes **Segmentierungskriterium 3** — das Laufzeitband der Fälligkeit des Future ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate **Laufzeitband 2:** 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate **Laufzeitband 3:** 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 4:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 5:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	500 000 000 EUR	10	Wenn für eine Unterklasse festgestellt wird, dass sie für einen spezifischen Laufzeitband einen liquiden Markt hat und die Unterklasse für das nächste Laufzeitband keinen liquiden Markt hat, gilt der Vertrag des ersten Folgemonats als ein Vertrag mit liquidem Markt ab zwei Wochen vor Ablauf des Vormonats.

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium**
IR-Optionen	eine Zinsoptionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegender Zinssatz oder zugrunde liegender Zinssatz-Future oder FRA **Segmentierungskriterium 2** — Laufzeit des zugrunde liegenden Zinssatzes **Segmentierungskriterium 3** — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate **Laufzeitband 2:** 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate **Laufzeitband 3:** 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 4:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 5:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	500 000 000 EUR	10	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium**
Swaptions	eine Swaptionunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegender Swap-Typ, der wie folgt definiert ist: Fixed-to-Fixed Single Currency Swap, Futures/Forwards auf Fixed-to-Fixed Single Currency Swap, Fixed-to-Float Single Currency Swap, Futures/Forwards auf Fixed-to-Float Single Currency Swap, Float-to-Float Single Currency Swap, Futures/Forwards auf Float-To-Float Single Currency Swap, Inflation Single Currency Swap, Futures/Forwards auf Inflation Single Currency Swap, OIS Single Currency Swap, Futures/Forwards auf OIS Single Currency Swap, Fixed-To-Fixed Multi-Currency Swap, Futures/Forwards auf Fixed-To-Fixed Multi-Currency Swap, Fixed-To-Float Multi-Currency Swap, Futures/Forwards auf Fixed-To-Float Multi-Currency Swap, Float-To-Float Multi-Currency Swap, Futures/Forwards auf Float-To-Float Multi-Currency Swap, Inflation Multi-Currency Swap, Futures/Forwards auf Inflation Multi-Currency Swap, OIS Multi-Currency Swap, Futures/Forwards auf OIS Multi-Currency Swap **Segmentierungskriterium 2** — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags der Option	500 000 000 EUR	10	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium**
	Segmentierungskriterium 3 — Inflationsindex, wenn der zugrunde liegende Swap-Typ entweder ein Inflation Single Currency Swap oder ein Inflation Multi-Currency Swap ist **Segmentierungskriterium 4** — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat **Laufzeitband 2:** 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate **Laufzeitband 3:** 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate **Laufzeitband 4:** 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 5:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 6:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre			
	Segmentierungskriterium 5 — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 6 Monate **Laufzeitband 2:** 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 3:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 4:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 5 Jahre			

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium**
	Laufzeitband 5: 5 Jahre < Fälligkeit ≤ 10 Jahre **Laufzeitband 6:** mehr als 10 Jahre			
Fixed-to-Float „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“ und Futures/Forwards auf Fixed-to-Float „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“ Ein Swap oder ein Future/Forward auf einen Swap, bei dem zwei Parteien auf verschiedene Währungen lautende Cashflows austauschen und die Cashflows der einen Seite durch einen festen Zinssatz und die der anderen durch einen variablen Zinssatz bestimmt werden	eine Fixed-to-Float-Multi-Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — Nennwährungspaar, definiert als eine Kombination von zwei Währungen, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten **Segmentierungskriterium 2** — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat **Laufzeitband 2:** 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate **Laufzeitband 3:** 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate **Laufzeitband 4:** 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 5:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 6:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m**: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	50 000 000 EUR	10	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium**
Float -to-Float „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“ und Futures/Forwards auf Float-to-Float „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“ Ein Swap oder ein Future/Forward auf einen Swap, bei dem zwei Parteien auf verschiedene Währungen lautende Cashflows austauschen und die Cashflows beider Seiten durch variable Zinssätze bestimmt werden	Eine Float-to-Float-Multi-Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — Nennwährungspaar, definiert als eine Kombination von zwei Währungen, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten **Segmentierungskriterium 2** — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat **Laufzeitband 2:** 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate **Laufzeitband 3:** 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate **Laufzeitband 4:** 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 5:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 6:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	50 000 000 EUR	10	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium**
Fixed-to-Fixed „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“ und Futures/Forwards auf Fixed-to-Fixed „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“ Ein Swap oder ein Future/Forward auf einen Swap, bei dem zwei Parteien auf verschiedene Währungen lautende Cashflows austauschen und die Cashflows beider Seiten durch feste Zinssätze bestimmt werden	Eine Fixed-to-Fixed-Multi-Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — Nennwährungspaar, definiert als eine Kombination von zwei Währungen, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten **Segmentierungskriterium 2** — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat **Laufzeitband 2:** 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate **Laufzeitband 3:** 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate **Laufzeitband 4:** 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 5:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 6:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m**: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	50 000 000 EUR	10	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium**
Overnight Index Swap (OIS) „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“ und Futures/Forwards auf Overnight Index Swap (OIS) „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“ Ein Swap oder ein Future/Forward auf einen Swap, bei dem zwei Parteien auf verschiedene Währungen lautende Cashflows austauschen und die Cashflows mindestens einer der beiden Seiten durch einen Overnight Index Swap (OIS)-Satz bestimmt werden	Eine Overnight Index Swap (OIS) Multi Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — Nennwährungspaar, definiert als eine Kombination von zwei Währungen, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten **Segmentierungskriterium 2** — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat **Laufzeitband 2:** 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate **Laufzeitband 3:** 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate **Laufzeitband 4:** 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 5:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 6:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m**: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	50 000 000 EUR	10	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium**
Inflation Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps und Futures/Forwards auf Inflation Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps Ein Swap oder ein Future/Forward auf einen Swap, bei dem zwei Parteien Cashflows in verschiedenen Währungen austauschen und die Cashflows mindestens einer Seite durch eine Inflationsrate bestimmt werden	Eine Inflations-Multi-Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — Nennwährungspaar, definiert als eine Kombination von zwei Währungen, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten **Segmentierungskriterium 2** — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat **Laufzeitband 2:** 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate **Laufzeitband 3:** 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate **Laufzeitband 4:** 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 5:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 6:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m**: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	50 000 000 EUR	10	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium**
Fixed-to-Float „single currency swaps“ and futures/forwards on Fixed-to-Float „single currency swaps“ Ein Swap oder ein Future/Forward auf einen Swap, bei dem zwei Parteien auf verschiedene Währungen lautende Cashflows austauschen und die Cashflows der einen Seite durch einen festen Zinssatz und die der anderen durch einen variablen Zinssatz bestimmt werden	Eine Fixed-to-Float-Single-Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — Nennwährung, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten **Segmentierungskriterium 2** — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat **Laufzeitband 2:** 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate **Laufzeitband 3:** 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate **Laufzeitband 4:** 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 5:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 6:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m**: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	50 000 000 EUR	10	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium**
Float-to-Float Single Currency Swaps und Futures/Forwards auf Float-to-Float Single Currency Swaps Ein Swap oder ein Future/Forward auf einen Swap, bei dem zwei Parteien auf dieselbe Währung lautende Cashflows austauschen und die Cashflows beider Seiten durch variable Zinssätze bestimmt werden	Eine Float-to-Float-Single-Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — Nennwährung, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten **Segmentierungskriterium 2** — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat **Laufzeitband 2:** 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate **Laufzeitband 3:** 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate **Laufzeitband 4:** 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 5:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 6:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m**: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	50 000 000 EUR	10	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium**
Fixed-to-Fixed „Single Currency Swaps“ und Futures/Forwards auf Fixed-to-Fixed „Single Currency Swaps“ Ein Swap oder ein Future/Forward auf einen Swap, bei dem zwei Parteien auf ein und dieselbe Währungen lautende Cashflows austauschen und die Cashflows beider Seiten durch feste Zinssätze bestimmt werden	Eine Fixed-to-Fixed-Single-Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — Nennwährung, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten **Segmentierungskriterium 2** — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat **Laufzeitband 2:** 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate **Laufzeitband 3:** 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate **Laufzeitband 4:** 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 5:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 6:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m**: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	50 000 000 EUR	10	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium**
Overnight Index Swap (OIS) „Single Currency Swaps“ und Futures/Forwards auf Overnight Index Swap (OIS) „Single Currency Swaps“ Ein Swap oder ein Future/Forward auf einen Swap, bei dem zwei Parteien auf ein und dieselbe Währungen lautende Cashflows austauschen und die Cashflows mindestens einer der beiden Seiten durch einen Overnight Index Swap (OIS)-Satz bestimmt werden	Eine Overnight Index Swap (OIS) Single Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — Nennwährung, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten **Segmentierungskriterium 2** — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat **Laufzeitband 2:** 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate **Laufzeitband 3:** 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate **Laufzeitband 4:** 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 5:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 6:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m**: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	50 000 000 EUR	10	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium**
Inflation „Single Currency Swaps“ und Futures/Forwards auf Inflation „Single Currency Swaps“ Ein Swap oder ein Future/Forward auf einen Swap, bei dem zwei Parteien auf ein und dieselbe Währung lautende Cashflows austauschen und die Cashflows mindestens einer Seite durch eine Inflationsrate bestimmt werden	Eine Inflations-Single-Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — Nennwährung, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten **Segmentierungskriterium 2** — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat **Laufzeitband 2:** 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate **Laufzeitband 3:** 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate **Laufzeitband 4:** 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 5:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 6:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m**: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	50 000 000 EUR	10	
Anlageklasse — Zinsderivate				
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung**			
Sonstige Zinsderivate Ein Zinsderivat, das nicht zu einer der obigen Unteranlageklassen zählt	Für jedes sonstige Zinssatzderivat wird davon ausgegangen, dass kein liquider Markt besteht			

Tabelle 5.2

Zinsderivate — Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die ein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Zinsderivate															
Unteranlageklasse	**Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für jede Unterklasse mit liquidem Markt**														
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	**SSTI Vorhandel**					**LIS Vorhandel**		**SSTI Nachhandel**			**LIS Nachhandel**			
		Handel — Perzentil				**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Volumen — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Volumen — Perzentil**	**Schwellenwert**
Anleihenfutures/-forwards	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	4 000 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	20 000 000 EUR	90	70	25 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Anleihenoptionen	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	4 000 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	20 000 000 EUR	90	70	25 000 000 EUR
		30	40	50	60									
IR Futures und FRA	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	5 000 000 EUR	70	10 000 000 EUR	80	60	20 000 000 EUR	90	70	25 000 000 EUR
		30	40	50	60									

Anlageklasse — Zinsderivate														
Unteranlageklasse	**Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für jede Unterklasse mit liquidem Markt**													
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	**SSTI Vorhandel**					**LIS Vorhandel**		**SSTI Nachhandel**			**LIS Nachhandel**		
		Handel — Perzentil				**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Volumen — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Volumen — Perzentil**	**Schwellenwert**
IR-Optionen	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	5 000 000 EUR	70	10 000 000 EUR	80	60	20 000 000 EUR	90	70	25 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Swaptions	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	4 000 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	9 000 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Fixed-to-Float „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“ und Futures/Forwards auf Fixed-to-Float „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	4 000 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	9 000 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									

Anlageklasse — Zinsderivate														
Unteranlageklasse	**Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für jede Unterklasse mit liquidem Markt**													
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	**SSTI Vorhandel**					**LIS Vorhandel**		**SSTI Nachhandel**			**LIS Nachhandel**		
		Handel — Perzentil				**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Volumen — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Volumen — Perzentil**	**Schwellenwert**
Float -to-Float „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“ und Futures/Forwards auf Float-to-Float „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	4 000 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	9 000 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Fixed-to-Fixed „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“ und Futures/Forwards auf Fixed-to-Fixed „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	4 000 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	9 000 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Overnight Index Swap (OIS) „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“ und Futures/Forwards auf Overnight Index Swap (OIS) „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	4 000 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	9 000 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									

Anlageklasse — Zinsderivate														
Unteranlageklasse	**Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für jede Unterklasse mit liquidem Markt**													
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	**SSTI Vorhandel**					**LIS Vorhandel**		**SSTI Nachhandel**			**LIS Nachhandel**		
		Handel — Perzentil				**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Volumen — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Volumen — Perzentil**	**Schwellenwert**
Inflation Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps und Futures/Forwards auf Inflation Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	4 000 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	9 000 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Fixed-to-Float Single Currency Swaps und Futures/Forwards auf Fixed-to-Float Single Currency Swaps	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	4 000 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	9 000 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Float-to-Float Single Currency Swaps und Futures/Forwards auf Float-to-Float Single Currency Swaps	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	4 000 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	9 000 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									

Anlageklasse — Zinsderivate														
Unteranlageklasse	**Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für jede Unterklasse mit liquidem Markt**													
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	**SSTI Vorhandel**					**LIS Vorhandel**		**SSTI Nachhandel**			**LIS Nachhandel**		
		Handel — Perzentil				**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Volumen — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Volumen — Perzentil**	**Schwellenwert**
Fixed-to-Fixed „Single Currency Swaps“ und Futures/Forwards auf Fixed-to-Fixed „Single Currency Swaps“	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	4 000 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	9 000 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Overnight Index Swap (OIS) Single Currency Swaps und Futures/Forwards auf Overnight Index Swap (OIS) Single Currency Swaps	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	4 000 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	9 000 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Inflation Single Currency Swaps und Futures/Forwards auf Inflation Single Currency Swaps	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	4 000 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	9 000 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									

Tabelle 5,3

Zinsderivate — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Zinsderivate				
Unteranlageklasse	**Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für jede Unterklasse, für die kein liquider Markt besteht**			
	SSTI Vorhandel	**LIS Vorhandel**	**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
	Schwellenwert	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**
Anleihenfutures/-forwards	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	20 000 000 EUR	25 000 000 EUR
Anleihenoptionen	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	20 000 000 EUR	25 000 000 EUR
IR Futures und FRA	5 000 000 EUR	10 000 000 EUR	20 000 000 EUR	25 000 000 EUR
IR-Optionen	5 000 000 EUR	10 000 000 EUR	20 000 000 EUR	25 000 000 EUR
Swaptions	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	9 000 000 EUR	10 000 000 EUR
Fixed-to-Float Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps und Futures/Forwards auf Fixed-to-Float Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	9 000 000 EUR	10 000 000 EUR
Float -to-Float Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps und Futures/Forwards auf Float-to-Float Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	9 000 000 EUR	10 000 000 EUR
Fixed-to-Fixed Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps und Futures/Forwards auf Fixed-to-Fixed Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	9 000 000 EUR	10 000 000 EUR
Overnight Index Swap (OIS) Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps und Futures/Forwards auf Overnight Index Swap (OIS) Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	9 000 000 EUR	10 000 000 EUR
Inflation Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps und Futures/Forwards auf Inflation Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	9 000 000 EUR	10 000 000 EUR

Anlageklasse — Zinsderivate				
Unteranlageklasse	**Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für jede Unterklasse, für die kein liquider Markt besteht**			
	SSTI Vorhandel	**LIS Vorhandel**	**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
	Schwellenwert	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**
Fixed-to-Float Single Currency Swaps und Futures/Forwards auf Fixed-to-Float Single Currency Swaps	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	9 000 000 EUR	10 000 000 EUR
Float-to-Float Single Currency Swaps und Futures/Forwards auf Float-to-Float Single Currency Swaps	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	9 000 000 EUR	10 000 000 EUR
Fixed-to-Fixed Single Currency Swaps und Futures/Forwards auf Fixed-to-Fixed Single Currency Swaps	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	9 000 000 EUR	10 000 000 EUR
Overnight Index Swap (OIS) Single Currency Swaps und Futures/Forwards auf Overnight Index Swap (OIS) Single Currency Swaps	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	9 000 000 EUR	10 000 000 EUR
Inflation Single Currency Swaps und Futures/Forwards auf Inflation Single Currency Swaps	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	9 000 000 EUR	10 000 000 EUR
Sonstige Zinsderivate	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	9 000 000 EUR	10 000 000 EUR

6. **Eigenkapitalderivate**

Tabelle 6.1

Aktienderivate, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Aktienderivate
jeder Vertrag gemäß Richtlinie 2014/65/EU Anhang I Abschnitt C Absatz 4 in Bezug auf:
(a) eine oder mehrere Aktien, Aktienzertifikate, Zertifikate, sonstige ähnliche Finanzinstrumente, Cashflows oder andere Produkte, die mit der Entwicklung einer oder mehrerer Aktien, Aktienzertifikate, ETF, Zertifikate oder ähnlicher Finanzinstrumente verbunden sind;
(b) ein Aktienindex, Aktienzertifikate, ETF, Zertifikate, sonstige ähnliche Finanzinstrumente, Cashflows oder andere Produkte, die mit der Entwicklung einer oder mehrerer Aktien, Aktienzertifikate, ETF, Zertifikate oder ähnlicher Finanzinstrumente verbunden sind

Anlageklasse — Aktienderivate	
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung**
Aktien- Index-Optionen Eine Option, deren zugrunde liegender Wert ein Aktienindex ist	Bei allen Indexoptionen wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben
Aktienindex-Futures/Forwards Ein Future/Forward, dessen zugrunde liegender Wert ein Aktienindex ist	Bei allen Index-Futures/Forwards wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben
Aktienoptionen Eine Option, deren zugrunde liegender Wert eine Aktie oder ein aus einer Kapitalmaßnahme resultierender Aktienkorb ist	Bei allen Aktienoptionen wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben
Aktien-Futures/Forwards Ein Future/Forward, dessen zugrunde liegender Wert eine Aktie oder ein aus einer Kapitalmaßnahme resultierender Aktienkorb ist	Bei allen Aktien-Futures/Forwards wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben
Aktien-Dividenden-Optionen Eine Option auf die Dividende einer spezifischen Aktie	Bei allen Aktiendividendenoptionen wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben
Aktien-Dividenden-Futures/Forwards Ein Future/Forward auf die Dividende einer spezifischen Aktie	Bei allen Aktien-Dividenden-Futures/Forwards wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben
Dividendenindex-Optionen Eine Option auf einen Index, der aus Dividenden aus mehr als einer Aktie besteht	Bei allen Dividenden-Index-Optionen wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben
Dividendenindex-Futures/Forwards Ein Future/Forward auf einen Index, der aus Dividenden aus mehr als einer Aktie besteht	Bei allen Dividenden-Index-Futures/Forwards wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben
Volatilitäts-Index-Optionen Eine Option, deren zugrunde liegender Wert ein Volatilitätsindex ist, der definiert wird als ein Index, der sich auf die Volatilität eines spezifischen zugrunde liegenden Index von Eigenkapitalinstrumenten bezieht	Bei allen Volatilitäts-Index-Optionen wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben
Volatilitätsindex-Futures/Forwards Ein Future/Forward, deren zugrunde liegender Wert ein Volatilitätsindex ist, der definiert wird als ein Index, der sich auf die Volatilität eines spezifischen zugrunde liegenden Index von Eigenkapitalinstrumenten bezieht	Bei allen Volatilitäts-Index-Futures/Forwards wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben
ETF-Optionen Eine Option, deren zugrunde liegender Wert ein ETF ist	Bei allen ETF-Optionen wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben
ETF-Futures/-Forwards Ein Future/Forward, dessen zugrunde liegender Wert ein ETF ist	Bei allen ETF-Futures/Forwards wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben

<table>
<tr><th colspan="5">Anlageklasse — Aktienderivate</th></tr>
<tr><th rowspan="2">Unteranlageklasse</th><th colspan="3" rowspan="2">Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert</th><th colspan="2">Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt</th></tr>
<tr><th>Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]</th><th>Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]</th></tr>
<tr><td>Swaps</td><td colspan="3">Eine Swap-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:
Segmentierungskriterium 1 — zugrunde liegender Typ: Single Name, Index, Korb
Segmentierungskriterium 2 — zugrunde liegender Single Name, Index, Korb
Segmentierungskriterium 3 — Parameter: Kursrendite zugrunde liegender Wert, Dividendenrendite, Renditevarianz, Parameterrenditevolatilität
Segmentierungskriterium 4 — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</td><td>50 000 000 EUR</td><td>15</td></tr>
<tr><td></td><td>Parameter Preisrendite zugrunde liegender Wert</td><td>Parameter Renditevarianz/Volatilität</td><td>Parameter Dividendenrendite</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat</td><td>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate</td><td>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate</td><td>Laufzeitband 2: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate</td><td>Laufzeitband 2: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate</td><td>Laufzeitband 3: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</td><td>Laufzeitband 3: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</td><td></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th colspan="4">Anlageklasse — Aktienderivate</th></tr>
<tr><th rowspan="2">Unteranlageklasse</th><th colspan="3" rowspan="2">Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert</th><th colspan="2">Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt</th></tr>
<tr><th>Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)
[quantitatives Liquiditätskriterium 1]</th><th>Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften
[quantitatives Liquiditätskriterium 2]</th></tr>
<tr><td></td><td>Laufzeitband 4: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</td><td>Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</td><td>…</td><td rowspan="6"></td><td rowspan="6"></td></tr>
<tr><td></td><td>Laufzeitband 5: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</td><td>Laufzeitband 5: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</td><td>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</td></tr>
<tr><td></td><td>Laufzeitband 6: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</td><td>…</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>…</td><td>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Portfolio Swaps</td><td colspan="3">Eine Portfolio-Swap-Unterklasse wird definiert ausgehend von einer spezifischen Kombination von:
Segmentierungskriterium 1 — zugrunde liegender Typ: Single Name, Index, Korb
Segmentierungskriterium 2 — zugrunde liegender Single Name, Index, Korb
Segmentierungskriterium 3 — Parameter: Kursrendite zugrunde liegender Wert, Dividendenrendite, Renditevarianz, Parameterrenditevolatilität
Segmentierungskriterium 4 — das Laufzeitband der Fälligkeit des Portfolio Swaps ist wie folgt definiert:
Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat
Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate
Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate
Laufzeitband 4: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr
Laufzeitband 5: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre
Laufzeitband 6: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre
…
Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</td><td>50 000 000 EUR</td><td>15</td></tr>
</table>

Anlageklasse — Aktienderivate	
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung**
Sonstige Aktienderivate Ein Aktienderivat, das nicht zu einer der obigen Unteranlageklassen zählt	Für sonstige Aktienderivate wird davon ausgegangen, dass kein liquider Markt besteht

Tabelle 6.2

Aktien-Derivate — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die ein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Aktienderivate						
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte wird jede Unteranlageklasse in Unterklassen segmentiert, wie nachstehend definiert**	**Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte**	**Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte, die für die Unterklassen mit liquidem Markt auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nennbetragsbands (ADNA), zu dem die Unterklassen zählen**				
			Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)	**SSTI Vorhandel**	**LIS Vorhandel**	**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
				Schwellenwert	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**
Aktien- Index-Optionen	Eine Aktien-Index-Optionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegender Aktienindex	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	**< 100 Mio. EUR ADNA**	20 000 EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR
			100 Mio. EUR ≤ ADNA < 200 Mio. EUR	2 500 000 EUR	3 000 000 EUR	25 000 000 EUR	30 000 000 EUR
			200 Mio. EUR ≤ ADNA < 600 Mio. EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR	50 000 000 EUR	55 000 000 EUR
			ADNA ≥ 600 Mio. EUR	15 000 000 EUR	20 000 000 EUR	150 000 000 EUR	160 000 000 EUR

Anlageklasse — Aktienderivate							
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte wird jede Unteranlageklasse in Unterklassen segmentiert, wie nachstehend definiert**	**Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte**	**Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte, die für die Unterklassen mit liquidem Markt auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nennbetragsbands (ADNA), zu dem die Unterklassen zählen**				
			Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)	**SSTI Vorhandel**	**LIS Vorhandel**	**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
				Schwellenwert	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**
Aktienindex-Futures/Forwards	Eine Aktienindex-Future/Forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegender Aktienindex	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	**< 100 Mio. EUR ADNA**	20 000 EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR
			100 Mio. EUR ≤ ADNA < 1 Mrd. EUR	500 000 EUR	550 000 EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR
			1 Mrd. EUR ≤ ADNA < 3 Mrd. EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR	50 000 000 EUR	55 000 000 EUR
			3 Mrd. EUR ≤ ADNA < 5 Mrd. EUR	15 000 000 EUR	20 000 000 EUR	150 000 000 EUR	160 000 000 EUR
			ADNA ≥ 5 Mrd. EUR	25 000 000 EUR	30 000 000 EUR	250 000 000 EUR	260 000 000 EUR
Aktienoptionen	Eine Aktienoptionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegende Aktie	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	**< 5 Mio. EUR ADNA**	20 000 EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 250 000 EUR
			5 Mio. EUR ≤ ADNA < 10 Mio. EUR	250 000 EUR	300 000 EUR	1 250 000 EUR	1 500 000 EUR
			10 Mio. EUR ≤ ADNA < 20 Mio. EUR	500 000 EUR	550 000 EUR	2 500 000 EUR	3 000 000 EUR
			ADNA ≥ 20 Mio. EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR

Anlageklasse — Aktienderivate							
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte wird jede Unteranlageklasse in Unterklassen segmentiert, wie nachstehend definiert**	**Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte**	**Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte, die für die Unterklassen mit liquidem Markt auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nennbetragsbands (ADNA), zu dem die Unterklassen zählen**				
			Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)	**SSTI Vorhandel**	**LIS Vorhandel**	**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
				Schwellenwert	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**
Aktien-Futures/Forwards	eine Aktien-Future/Forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegende Aktie	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	**< 5 Mio. EUR ADNA**	20 000 EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 250 000 EUR
			5 Mio. EUR ≤ ADNA < 10 Mio. EUR	250 000 EUR	300 000 EUR	1 250 000 EUR	1 500 000 EUR
			10 Mio. EUR ≤ ADNA < 20 Mio. EUR	500 000 EUR	550 000 EUR	2 500 000 EUR	3 000 000 EUR
			ADNA ≥ 20 Mio. EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR
Aktien-Dividenden-Optionen	Eine Aktien-Dividenden-Optionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegende Aktie, die Anspruch auf Dividenden gibt	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	**< 5 Mio. EUR ADNA**	20 000 EUR	25 000 EUR	400 000 EUR	450 000 EUR
			5 Mio. EUR ≤ ADNA < 10 Mio. EUR	25 000 EUR	30 000 EUR	500 000 EUR	550 000 EUR
			10 Mio. EUR ≤ ADNA < 20 Mio. EUR	50 000 EUR	100 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR
			ADNA ≥ 20 Mio. EUR	100 000 EUR	150 000 EUR	2 000 000 EUR	2 500 000 EUR

Anlageklasse — Aktienderivate							
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte wird jede Unteranlageklasse in Unterklassen segmentiert, wie nachstehend definiert**	**Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte**	**Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte, die für die Unterklassen mit liquidem Markt auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nennbetragsbands (ADNA), zu dem die Unterklassen zählen**				
			Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)	**SSTI Vorhandel**	**LIS Vorhandel**	**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
				Schwellenwert	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**
Aktien-Dividenden-Futures/Forwards	Eine Aktien-Dividenden-Future/Forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegende Aktie, die Anspruch auf Dividenden gibt	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	**< 5 Mio. EUR ADNA**	20 000 EUR	25 000 EUR	400 000 EUR	450 000 EUR
			5 Mio. EUR ≤ ADNA < 10 Mio. EUR	25 000 EUR	30 000 EUR	500 000 EUR	550 000 EUR
			10 Mio. EUR ≤ ADNA < 20 Mio. EUR	50 000 EUR	100 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR
			ADNA ≥ 20 Mio. EUR	100 000 EUR	150 000 EUR	2 000 000 EUR	2 500 000 EUR
Dividendenindex-Optionen	Eine Dividendenindex-Optionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegender Dividendenindex	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	**< 100 Mio. EUR ADNA**	20 000 EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR
			100 Mio. EUR ≤ ADNA < 200 Mio. EUR	2 500 000 EUR	3 000 000 EUR	25 000 000 EUR	30 000 000 EUR
			200 Mio. EUR ≤ ADNA < 600 Mio. EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR	50 000 000 EUR	55 000 000 EUR
			ADNA ≥ 600 Mio. EUR	15 000 000 EUR	20 000 000 EUR	150 000 000 EUR	160 000 000 EUR

Anlageklasse — Aktienderivate							
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte wird jede Unteranlageklasse in Unterklassen segmentiert, wie nachstehend definiert**	**Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte**	**Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte, die für die Unterklassen mit liquidem Markt auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nennbetragsbands (ADNA), zu dem die Unterklassen zählen**				
			Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)	**SSTI Vorhandel**	**LIS Vorhandel**	**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
				Schwellenwert	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**
Dividendenindex-Futures/ Forwards	Eine Dividendenindex-Future/Forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegender Dividendenindex	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	**< 100 Mio. EUR ADNA**	20 000 EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR
			100 Mio. EUR ≤ ADNA < 1 Mrd. EUR	500 000 EUR	550 000 EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR
			1 Mrd. EUR ≤ ADNA < 3 Mrd. EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR	50 000 000 EUR	55 000 000 EUR
			3 Mrd. EUR ≤ ADNA < 5 Mrd. EUR	15 000 000 EUR	20 000 000 EUR	150 000 000 EUR	160 000 000 EUR
			ADNA ≥ 5 Mrd. EUR	25 000 000 EUR	30 000 000 EUR	250 000 000 EUR	260 000 000 EUR
Volatilitäts-Index-Optionen	Eine Volatilitäts-Index-Optionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegender Volatilitätsindex	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	**< 100 Mio. EUR ADNA**	20 000 EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR
			100 Mio. EUR ≤ ADNA < 200 Mio. EUR	2 500 000 EUR	3 000 000 EUR	25 000 000 EUR	30 000 000 EUR
			200 Mio. EUR ≤ ADNA < 600 Mio. EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR	50 000 000 EUR	55 000 000 EUR
			ADNA ≥ 600 Mio. EUR	15 000 000 EUR	20 000 000 EUR	150 000 000 EUR	160 000 000 EUR

Anlageklasse — Aktienderivate							
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte wird jede Unteranlageklasse in Unterklassen segmentiert, wie nachstehend definiert**	**Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte**	**Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte, die für die Unterklassen mit liquidem Markt auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nennbetragsbands (ADNA), zu dem die Unterklassen zählen**				
			Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)	**SSTI Vorhandel**	**LIS Vorhandel**	**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
				Schwellenwert	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**
Volatilitätsindex-Futures/ Forwards	Eine Volatilitätsindex-Future/Forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegender Volatilitätsindex	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	**< 100 Mio. EUR ADNA**	20 000 EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR
			100 Mio. EUR ≤ ADNA < 1 Mrd. EUR	500 000 EUR	550 000 EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR
			1 Mrd. EUR ≤ ADNA < 3 Mrd. EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR	50 000 000 EUR	55 000 000 EUR
			3 Mrd. EUR ≤ ADNA < 5 Mrd. EUR	15 000 000 EUR	20 000 000 EUR	150 000 000 EUR	160 000 000 EUR
			ADNA ≥ 5 Mrd. EUR	25 000 000 EUR	30 000 000 EUR	250 000 000 EUR	260 000 000 EUR
ETF-Optionen	Eine ETF-Optionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegender ETF	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	**< 5 Mio. EUR ADNA**	20 000 EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 250 000 EUR
			5 Mio. EUR ≤ ADNA < 10 Mio. EUR	250 000 EUR	300 000 EUR	1 250 000 EUR	1 500 000 EUR
			10 Mio. EUR ≤ ADNA < 20 Mio. EUR	500 000 EUR	550 000 EUR	2 500 000 EUR	3 000 000 EUR
			ADNA ≥ 20 Mio. EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR

Anlageklasse — Aktienderivate							
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte wird jede Unteranlageklasse in Unterklassen segmentiert, wie nachstehend definiert**	**Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte**	**Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte, die für die Unterklassen mit liquidem Markt auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nennbetragsbands (ADNA), zu dem die Unterklassen zählen**				
			Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)	**SSTI Vorhandel**	**LIS Vorhandel**	**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
				Schwellenwert	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**
ETF-Futures/-Forwards	Eine ETF-Future/Forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegender ETF	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	**< 5 Mio. EUR ADNA**	20 000 EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 250 000 EUR
			5 Mio. EUR ≤ ADNA < 10 Mio. EUR	250 000 EUR	300 000 EUR	1 250 000 EUR	1 500 000 EUR
			10 Mio. EUR ≤ ADNA < 20 Mio. EUR	500 000 EUR	550 000 EUR	2 500 000 EUR	3 000 000 EUR
			ADNA ≥ 20 Mio. EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR
Swaps	Eine Swap-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegender Typ: Single Name, Index, Korb **Segmentierungskriterium 2 —** zugrunde liegender Single Name, Index, Korb **Segmentierungskriterium 3** — Parameter: Kursrendite zugrunde liegender Wert, Dividendenrendite, Renditevarianz, Parameterrenditevolatilität **Segmentierungskriterium 4** — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	**50 Mio. EUR ≤ ADNA < 100 Mio. EUR**	250 000 EUR	300 000 EUR	1 250 000 EUR	1 500 000 EUR
			100 Mio. EUR ≤ ADNA < 200 Mio. EUR	500 000 EUR	550 000 EUR	2 500 000 EUR	3 000 000 EUR
			ADNA ≥ 200 Mio. EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR

Anlageklasse — Aktienderivate									
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte wird jede Unteranlageklasse in Unterklassen segmentiert, wie nachstehend definiert**			**Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte**	**Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte, die für die Unterklassen mit liquidem Markt auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nennbetragsbands (ADNA), zu dem die Unterklassen zählen**				
					Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)	**SSTI Vorhandel**	**LIS Vorhandel**	**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
						Schwellenwert	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**
	Parameter Preisrendite zugrunde liegender Wert	**Parameter Renditevarianz/Volatilität**	**Parameter Dividendenrendite**						
	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat	**Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate	**Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 1 Jahr						
	Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate	**Laufzeitband 2:** 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate	**Laufzeitband 2:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre						
	Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate	**Laufzeitband 3:** 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	**Laufzeitband 3:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre						

Anlageklasse — Aktienderivate									
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte wird jede Unteranlageklasse in Unterklassen segmentiert, wie nachstehend definiert**			**Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte**	**Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte, die für die Unterklassen mit liquidem Markt auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nennbetragsbands (ADNA), zu dem die Unterklassen zählen**				
					Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)	**SSTI Vorhandel**	**LIS Vorhandel**	**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
						Schwellenwert	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**
	Laufzeitband 4: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	**Laufzeitband 4:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	…						
	Laufzeitband 5: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	**Laufzeitband 5:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre	**Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre						
	Laufzeitband 6: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre	…							
	…	**Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre							

Anlageklasse — Aktienderivate									
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte wird jede Unteranlageklasse in Unterklassen segmentiert, wie nachstehend definiert**			**Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte**	**Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte, die für die Unterklassen mit liquidem Markt auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nennbetragsbands (ADNA), zu dem die Unterklassen zählen**				
					Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)	**SSTI Vorhandel**	**LIS Vorhandel**	**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
						Schwellenwert	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**
	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre								
Portfolio Swaps	eine Portfolio-Swap-Unterklasse wird definiert ausgehend von einer spezifischen Kombination von: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegender Typ: Single Name, Index, Korb **Segmentierungskriterium 2 —** zugrunde liegender Single Name, Index, Korb **Segmentierungskriterium 3** — Parameter: Kursrendite zugrunde liegender Wert, Dividendenrendite, Renditevarianz, Parameterrenditevolatilität **Segmentierungskriterium 4** — das Laufzeitband der Fälligkeit des Portfolio Swaps ist wie folgt definiert:			Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	**50 Mio. EUR ≤ ADNA < 100 Mio. EUR**	250 000 EUR	300 000 EUR	1 250 000 EUR	1 500 000 EUR
					100 Mio. EUR ≤ ADNA < 200 Mio. EUR	500 000 EUR	550 000 EUR	2 500 000 EUR	3 000 000 EUR
					ADNA ≥ 200 Mio. EUR	1 000 000 EUR	1.500 000 EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR
	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat								

Anlageklasse — Aktienderivate							
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte wird jede Unteranlageklasse in Unterklassen segmentiert, wie nachstehend definiert**	**Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte**	**Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte, die für die Unterklassen mit liquidem Markt auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nennbetragsbands (ADNA), zu dem die Unterklassen zählen**				
			Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)	**SSTI Vorhandel**	**LIS Vorhandel**	**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
				Schwellenwert	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**
	Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate						
	Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate						
	Laufzeitband 4: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr						
	Laufzeitband 5: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre						
	Laufzeitband 6: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre						
	…						
	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre						

Tabelle 6.3

Aktien-Derivate — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Aktienderivate				
Unteranlageklasse	**Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht**			
	SSTI Vorhandel	**LIS Vorhandel**	**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
	Schwellenwert	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**
Swaps	20 000 EUR	25 000 EUR	100 000 EUR	150 000 EUR
Portfolio Swaps	20 000 EUR	25 000 EUR	100 000 EUR	150 000 EUR
Sonstige Aktienderivate	20 000 EUR	25 000 EUR	100 000 EUR	150 000 EUR

7. **Warenderivate**

Tabelle 7.1

Warenderivate, die keinen liquiden Markt haben

<table>
<tr><th colspan="4">Anlageklasse — Warenderivate</th></tr>
<tr><th rowspan="2">Unteranlageklasse</th><th rowspan="2">Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert</th><th colspan="2">Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt</th></tr>
<tr><th>Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]</th><th>Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]</th></tr>
<tr><td>Metall-Waren-Futures/Forwards</td><td>Eine Metall-Waren-Future/Forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:
Segmentierungskriterium 1 — Metallsorte: Edelmetall, Nichtedelmetall
Segmentierungskriterium 2 — zugrunde liegendes Metall
Segmentierungskriterium 3 — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags des Future/Forward
Segmentierungskriterium 4 — das Laufzeitband der Fälligkeit des Future/Forward ist wie folgt definiert:
<table>
<tr><th>Edelmetalle</th><th>Nichtedelmetalle</th><th></th></tr>
<tr><td>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate</td><td>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</td><td></td></tr>
<tr><td>Laufzeitband 2: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</td><td>Laufzeitband 2: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</td><td></td></tr>
<tr><td>Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</td><td>Laufzeitband 3: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</td><td></td></tr>
<tr><td>Laufzeitband 4: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</td><td>…</td><td></td></tr>
</table></td><td>10 000 000 EUR</td><td>10</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th colspan="4">Anlageklasse — Warenderivate</th></tr>
<tr><th rowspan="2">Unteranlageklasse</th><th colspan="3" rowspan="2">Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert</th><th colspan="2">Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt</th></tr>
<tr><th>Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]</th><th>Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]</th></tr>
<tr><td></td><td>…</td><td>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Metall-Waren-Optionen</td><td colspan="3">Eine Metall-Waren-Optionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:
Segmentierungskriterium 1 — Metallsorte: Edelmetall, Nichtedelmetall
Segmentierungskriterium 2 — zugrunde liegendes Metall
Segmentierungskriterium 3 — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags der Option
Segmentierungskriterium 4 — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert:</td><td>10 000 000 EUR</td><td>10</td></tr>
<tr><td></td><td>Edelmetalle</td><td>Nichtedelmetalle</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate</td><td>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Laufzeitband 2: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</td><td>Laufzeitband 2: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</td><td>Laufzeitband 3: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Laufzeitband 4: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</td><td>…</td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

Anlageklasse — Warenderivate					
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert**			**Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt**	
				Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
	…	**Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre			
	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre				
Metall-Waren-Swaps	Eine Metall-Waren-Swap-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — Metallsorte: Edelmetall, Nichtedelmetall **Segmentierungskriterium 2** — zugrunde liegendes Metall **Segmentierungskriterium 3** — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags des Swaps **Segmentierungskriterium 4** — Abwicklungstyp bar, physisch oder sonstiges **Segmentierungskriterium 5** — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:			10 000 000 EUR	10
	Edelmetalle	**Nichtedelmetalle**			
	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate	**Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 1 Jahr			
	Laufzeitband 2: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	**Laufzeitband 2:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre			
	Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	**Laufzeitband 3:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre			

<table>
<tr><th colspan="5">Anlageklasse — Warenderivate</th></tr>
<tr><th rowspan="2">Unteranlageklasse</th><th colspan="3" rowspan="2">Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert</th><th colspan="2">Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt</th></tr>
<tr><th>Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]</th><th>Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]</th></tr>
<tr><td></td><td>Laufzeitband 4: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</td><td>…</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>…</td><td>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Energiewaren-Futures/Forwards</td><td colspan="3">Eine Energiewaren-Future/Forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:
Segmentierungskriterium 1 — Energietyp: Öl, Destillate, Kohle, leichte Bestandteile des Öls, Erdgas, Strom, Arbitragegeschäft
Segmentierungskriterium 2 — Energie-Basiswert
Segmentierungskriterium 3 — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags des Future/Forward
Segmentierungskriterium 4 — Lasttyp, definiert als Grundlast, Spitzenlast, Nachtstrom oder sonstiges, anwendbar auf den Energietyp: Strom
Segmentierungskriterium 5 — Lieferung/Barabwicklungsort, anwendbar auf Energietypen: Öl, Destillate, Kohle, leichte Bestandteile des Öls, Erdgas, Strom, Arbitragegeschäft
Segmentierungskriterium 6 — das Laufzeitband der Fälligkeit des Future/Forward ist wie folgt definiert:</td><td>10 000 000 EUR</td><td>10</td></tr>
<tr><td></td><td>Öl/Destillate/leichte Bestandteile des Öls</td><td>Kohle</td><td>Erdgas/Strom/Arbitragegeschäft</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 4 Monate</td><td>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 6 Monate</td><td>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat</td><td></td><td></td></tr>
</table>

Anlageklasse — Warenderivate					
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert**			**Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt**	
				Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
	Laufzeitband 2: 4 Monate < Fälligkeit ≤ 8 Monate	**Laufzeitband 2:** 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	**Laufzeitband 2:** 1 Monat < Fälligkeit ≤ 1 Jahr		
	Laufzeitband 3: 8 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	**Laufzeitband 3:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	**Laufzeitband 3:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre		
	Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	…	…		
	…	**Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	**Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre		
	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre				
Energiewaren-Optionen	Eine Energiewaren-Optionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — Energietyp: Öl, Destillate, Kohle, leichte Bestandteile des Öls, Erdgas, Strom, Arbitragegeschäft **Segmentierungskriterium 2** — Energie-Basiswert **Segmentierungskriterium 3** — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags der Option **Segmentierungskriterium 4 —** Lasttyp, definiert als Grundlast, Spitzenlast, Nachtstrom oder sonstiges, anwendbar auf den Energietyp: Strom **Segmentierungskriterium 5 —** Lieferung/Barabwicklungsort, anwendbar auf Energietypen: Öl, Destillate, Kohle, leichte Bestandteile des Öls, Erdgas, Strom, Arbitragegeschäft Öl/Destillate/leichte Bestandteile des Öls **Segmentierungskriterium 6** — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert:			10 000 000 EUR	10

Anlageklasse — Warenderivate					
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert**			**Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt**	
				Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
	Öl/Destillate/leichte Bestandteile des Öls	**Kohle**	**Erdgas/Strom/Arbitragegeschäft**		
	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 4 Monate	**Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 6 Monate	**Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat		
	Laufzeitband 2: 4 Monate < Fälligkeit ≤ 8 Monate	**Laufzeitband 2:** 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	**Laufzeitband 2:** 1 Monat < Fälligkeit ≤ 1 Jahr		
	Laufzeitband 3: 8 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	**Laufzeitband 3:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	**Laufzeitband 3:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre		
	Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	…	…		
	…	**Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	**Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre		
	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre				
Energiewaren-Swaps	Eine Unterklasse von Energiewaren-Swaps wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — Energietyp: Öl, Destillate, Kohle, leichte Bestandteile des Öls, Erdgas, Strom, Arbitragegeschäft **Segmentierungskriterium 2** — Energie-Basiswert			10 000 000 EUR	10

<table>
<tr><th colspan="4">Anlageklasse — Warenderivate</th></tr>
<tr><th rowspan="2">Unteranlageklasse</th><th rowspan="2">Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert</th><th colspan="2">Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt</th></tr>
<tr><th>Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]</th><th>Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="3">
Segmentierungskriterium 3 — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags des Swaps
Segmentierungskriterium 4 — Abwicklungstyp bar, physisch oder sonstiges
Segmentierungskriterium 5 — Lasttyp, definiert als Grundlast, Spitzenlast, Nachtstrom oder sonstiges, anwendbar auf den Energietyp: Strom
Segmentierungskriterium 6 — Lieferung/Barabwicklungsort, anwendbar auf Energietypen: Öl, Destillate, Kohle, leichte Bestandteile des Öls, Erdgas, Strom, Arbitragegeschäft
Segmentierungskriterium 7 — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:
<table>
<tr><th>Öl/Destillate/leichte Bestandteile des Öls</th><th>Kohle</th><th>Erdgas/Strom/Arbitragegeschäft</th></tr>
<tr><td>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 4 Monate</td><td>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 6 Monate</td><td>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat</td></tr>
<tr><td>Laufzeitband 2: 4 Monate < Fälligkeit ≤ 8 Monate</td><td>Laufzeitband 2: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</td><td>Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</td></tr>
<tr><td>Laufzeitband 3: 8 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</td><td>Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</td><td>Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</td></tr>
<tr><td>Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</td><td>…</td><td>…</td></tr>
</table>
</td></tr>
</table>

Anlageklasse — Warenderivate					
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert**			**Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt**	
				Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
	…	**Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	**Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre		
	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre				
Futures/Forwards für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse	Eine Future/Forward-Unterklasse für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegendes landwirtschaftliches Grunderzeugnis **Segmentierungskriterium 2** — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags des Future/Forward **Segmentierungskriterium 3** — das Laufzeitband der Fälligkeit des Future/Forward ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate **Laufzeitband 2:** 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate **Laufzeitband 3:** 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 4:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre … **Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre			10 000 000 EUR	10
Optionen auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse	Eine Optionsunterklasse auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegendes landwirtschaftliches Grunderzeugnis **Segmentierungskriterium 2** — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags der Option **Segmentierungskriterium 3** — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate			10 000 000 EUR	10

Anlageklasse — Warenderivate			
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert**	**Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt**	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
	Laufzeitband 2: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate **Laufzeitband 3:** 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 4:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre … **Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre		
Swaps auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse	Eine Unterklasse von Swaps auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegendes landwirtschaftliches Grunderzeugnis **Segmentierungskriterium 2** — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags des Swaps **Segmentierungskriterium 3 —** Abwicklungstyp bar, physisch oder sonstiges **Segmentierungskriterium 4** — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate **Laufzeitband 2:** 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate **Laufzeitband 3:** 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 4:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre … **Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	10 000 000 EUR	10
Unteranlageklasse	**Zur Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für die festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung**		
Sonstige Warenderivate Ein Warenderivat, das nicht zu einer der obigen Unteranlageklassen zählt	Für jedes sonstige Warenderivat wird davon ausgegangen, dass kein liquider Markt besteht		

Tabelle 7.2

Warenderivate — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die ein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Warenderivate															
Unteranlage-klasse	**Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen mit liquidem Markt**														
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	**SSTI Vorhandel**					**LIS Vorhandel**		**SSTI Nachhandel**			**LIS Nachhandel**			
		Handel — Perzentil				**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Volumen — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Volumen — Perzentil**	**Schwellenwert**
Metall-Waren-Futures/Forwards	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	250 000 EUR	70	500 000 EUR	80	60	750 000 EUR	90	70	1 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Metall-Waren-Optionen	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	250 000 EUR	70	500 000 EUR	80	60	750 000 EUR	90	70	1 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Metall-Waren-Swaps	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	250 000 EUR	70	500 000 EUR	80	60	750 000 EUR	90	70	1 000 000 EUR
		30	40	50	60									

Anlageklasse — Warenderivate															
Unteranlage-klasse	**Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen mit liquidem Markt**														
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	**SSTI Vorhandel**					**LIS Vorhandel**		**SSTI Nachhandel**			**LIS Nachhandel**			
		Handel — Perzentil				**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Volumen — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Volumen — Perzentil**	**Schwellenwert**	
Energiewaren-Futures/Forwards	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	250 000 EUR	70	500 000 EUR	80	60	750 000 EUR	90	70	1 000 000 EUR	
		30	40	50	60										
Energiewaren-Optionen	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	250 000 EUR	70	500 000 EUR	80	60	750 000 EUR	90	70	1 000 000 EUR	
		30	40	50	60										
Energiewaren-Swaps	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	250 000 EUR	70	500 000 EUR	80	60	750 000 EUR	90	70	1 000 000 EUR	
		30	40	50	60										

Anlageklasse — Warenderivate															
Unteranlageklasse	**Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen mit liquidem Markt**														
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	**SSTI Vorhandel**					**LIS Vorhandel**		**SSTI Nachhandel**			**LIS Nachhandel**			
		Handel — Perzentil				**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Volumen — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Volumen — Perzentil**	**Schwellenwert**
Futures/Forwards für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	250 000 EUR	70	500 000 EUR	80	60	750 000 EUR	90	70	1 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Optionen auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	250 000 EUR	70	500 000 EUR	80	60	750 000 EUR	90	70	1 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Swaps auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	250 000 EUR	70	500 000 EUR	80	60	750 000 EUR	90	70	1 000 000 EUR
		30	40	50	60									

Tabelle 7.3

Warenderivate — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Warenderivate				
Unteranlageklasse	**Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht**			
	SSTI Vorhandel	**LIS Vorhandel**	**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
	Schwellenwert	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**
Metall-Waren-Futures/Forwards	250 000 EUR	500 000 EUR	750 000 EUR	1 000 000 EUR
Metall-Waren-Optionen	250 000 EUR	500 000 EUR	750 000 EUR	1 000 000 EUR
Metall-Waren-Swaps	250 000 EUR	500 000 EUR	750 000 EUR	1 000 000 EUR
Energiewaren-Futures/Forwards	250 000 EUR	500 000 EUR	750 000 EUR	1 000 000 EUR
Energiewaren-Optionen	250 000 EUR	500 000 EUR	750 000 EUR	1 000 000 EUR
Energiewaren-Swaps	250 000 EUR	500 000 EUR	750 000 EUR	1 000 000 EUR
Futures/Forwards für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse	250 000 EUR	500 000 EUR	750 000 EUR	1 000 000 EUR
Optionen auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse	250 000 EUR	500 000 EUR	750 000 EUR	1 000 000 EUR
Swaps auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse	250 000 EUR	500 000 EUR	750 000 EUR	1 000 000 EUR
Sonstige Derivate auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse	250 000 EUR	500 000 EUR	750 000 EUR	1 000 000 EUR

8. **Fremdwährungsderivate**

Tabelle 8.1

Devisenderivate, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Devisenderivate
Ein Finanzinstrument im Zusammenhang mit Devisen, wie in Abschnitt C Absatz 4 des Anhangs I der Richtlinie 2014/65/EU definiert

Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert**	**Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt**	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
Nicht lieferbarer Forward (NFD) Bezeichnet einen Forward, der gemäß Vereinbarung von den Gegenparteien in bar abgewickelt wird, wobei der Abwicklungsbetrag durch die Differenz des Wechselkurses der beiden Währungen am Handelstag und am Bewertungstag bestimmt wird. Am Abwicklungsdatum schuldet eine Partei der anderen Partei die Nettodifferenz zwischen (i) dem Wechselkurs am Handelstag und (ii) dem Wechselkurs am Bewertungstag ausgehend vom Nennbetrag, wobei dieser Nettobetrag in der Abwicklungswährung gemäß Vertrag zahlbar ist.	Eine nicht lieferbare Devisen-Forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegendes Währungspaar, definiert als Kombination von zwei Währungen, die dem Derivatvertrag zugrunde liegen **Segmentierungskriterium 2** — das Laufzeitband der Fälligkeit des Forward ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 1 Woche **Laufzeitband 2:** 1 Woche < Fälligkeit ≤ 3 Monate **Laufzeitband 3:** 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 4:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 5:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	Bei nicht lieferbaren Forward (NFD) wird davon ausgegangen, dass sie keinen liquiden Markt haben	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
Lieferbarer Forward (DF) Bezeichnet einen Forward, der allein den Wechsel von zwei verschiedenen Währungen an einem spezifischen vertraglich vereinbarten Abwicklungsdatum zu einem festen bei Einrichtung des Vertrags geltenden Kurs in Bezug auf den Wechsel betrifft.	Eine lieferbarer Devisen-Forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegendes Währungspaar, definiert als Kombination von zwei Währungen, die dem Derivatvertrag zugrunde liegen **Segmentierungskriterium 2** — das Laufzeitband der Fälligkeit des Forward ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 1 Woche **Laufzeitband 2:** 1 Woche < Fälligkeit ≤ 3 Monate **Laufzeitband 3:** 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 4:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 5:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	Bei lieferbaren Forward (FD) wird davon ausgegangen, dass sie keinen liquiden Markt haben	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
Nicht lieferbare Devisenoptionen (NDO) Bezeichnet eine Option, die gemäß Vereinbarung von den Gegenparteien in bar abgewickelt wird, wobei der Abwicklungsbetrag durch die Differenz des Wechselkurses der beiden Währungen am Handelstag und am Bewertungstag bestimmt wird. Zum Abwicklungsdatum schuldet eine Partei der anderen Partei die Nettodifferenz zwischen (i) dem Wechselkurs am Handelstag und (ii) dem Wechselkurs am Bewertungstag ausgehend vom Nennbetrag, wobei dieser Nettobetrag in der Abwicklungswährung gemäß Vertrag zahlbar ist.	Eine nicht lieferbare Devisenoptionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegendes Währungspaar, definiert als Kombination von zwei Währungen, die dem Derivatvertrag zugrunde liegen **Segmentierungskriterium 2** — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 1 Woche **Laufzeitband 2:** 1 Woche < Fälligkeit ≤ 3 Monate **Laufzeitband 3:** 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 4:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 5:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	Bei nicht lieferbaren Devisenoptionen (NDO) wird davon ausgegangen, dass sie keinen liquiden Markt haben	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
Lieferbare Devisenoption (DO) Bezeichnet eine Option, die allein den Wechsel von zwei verschiedenen Währungen an einem spezifischen vertraglich vereinbarten Abwicklungsdatum zu einem festen bei Einrichtung des Vertrags geltenden Kurs in Bezug auf den Wechsel betrifft.	Eine lieferbarer Devisen-Optionsunterklasse wird definiert ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegendes Währungspaar, definiert als Kombination von zwei Währungen, die dem Derivatvertrag zugrunde liegen **Segmentierungskriterium 2** — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 1 Woche **Laufzeitband 2:** 1 Woche < Fälligkeit ≤ 3 Monate **Laufzeitband 3:** 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 4:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 5:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	Bei lieferbaren Devisenoptionen (DO) wird davon ausgegangen, dass sie keinen liquiden Markt haben	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
Nicht Lieferbare Devisen-Swaps (NDS) Bezeichnet einen Swap, der gemäß Vereinbarung von den Gegenparteien in bar abgewickelt wird, wobei der Abwicklungsbetrag durch die Differenz des Wechselkurses der beiden Währungen am Handelstag und am Bewertungstag bestimmt wird. Am Abwicklungsdatum schuldet eine Partei der anderen Partei die Nettodifferenz zwischen (i) dem Wechselkurs am Handelstag und (ii) dem Wechselkurs am Bewertungstag ausgehend vom Nennbetrag, wobei dieser Nettobetrag in der Abwicklungswährung gemäß Vertrag zahlbar ist.	Eine nicht lieferbare Devisen-Swap-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegendes Währungspaar, definiert als Kombination von zwei Währungen, die dem Derivatvertrag zugrunde liegen **Segmentierungskriterium 2** — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 1 Woche **Laufzeitband 2:** 1 Woche < Fälligkeit ≤ 3 Monate **Laufzeitband 3:** 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 4:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 5:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	Bei nicht lieferbaren Devisenswap (NDD) wird davon ausgegangen, dass sie keinen liquiden Markt haben	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
Lieferbare Devisen-Swaps (DS) Bezeichnet einen Swap, der allein den Wechsel von zwei verschiedenen Währungen an einem spezifischen vertraglich vereinbarten Abwicklungsdatum zu einem festen bei Einrichtung des Vertrags geltenden Kurs in Bezug auf den Wechsel betrifft.	Eine lieferbarer Devisen-Swapunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegendes Währungspaar, definiert als Kombination von zwei Währungen, die dem Derivatvertrag zugrunde liegen **Segmentierungskriterium 2** — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 1 Woche **Laufzeitband 2:** 1 Woche < Fälligkeit ≤ 3 Monate **Laufzeitband 3:** 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 4:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 5:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	Bei lieferbaren Devisen-Swaps (DS) wird davon ausgegangen, dass sie keinen liquiden Markt haben	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
Devisen-Futures	Eine Devisen-Future/Forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegendes Währungspaar, definiert als Kombination von zwei Währungen, die dem Derivatvertrag zugrunde liegen **Segmentierungskriterium 2** — das Laufzeitband der Fälligkeit des Future ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 1 Woche **Laufzeitband 2:** 1 Woche < Fälligkeit ≤ 3 Monate **Laufzeitband 3:** 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 4:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 5:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	Bei lieferbaren Devisen-Futures wird davon ausgegangen, dass sie keinen liquiden Markt haben	

Anlageklasse — Devisenderivate	
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung**
Sonstige Devisenderivate Ein Devisenderivat, das nicht zu einer der obigen Unteranlageklassen zählt	Für jedes sonstige Devisenderivat wird davon ausgegangen, dass kein liquider Markt besteht

Tabelle 8.2

Devisenderivate — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Devisenderivate				
Unteranlageklasse	**Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht**			
	SSTI Vorhandel	**LIS Vorhandel**	**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
	Schwellenwert	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**
Nicht lieferbarer Forward (NFD)	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	20 000 000 EUR	25 000 000 EUR
Lieferbarer Forward (DF)	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	20 000 000 EUR	25 000 000 EUR
Nicht lieferbare Devisenoptionen (NDO)	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	20 000 000 EUR	25 000 000 EUR
Lieferbare Devisenoptionen (DS)	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	20 000 000 EUR	25 000 000 EUR
Nicht Lieferbare Devisen-Swaps (NDS)	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	20 000 000 EUR	25 000 000 EUR
Lieferbare Devisen-Swaps (DS)	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	20 000 000 EUR	25 000 000 EUR
Devisen-Futures	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	20 000 000 EUR	25 000 000 EUR
Sonstige Devisenderivate	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	20 000 000 EUR	25 000 000 EUR

9. **Kreditderivate**

Tabelle 9.1

Kreditderivate — Klassen, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Kreditderivate				
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert**	**Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.**		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	**On-the-Run-Status Index** [zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium]
Index Credit Default Swap (CDS) Ein Swap, bei dem der Austausch von Cashflow verknüpft ist mit der Kreditwürdigkeit der verschiedenen Emittenten der Finanzinstrumente, aus denen der Index zusammengesetzt ist, und dem Auftreten von Kreditereignissen	Eine Unterklasse von Index Credit Default Swap wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegender Index **Segmentierungskriterium 2** — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags des Derivats **Segmentierungskriterium 3** — das Laufzeitband der Fälligkeit der CDS ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 2:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 3:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	200 000 000 EUR	10	Bei dem zugrunde liegenden Index wird in folgenden Fällen davon ausgegangen, dass ein liquider Markt besteht: (1) er befindet sich während des gesamten Zeitraum im Status „on-the-run“ (2) er befindet sich während der ersten 30 Arbeitstage im Status „1x off-the-run“ Ein „on-the-run“-Index bezeichnet die rollende jüngste Version (Serie) des Index, die beginnt zum Zeitpunkt, zu dem die Zusammensetzung des Index festgelegt wird und die einen Tag vor dem Datum, zu dem die Zusammensetzung der neuesten Version (Serie) des Index wirksam wird, endet. „1x off-the-run status“ bezeichnet die Version (Serie) des Index, die unmittelbar vor der On-the-run-Version (Serie) liegt. Eine Version (Serie) ist dann nicht mehr „on-the-run“ und wird zu „1x off-the-run“, wenn die neueste Version (Serie) des Index eingerichtet wird.

Anlageklasse — Kreditderivate				
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert**	**Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.**		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	**On-the-Run-Status Index** [zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium]
Single Name Credit Default Swap (CDS) Ein Swap, bei dem der Austausch von Cashflow verknüpft ist mit der Kreditwürdigkeit der verschiedenen Emittenten der Finanzinstrumente, aus denen der Index zusammengesetzt ist, und dem Auftreten von Kreditereignissen	Ein Single Name Default Swap wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegende Bezugseinrichtung **Segmentierungskriterium 2** — Typ der zugrunde liegenden Bezugseinrichtung gemäß folgender Definition: „Emittent" öffentlicher Art bezeichnet entweder: (a) die Union; (b) einen Mitgliedstaat, einschließlich Ministerium, Agentur oder Zweckgesellschaft eines Mitgliedstaats; (c) eine öffentliche Einrichtung, die nicht unter den Buchstaben a und b aufgeführt ist. (d) im Falle eines Mitgliedstaats, der als Bundesstaat organisiert ist, ein Mitglied des Bunds; (e) eine Zweckgesellschaft für verschiedene Mitgliedstaaten; (f) ein von zwei oder mehr Mitgliedstaaten errichtetes internationales Finanzinstitut, das den Zweck verfolgt, Finanzmittel zu mobilisieren und Finanzhilfe zu leisten zugunsten der eigenen Mitglieder, die mit schwerwiegenden finanziellen Problemen konfrontiert oder davon bedroht sind; (g) die Europäische Investitionsbank; (h) eine öffentliche Einrichtung, die nicht Emittent einer öffentlichen Anleihe gemäß den Buchstaben a bis c ist. „privater Emittent" bezeichnet einen Emittenten, der kein öffentlicher Emittent ist. **Segmentierungskriterium 3** — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags des Derivats **Segmentierungskriterium 4** — das Laufzeitband der Fälligkeit des CDS ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 2:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 3:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	10 000 000 EUR	10	

Anlageklasse — Kreditderivate		
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert**	**Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie die folgenden quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt**
CDS Index-Optionen Eine Option, deren zugrunde liegender Wert ein CDs-Index ist	Eine CDS-Index-Optionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1 —** CDS-Index-Unterklasse, wie für die Unteranlageklasse des Index Credit Default Swap (CDS) angegeben **Segmentierungskriterium 2** — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 6 Monate **Laufzeitband 2:** 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 3:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 4:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	Eine CDS-Index-Option, deren zugrunde liegender CDS-Index eine Unterklasse mit liquidem Markt ist und deren Laufzeitband 0-6 Monate beträgt, wird als liquider Markt betrachtet Eine CDS-Index-Option, deren zugrunde liegender CDS-Index eine Unterklasse mit liquidem Markt ist und deren Laufzeitband nicht 0-6 Monate beträgt, wird nicht als liquider Markt betrachtet Eine CDS-Index-Option, deren zugrunde liegender CDS-Index eine Unterklasse ist, die keinen liquiden Markt hat, wird zu keiner Zeit des Laufzeitbands als eine Option mit liquidem Markt betrachtet
Single Name CDS-Optionen Eine Option, deren zugrunde liegender Wert ein Single Name CDS ist	Ein Single Name CDS wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1 —** Single Name CDS-Unterklasse, wie für die Unteranlageklasse Single Name CDS angegeben **Segmentierungskriterium 2** — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 6 Monate **Laufzeitband 2:** 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 3:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 4:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	Eine CDS-Option, deren zugrunde liegender Single Name CDS eine Unterklasse mit liquidem Markt ist und deren Laufzeitband 0-6 Monate beträgt, wird als liquider Markt betrachtet Eine CDS-Option, deren zugrunde liegender Single Name CDS eine Unterklasse mit liquidem Markt ist und deren Fälligkeitslaufzeitband nicht 0-6 Monate beträgt, wird nicht als liquider Markt betrachtet Eine CDS-Option, deren zugrunde liegender Single Name CDS eine Unterklasse ist, die keinen liquiden Markt hat, wird zu keiner Zeit des Fälligkeitslaufzeitbands als eine Option mit liquidem Markt betrachtet

Anlageklasse — Kreditderivate	
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, findet folgende Methode Anwendung**
Sonstige Kreditderivate Ein Kreditderivat, das nicht zu einer der obigen Unteranlageklassen zählt	Für jedes sonstige Kreditderivat wird davon ausgegangen, dass kein liquider Markt besteht

Tabelle 9.2

Kreditderivate — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die ein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Kreditderivate															
Unteranlage-klasse	**Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen mit liquidem Markt**														
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	**SSTI Vorhandel**					**LIS Vorhandel**		**SSTI Nachhandel**			**LIS Nachhandel**			
		Handel — Perzentil				**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Volumen — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Volumen — Perzentil**	**Schwellenwert**
Index Credit Default Swap (CDS)	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	2 500 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	7 500 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Single Name Credit Default Swap (CDS)	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	2 500 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	7 500 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Maßgeschneiderter Basket Credit Default Swap (CDS)	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	2 500 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	7 500 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									

Anlageklasse — Kreditderivate														
Unteranlage-klasse	**Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen mit liquidem Markt**													
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	**SSTI Vorhandel**					**LIS Vorhandel**		**SSTI Nachhandel**			**LIS Nachhandel**		
		Handel — Perzentil				**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Volumen — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Volumen — Perzentil**	**Schwellenwert**
CDS Index-Optionen	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	2 500 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	7 500 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Single Name CDS-Optionen	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	2 500 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	7 500 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									

Tabelle 9.3

Kreditderivate — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Kreditderivate				
Unteranlageklasse	**Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht**			
	SSTI Vorhandel	**LIS Vorhandel**	**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
	Schwellenwert	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**
Index Credit Default Swap (CDS)	2 500 000 EUR	5 000 000 EUR	7 500 000 EUR	10 000 000 EUR
Single Name Credit Default Swap (CDS)	2 500 000 EUR	5 000 000 EUR	7 500 000 EUR	10 000 000 EUR
Maßgeschneiderter Basket Credit Default Swap (CDS)	2 500 000 EUR	5 000 000 EUR	7 500 000 EUR	10 000 000 EUR
CDS Index-Optionen	2 500 000 EUR	5 000 000 EUR	7 500 000 EUR	10 000 000 EUR
Single Name CDS-Optionen	2 500 000 EUR	5 000 000 EUR	7 500 000 EUR	10 000 000 EUR
Sonstige Kreditderivate	2 500 000 EUR	5 000 000 EUR	7 500 000 EUR	10 000 000 EUR

10. **C10-Derivate**

Tabelle 10.1

C10-Derivate — Klassen, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — C10-Derivate			
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert**	**Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt**	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
Frachtderivate Ein Finanzinstrument im Zusammenhang mit Frachttarifen im Sinne von Anhang I Abschnitt C(10) der Richtlinie 2014/65/EU	Eine Frachtderivatunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1** — zugrunde liegender Index Forward Freight Agreements (FFA) oder Optionen **Segmentierungskriterium 2** — Frachtart: Nassfracht, Trockenfracht **Segmentierungskriterium 3** — Frachtuntertyp: Trockengutfrachter, Tanker, Containerschiff **Segmentierungskriterium 4** — Spezifikation der Größe in Verbindung mit dem Fracht-Untertyp **Segmentierungskriterium 5**: spezifische Route oder Zeitcharterdurchschnitt **Segmentierungskriterium 6** — das Laufzeitband der Fälligkeit des Derivats ist wie folgt definiert: **Laufzeitband 1:** 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat **Laufzeitband 2:** 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate **Laufzeitband 3:** 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate **Laufzeitband 4:** 6 Monate < Fälligkeit ≤ 9 Monate	10 000 000 EUR	10

Anlageklasse — C10-Derivate			
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert**	**Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt**	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
	Laufzeitband 5: 9 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr **Laufzeitband 6:** 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre **Laufzeitband 7:** 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre … **Laufzeitband m:** (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre		

Anlageklasse — C10-Derivate	
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung**
Sonstige C10-Derivate Ein Finanzinstrument im Sinne von Anhang 1 Abschnitt C(10) der Richtlinie 2014/65/EU, das kein Frachderivat ist, und alle folgenden Unteranlageklassen der Zinsderivate: Inflation Multi-Currency Swap oder Cross-Currency Swap, ein Future/Forward auf Inflation Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency swaps, ein Inflation Single Currency Swap, ein Future/Forward auf Inflation Single Currency Swap und alle folgenden Eigenkapitalderivat-Unteranlageklassen: eine Volatilitäts-Index Option, ein Volatilitäts-Index Future/Forward, ein Swap mit Parameter-Renditevarianz, ein Swap mit Parameter-Renditevolatilität, ein Portfolio Swap mit Parameter-Renditevarianz, ein Portfolio Swap mit Parameterrenditevolatilität	Für jedes sonstige C10-Derivat wird davon ausgegangen, dass kein liquider Markt besteht

Tabelle 10.2

C10-Derivate — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die ein liquider Markt besteht

Anlageklasse — C10-Derivate														
Unteranlage-klasse	**Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen mit liquidem Markt**													
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	**SSTI Vorhandel**					**LIS Vorhandel**		**SSTI Nachhandel**			**LIS Nachhandel**		
		Handel — Perzentil				**Schwellen-wert**	**Handel — Perzentil**	**Schwellen-wert**	**Handel — Perzentil**	**Volumen — Perzentil**	**Schwellen-wert**	**Handel — Perzentil**	**Volumen — Perzentil**	**Schwellenwert**
Frachtderivate	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	25 000 EUR	70	50 000 EUR	80	60	75 000 EUR	90	70	100 000 EUR
		30	40	50	60									

Tabelle 10.3

C10-Derivate — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht

Anlageklasse — C10-Derivate				
Unteranlageklasse	**Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht**			
	SSTI Vorhandel	**LIS Vorhandel**	**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
	Schwellenwert	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**
Frachtderivate	25 000 EUR	50 000 EUR	75 000 EUR	100 000 EUR
Sonstige C10-Derivate	25 000 EUR	50 000 EUR	75 000 EUR	100 000 EUR

11. **Finanzielle Differenzgeschäfte (CFD)**

Tabelle 11.1

CFD — Klassen, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Finanzielle Differenzgeschäfte (CFD)				
Ein Derivatvertrag, der für den Inhaber mit einer Exposition verbunden ist, die lang oder kurz sein kann, in Bezug auf die Differenz zwischen dem Preis eines zugrunde liegenden Werts zu Beginn des Vertrags und dem Preis bei Abschluss des Vertrags				
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert**	**Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt oder gegebenenfalls, wenn sie die nachfolgend definierten qualitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt**		
		Qualitatives Liquiditätskriterium	**Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)** [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
Währungs-CFD	Eine Unterklasse Währungs-CFD wird definiert durch das zugrunde liegende Währungspaar, das definiert wird als Kombination der zwei Währungen, die dem CFD/Spread Betting-Vertrag zugrunde liegen		50 000 000 EUR	100
Waren-CFD	Eine Unterklasse Waren-CFD wird definiert durch die zugrunde liegende Ware des CFD/Spread Betting-Vertrags		50 000 000 EUR	100
Aktien-CFD	Die Unterklasse Aktien-CFD wird definiert durch das zugrunde liegende Beteiligungspapier des CFD/Spread Betting-Vertrags	Die Unterklasse Aktien-CFD hat dann einen liquiden Markt, wenn das zugrunde liegende Beteiligungspapier ein Beteiligungspapier ist, für das ein liquider Markt in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 17 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 besteht		
Anleihen-CFD	Eine Unterklasse Anleihen-CFD wird definiert durch die zugrunde liegende Anleihe oder das Anleihen-Future des CFD/Spread Betting-Vertrags	Eine Unterklasse Anleihen-CFD hat dann einen liquiden Markt, wenn die zugrundliegende Anleihe eine Anleihe oder ein Anleihen-Future ist, für das ein liquider Markt in Übereinstimmung mit Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 besteht		

Anlageklasse — Finanzielle Differenzgeschäfte (CFD)				
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert**	**Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt oder gegebenenfalls, wenn sie die nachfolgend definierten qualitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt**		
		Qualitatives Liquiditätskriterium	**Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)** [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
CFD auf Aktien-Future/Forward	Ein CFD auf eine Aktien-Future/Forward-Unterklasse wird definiert durch den zugrunde liegende Future/Forward auf einen Aktien-CFD des CFD/Spread Betting-Vertrag	Ein CFD auf eine Unterklasse Aktien-Future/Forward hat dann einen liquiden Markt, wenn der zugrundliegende Wert ein Aktien-Future/Forward ist, für das ein liquider Markt in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 8 Ziffer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 besteht		
CFD auf eine Aktienoption	Ein CFD auf eine Unterklasse Aktienoption wird definiert durch die zugrunde liegende Option auf eine Aktie des CFD/Spread Betting-Vertrags	Ein CFD auf eine Unterklasse Aktienoption hat dann einen liquiden Markt, wenn der zugrundliegende Wert eine Aktienoption ist, für die ein liquider Markt in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 8 Ziffer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 besteht		

Anlageklasse — Finanzielle Differenzgeschäfte (CFD)	
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung**
Sonstige CFD Ein CFD/Spread Betting, das nicht zu einer der obigen Unteranlageklassen zählt	Für jedes sonstige CFD/Spread Betting wird davon ausgegangen, dass kein liquider Markt besteht

Tabelle 11.2

CFD- Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die ein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Finanzielle Differenzgeschäfte (CFD)															
Unteranlage-klasse	**Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen mit liquidem Markt**														
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	**SSTI Vorhandel**					**LIS Vorhandel**		**SSTI Nachhandel**				**LIS Nachhandel**		
		Handel — Perzentil				**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Volumen — Perzentil**	**Schwellenwert**		**Handel — Perzentil**	**Volumen — Perzentil**	**Schwellenwert**
Währungs-CFD	Geschäfte auf Währungs-CFD mit liquidem Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b	S1	S2	S3	S4	50 000 EUR	70	60 000 EUR	80	60	90 000 EUR		90	70	100 000 EUR
		30	40	50	60										
Waren-CFD	Geschäfte auf Waren-CFD mit liquidem Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b	S1	S2	S3	S4	50 000 EUR	70	60 000 EUR	80	60	90 000 EUR		90	70	100 000 EUR
		30	40	50	60										
Aktien-CFD	Geschäfte auf Aktien-CFD mit liquidem Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b	S1	S2	S3	S4	50 000 EUR	70	60 000 EUR	80	60	90 000 EUR		90	70	100 000 EUR
		30	40	50	60										

Anlageklasse — Finanzielle Differenzgeschäfte (CFD)															
Unteranlage-klasse	**Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen mit liquidem Markt**														
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	**SSTI Vorhandel**					**LIS Vorhandel**		**SSTI Nachhandel**				**LIS Nachhandel**		
		Handel — Perzentil				**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Volumen — Perzentil**	**Schwellenwert**		**Handel — Perzentil**	**Volumen — Perzentil**	**Schwellenwert**
Anleihen-CFD	Geschäfte auf Anleihen-CFD mit liquidem Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b	S1	S2	S3	S4	50 000 EUR	70	60 000 EUR	80	60	90 000 EUR		90	70	100 000 EUR
		30	40	50	60										
CFD auf Aktien-Future/ Forward	Geschäfte auf CFD auf Future auf eine Aktie mit liquidem Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b	S1	S2	S3	S4	50 000 EUR	70	60 000 EUR	80	60	90 000 EUR		90	70	100 000 EUR
		30	40	50	60										
CFD auf eine Aktienoption	Geschäfte auf CFD auf Option auf eine Aktie mit liquidem Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b	S1	S2	S3	S4	50 000 EUR	70	60 000 EUR	80	60	90 000 EUR		90	70	100 000 EUR
		30	40	50	60										

Tabelle 11.3

CFD- Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Finanzielle Differenzgeschäfte (CFD)				
Unteranlageklasse	**Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht**			
	SSTI Vorhandel	**LIS Vorhandel**	**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
	Schwellenwert	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**
Währungs-CFD	50 000 EUR	60 000 EUR	90 000 EUR	100 000 EUR
Waren-CFD	50 000 EUR	60 000 EUR	90 000 EUR	100 000 EUR
Aktien-CFD	50 000 EUR	60 000 EUR	90 000 EUR	100 000 EUR
Anleihen-CFD	50 000 EUR	60 000 EUR	90 000 EUR	100 000 EUR
CFD auf Aktien-Future/Forward	50 000 EUR	60 000 EUR	90 000 EUR	100 000 EUR
CFD auf eine Aktienoption	50 000 EUR	60 000 EUR	90 000 EUR	100 000 EUR
Sonstige CFD/Spread Betting	50 000 EUR	60 000 EUR	90 000 EUR	100 000 EUR

12. **Emissionszertifikate**

Tabelle 12.1

Emissionszertifikate, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Emissionszertifikate		
Unteranlageklasse	**Für jede Unteranlageklasse wird festgestellt, dass diese keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt.**	
	Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
EU-Zertifikate (EUA) jede Einheit, die die Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [1] (Emissionshandelssystem) erfüllt und ein Recht auf Emission des Äquivalents einer Tonne Kohlendioxid (tCO_2e) darstellt	150 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	5
EU-Luftfahrtzertifikate (EUAA) jede Einheit, die die Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelssystem) erfüllt und das Recht auf Emission des Äquivalents einer Tonne Kohlendioxid (tCO_2e) aus der Luftfahrt darstellt	150 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	5
Zertifizierte Emissionsreduktionen (CER) jede Einheit, die die Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelssystem) erfüllt und eine Emissionsreduktion entsprechend einer Tonne Kohlendioxid (tCO_2e) darstellt	150 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	5
Emissionsreduktionseinheiten (ERU) jede Einheit, die die Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelssystem) erfüllt und eine Emissionsreduktion entsprechend einer Tonne Kohlendioxid (tCO_2e) darstellt	150 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	5

[1] Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Tabelle 12.2

Emissionszertifikate — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unteranlageklassen, für die ein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Emissionszertifikate													
Unteranlageklasse	**Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte**	**Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für Unteranlageklassen mit liquidem Markt**											
		SSTI Vorhandel					**LIS Vorhandel**		**SSTI Nachhandel**		**LIS Nachhandel**		
		Handel — Perzentil				**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Schwellenwert**	
EU-Zertifikate (EUA)	Geschäfte auf alle EU-Zertifikate (EUA)	S1	S2	S3	S4	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	70	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	80	90 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	90	100 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	
		30	40	50	60								
EU-Luftfahrtzertifikate (EUAA)	Geschäfte auf alle EU-Luftfahrtzertifikate (EUA)	S1	S2	S3	S4	20 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	70	25 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	80	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	90	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	
		30	40	50	60								
Zertifizierte Emissionsreduktionen (CER)	Geschäfte auf alle zertifizierte Emissionsreduktionen (CER)	S1	S2	S3	S4	20 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	70	25 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	80	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	90	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	
		30	40	50	60								
Emissionsreduktionseinheiten (ERU)	Geschäfte auf alle Emissionsreduktionseinheiten (ERU)	S1	S2	S3	S4	20 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	70	25 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	80	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	90	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	
		30	40	50	60								

Tabelle 12.3

Emissionszertifikate — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unteranlageklassen, für die kein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Emissionszertifikate				
Unteranlageklasse	**Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht**			
	SSTI Vorhandel	**LIS Vorhandel**	**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
	Schwellenwert	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**
EU-Zertifikate (EUA)	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	90 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	100 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent
EU-Luftfahrtzertifikate (EUAA)	20 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	25 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent
Zertifizierte Emissionsreduktionen (CER)	20 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	25 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent
Emissionsreduktionseinheiten (ERU)	20 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	25 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent

13. **Emissionsderivate**

Tabelle 13.1

Emissionsderivate — Klassen, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Emissionsderivate		
Unteranlageklasse	**Für jede Unteranlageklasse wird festgestellt, dass sie keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt.**	
	Durchschnittliche tägliche Menge (ADA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
Emissionsderivate, deren zugrundliegender Wert der Art EU-Zertifikat (EUA) ist Ein Finanzinstrument im Zusammenhang mit Emissionszertifikaten der Art EU-Zertifikat (EUA), wie in Anhang I Absatz C Punkt 4 der Richtlinie 2014/65/EU definiert	150 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	5

Anlageklasse — Emissionsderivate		
Unteranlageklasse	**Für jede Unteranlageklasse wird festgestellt, dass sie keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt.**	
	Durchschnittliche tägliche Menge (ADA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	**Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften** [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
Emissionsderivate, deren zugrundliegender Wert der Art EU-Luftfahrtzertifikat (EUAA) ist Ein Finanzinstrument im Zusammenhang mit Emissionszertifikaten der Art EU-Luftfahrtzertifikat (EUAA), wie in Anhang I Absatz C Punkt 4 der Richtlinie 2014/65/EU definiert	150 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	5
Emissionsderivate, deren zugrundliegender Wert der Art Zertifizierte Emissionsreduktion (CER) ist Ein Finanzinstrument im Zusammenhang mit Emissionszertifikaten der Art Zertifizierte Emissionsreduktion (CER), wie in Anhang I Absatz C Punkt 4 der Richtlinie 2014/65/EU definiert	150 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	5
Emissionsderivate, deren zugrundliegender Wert der Art Emissionsreduktionseinheit (ERU) ist Ein Finanzinstrument im Zusammenhang mit Emissionszertifikaten der Art Zertifizierte Emissionsreduktionseinheit (ERU), wie in Anhang I Absatz C Punkt 4 der Richtlinie 2014/65/EU definiert	150 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	5

Anlageklasse — Emissionsderivate	
Unteranlageklasse	**Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung**
Sonstige Emissionsderivate Ein Emissionsderivat, dessen zugrunde liegender Wert kein EU-Zertifikat (EUA), kein EU-Luftfahrzertifikat (EUAA), keine zertifizierte Emissionsreduktion (CER) und keine Emissionsreduktionseinheit (ERU) ist	Für jedes sonstige Emissionsderivat wird davon ausgegangen, dass kein liquider Markt besteht

Tabelle 13.2

Emissionsderivate — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die ein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Emissionsderivate												
Unteranlageklasse	**Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte**	**Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für Unteranlageklassen mit liquidem Markt**										
		SSTI Vorhandel					**LIS Vorhandel**		**SSTI Nachhandel**		**LIS Nachhandel**	
		Handel — Perzentil				**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Schwellenwert**	**Handel — Perzentil**	**Schwellenwert**
Emissionsderivate, deren zugrunde liegender Wert der Art EU-Zertifikat (EUA) ist	Geschäfte auf alle Emissionsderivate, deren zugrunde liegender Wert der Art EU-Zertifikat (EUA) ist	S1	S2	S3	S4	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	70	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	80	90 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	90	100 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent
		30	40	50	60							
Emissionsderivate, deren zugrunde liegender Wert der Art EU-Luftfahrtzertifikat (EUAA) ist	Geschäfte auf alle Emissionsderivate, deren zugrunde liegender Wert der Art EU-Luftfahrtzertifikat (EUAA) ist	S1	S2	S3	S4	20 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	70	25 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	80	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	90	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent
		30	40	50	60							
Emissionsderivate, deren zugrunde liegender Wert der Art Zertifizierte Emissionsreduktion (CER) ist	Geschäfte auf alle Emissionsderivate, deren zugrunde liegender Wert der Art Zertifizierte Emissionsreduktion (CER) ist	S1	S2	S3	S4	20 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	70	25 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	80	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	90	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent
		30	40	50	60							
Emissionsderivate, deren zugrunde liegender Wert der Art Emissionsreduktionseinheit (ERU) ist	Geschäfte auf alle Emissionsderivate, deren zugrunde liegender Wert der Art Emissionsreduktionseinheit (ERU) ist	S1	S2	S3	S4	20 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	70	25 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	80	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	90	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent
		30	40	50	60							

Tabelle 13.3

Emissionsderivate — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Emissionsderivate				
Unteranlageklasse	**Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unteranlageklassen, für die kein liquider Markt besteht**			
	SSTI Vorhandel	**LIS Vorhandel**	**SSTI Nachhandel**	**LIS Nachhandel**
	Schwellenwert	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**	**Schwellenwert**
Emissionsderivate, deren zugrunde liegender Wert der Art EU-Zertifikat (EUA) ist	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	90 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	100 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent
Emissionsderivate, deren zugrunde liegender Wert der Art EU-Luftfahrtzertifikat (EUAA) ist	20 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	25 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent
Emissionsderivate, deren zugrunde liegender Wert der Art Zertifizierte Emissionsreduktion (CER) ist	20 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	25 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent
Emissionsderivate, deren zugrunde liegender Wert der Art Emissionsreduktionseinheit (ERU) ist	20 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	25 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent
Sonstige Emissionsderivate	20 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	25 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent

ANHANG IV:

Zu Zwecken der Transparenzberechnungen vorzulegende Bezugsdaten

Tabelle 1

Symbol Tabelle für Tabelle 2

SYMBOL	DATENTYP	BEGRIFFSBESTIMMUNG
{ALPHANUM-n}	Bis zu n alphanumerische Zeichen	Freitextfeld
{DECIMAL-n/m}	Dezimalzahl von bis zu n Stellen insgesamt, von denen bis zu m Stellen Bruchziffern sein können	Numerisches Feld für positive und negative Werte: — Dezimaltrennzeichen:„.“ (Punkt) (Punkt); — vor der Nummer kann ein „-“ (Minus) stehen, womit negative Zahlen angegeben werden. Sofern anwendbar, werden die Werte gerundet und nicht gekürzt.
{COUNTRYCODE_2}	2 alphanumerische Zeichen	Ländercode aus 2 Buchstaben gemäß ISO 3166-1 Alpha-2-Ländercode.
{CURRENCYCODE_3}	3 alphanumerische Zeichen	Ländercode aus 3 Buchstaben gemäß den Währungscodes nach ISO 4217
{DATEFORMAT}	Datumsformat gemäß ISO 8601	Formatierung des Datums: JJJJ-MM-DD.
{ISIN}	12 alphanumerische Zeichen	ISIN-Code gemäß ISO 6166
{LEI}	20 alphanumerische Zeichen	LEI-Code gemäß ISO 17442
{MIC}	4 alphanumerische Zeichen	MIC-Code gemäß ISO 10383
{INDEX}	4 Buchstaben	„EONA“ — EONIA „EONS“ — EONIA SWAP „EURI“ — EURIBOR „EUUS“ — EURODOLLAR „EUCH“ — EuroSwiss „GCFR“ — GCF REPO „ISDA“ — ISDAFIX „LIBI“ — LIBID „LIBO“ — LIBOR „MAAA“ — Muni AAA „PFAN“ — Pfandbriefe „TIBO“ — TIBOR „STBO“ — STIBOR „BBSW“ — BBSW „JIBA“ — JIBAR „BUBO“ — BUBOR „CDOR“ — CDOR „CIBO“ — CIBOR

SYMBOL	DATENTYP	BEGRIFFSBESTIMMUNG
		„MOSP“ — MOSPRIM „NIBO“ — NIBOR „PRBO“ — PRIBOR „TLBO“ — TELBOR „WIBO“ — WIBOR „TREA“ — Treasury „SWAP“ — SWAP „FUSW“ — Future SWAP

Tabelle 2

Einzelheiten zu den zu Zwecken der Transparenzberechnungen vorzulegenden Bezugsdaten

#	FELD	ZU MELDENDE ANGABEN	FORMAT DER BERICHTERSTATTUNG
1	Kennung des Instruments	Code zur Identifizierung des Finanzinstruments	{ISIN}
2	Vollständige Bezeichnung des Instruments	Vollständige Bezeichnung des Finanzinstruments	{ALPHANUM-350}
3	MiFIR-Kennung	**Identifizierung von Nichteigenkapitalfinanzinstrumenten:** **Verbriefte Derivate**, wie in Anhang III Abschnitt 4 Tabelle 4.1 definiert **Strukturierte Finanzprodukte (SFP)**, wie in Verordnung (EU) Nr. 600/2014 Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 28 definiert **Anleihen** (für alle Anleihen außer ETC und ETC), wie in Artikel 4 Absatz 44 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU definiert **ETC**, wie in Artikel 4 Absatz 44 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU definiert und in Tabelle 2.4 des Anhangs III Abschnitt 2 näher ausgeführt **ETN**, wie in Artikel 4 Absatz 44 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU definiert und in Tabelle 2.4 des Anhangs III Abschnitt 2 näher ausgeführt **Emissionszertifikate**, wie in Anhang III Abschnitt 12 Tabelle 12.1 definiert **Derivate**, wie in der Richtlinie 2014/65/EU Anhang I Abschnitt C Absätze 4 bis 10 definiert	**Nichteigenkapitalfinanzinstrumente:** „SDRV“ — Verbriefte Derivate „SFPS“ — Strukturierte Finanzprodukte (SFP) „BOND“ — Anleihen „ETCS“ — ETC „ETNS“ — ETN „EMAL“ — Emissionszertifikate „DERV“ — Derivate
4	Anlageklasse des zugrunde liegenden Werts	Auszufüllen, wenn der MiFIR-Code ein verbrieftes Derivat oder ein Derivat ist	„INTR“ — Zinssatz „EQUI“ — Aktie „COMM“ — Ware „CRDT“ — Kredit „CURR“ — Währung „EMAL“ — Emissionszertifikate

#	FELD	ZU MELDENDE ANGABEN	FORMAT DER BERICHTERSTATTUNG
5	Vertragstyp	Auszufüllen, wenn der MiFIR-Code ein Derivat ist	„OPTN“ — Option „FUTR“- Terminkontrakt „FRAS“ — Forward Rate Agreement (FRA) „FORW“ — Forward „SWAP“- Swap „PSWP“ — Portfolio Swap „SWPT“ — Swaption „FONS“ — Future on a swap „FWOS“ — Forward on a swap „FFAS“ — Forward Freight Agreements (FFA) „SPDB“ — Spread Betting „CFDS“ — CFD „OTHR“ — Sonstiges
6	Meldestichtag	Tag, für den die Referenzdaten bereitgestellt werden	{DATEFORMAT}
7	Handelsplatz	Segmentspezifischer MIC für den Handelsplatz, falls verfügbar, ansonsten der „Operational MIC“	{MIC}
8	Laufzeit	Laufzeit des Finanzinstruments; Feld für die Anlageklassen Anleihen, Zinsderivate, Aktienderivate, Warenderivate, Devisenderivate, Kreditderivate, C10-Derivate und Derivate auf Emissionszertifikate.	{DATEFORMAT}

Mit Anleihen (alle Typen von Anleihen außer ETC und ETN) verbundene Felder

9	Typ von Anleihe	Typ von Anleihe, wie in Anhang III Abschnitt 2 Tabelle 2.2 definiert. Nur auszufüllen, wenn der MiFIR-Code einer Anleihe entspricht	„EUSB“ — Staatsanleihe „OEPB“ — sonstige öffentliche Anleihe „CVTB“ — Wandelschuldverschreibung „CVDB“ — Pfandbrief „CRPB“ — Unternehmensanleihe „OTHR“ — Sonstiges
10	Emissionsdatum	Datum, zu dem die Anleihe ausgegeben wird und ab dem Zinsen anfallen	{DATEFORMAT}

Mit Emissionszertifikaten verbundene Felder

Die Felder in diesem Abschnitt sollten nur für Emissionszertifikate im Sinne von Anhang III Abschnitt 12 Tabelle 12.1 ausgefüllt werden

11	Untertyp Emissionszertifikate	Emissionszertifikate	„CERE“ — CER „ERUE“ — ERU „EUAE“ — EUA „EUAE“ — EUA

#	FELD	ZU MELDENDE ANGABEN	FORMAT DER BERICHTERSTATTUNG
Mit Derivaten verbundene Felder			
Warenderivate und C10-Derivate			
12	Spezifikation der Größe in Verbindung mit dem Fracht-Untertyp	Auszufüllen, wenn das in Feld 35 der Tabelle 2 im Anhang zur Delegierten Verordnung (EU) 2017/585 genannte Basisprodukt gleich Fracht ist.	{ALPHANUM-25}
13	Typische Route oder Zeitcharterdurchschnitt	Auszufüllen, wenn das in Feld 35 der Tabelle 2 im Anhang zur Delegierten Verordnung (EU) 2017/585 genannte Basisprodukt gleich Fracht ist.	{ALPHANUM-25}
14	Ort der Lieferung/des Barausgleichs	Auszufüllen, wenn das in Feld 35 der Tabelle 2 im Anhang zur Delegierten Verordnung (EU) 2017/585 genannte Basisprodukt gleich Energie ist.	{ALPHANUM-25}
15	Nennwährung	Währung des Nennwerts.	{CURRENCYCODE_3}
Zinsderivate			
Die Felder in diesem Abschnitt sollten nur für Zinsderivate im Sinne von Anhang III Abschnitt 5 Tabelle 5.1 ausgefüllt werden			
16	Zugrundliegender Typ	Die Felder sind auszufüllen für andere Vertragsarten als Swaps, Swaptions, Terminkontrakte auf einen Swap und Forwards auf einen Swap und Forwards auf einen Swap mit einer der folgenden Alternativen Die Felder sind auszufüllen für die Vertragsarten Swaps, Swaptions, Terminkontrakte auf einen Swap und Forwards auf einen Swap in Bezug auf einen zugrundliegenden Swap	„BOND“ — Anleihe „BNDF“ — Anleihefutures „INTR“ — Zinssatz „IfUT“ — Zins-Futures/FRA „FFMC“ — FLOAT TO FLOAT MULTI-CURRENCY SWAPS „XFMC“ — FIXED TO FLOAT MULTI-CURRENCY SWAPS „XXMC“ — FIXED TO FIXED MULTI-CURRENCY SWAPS „OSMC“ — OIS MULTI-CURRENCY SWAPS „IFMC“ — INFLATION MULTI-CURRENCY SWAPS „FFSC“ — FLOAT TO FLOAT SINGLE-CURRENCY SWAPS „XFSC“ — FIXED TO FLOAT SINGLE-CURRENCY SWAPS „XXSC“ — FIXED TO FIXED SINGLE-CURRENCY SWAPS „OSSC“ — OIS SINGLE-CURRENCY SWAPS „IFSC“ — INFLATION SINGLE-CURRENCY SWAPS
17	Emittent der zugrunde liegenden Anleihe	Auszufüllen, wenn der zugrunde liegende Typ eine Anleihe oder ein Anleihen-Future mit dem LEI-Code des Emittenten der direkten oder letzten zugrunde liegenden Anleihe ist.	{LEI}

#	FELD	ZU MELDENDE ANGABEN	FORMAT DER BERICHTERSTATTUNG
18	Fälligkeitstag der zugrunde liegenden Anleihe	Hier ist der Fälligkeitstag der zugrunde liegenden Anleihe anzugeben. Dieses Feld gilt für Schuldtitel mit festgelegter Fälligkeit.	{DATEFORMAT}
19	Emissionsdatum der zugrunde liegenden Anleihe	Hier ist das Emissionsdatum der zugrunde liegenden Anleihe anzugeben.	{DATEFORMAT}
20	Nennwährung der Swaption	Für Swaptions auszufüllen.	{CURRENCYCODE_3}
21	Fälligkeit des zugrunde liegenden Swaps	Für Swaptions, Futures on Swaps und Forwards on a Swap auszufüllendes Feld.	{DATEFORMAT}
22	ISIN-Code Inflationsindex	Im Falle von Swaptions auf einen der folgenden zugrunde liegenden Swap-Typen: Inflation Single Currency Swap, Futures/Forwards auf Inflation Single Currency Swap, Inflation Multi-Currency Swap, Futures/Forwards auf Inflation Multi-Currency Swap, ist — wenn der Inflationsindex einen ISIN-Code hat — dieses Feld mit dem ISIN-Code für diesen Index auszufüllen.	{ISIN}
23	Bezeichnung des Inflationsindex	Mit einem standardisierten Namen des Index auszufüllen im Falle von Swaptions auf einen der folgenden Swap-Typen: Inflation Single Currency Swap, Futures/Forwards auf Inflation Single Currency Swap, Inflation Multi-Currency Swap, Futures/Forwards auf Inflation Multi-Currency Swap.	{ALPHANUM-25}
24	Referenzzinssatz	Bezeichnung des Referenzzinssatzes.	{INDEX} oder {ALPHANUM-25} — wenn der Referenzzinssatz nicht in der {INDEX}-Liste enthalten ist
25	IR-Vertragslaufzeit	Dieses Feld gibt die Vertragslaufzeit an. Die Laufzeit ist in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren anzugeben.	{INTEGER-3}+„DAYS“ — Tage {INTEGER-3}+„WEEK“ — Wochen {INTEGER-3}+„MNTH“ — Monate {INTEGER-3}+„YEAR“ — Jahre

Fremdwährungsderivate

Die Felder in diesem Abschnitt sollten nur für Fremdwährungsderivate im Sinne von Anhang III Abschnitt 8 Tabelle 8.1 ausgefüllt werden

26	Vertragsuntertyp	Dieses Feld ist auszufüllen, um lieferbare von nicht lieferbaren Forwards, Optionen und Swaps im Sinne von Anhang III Abschnitt 8 Tabelle 8.1 zu unterscheiden.	„DLVB“ — lieferbar „NDLV“ — nicht lieferbar

#	FELD	ZU MELDENDE ANGABEN	FORMAT DER BERICHTERSTATTUNG
Aktienderivate			
Die Felder in diesem Abschnitt sollten nur für Aktienderivate im Sinne von Anhang III Abschnitt 6 Tabelle 6.1 ausgefüllt werden			
27	Zugrundliegender Typ	Auszufüllen, wenn der MiFIR-Code ein Derivat ist, die Anlageklasse des zugrunde liegenden Werts eine Aktie und die Unteranlageklasse weder ein Swap noch ein Portfolio Swap ist.	„STIX“ — Aktienindex „SHRS“ — Anteil/Aktie „DIVI“ — Dividendenindex „DVSE“ — Aktiendividende „BSKT“ — Aktienkorb aus einer Kapitalmaßnahme „ETFS“ — ETF „VOLI“ — Volatilitätsindex „OTHR“ — Sonstiges (einschließlich Aktienzertifikate, Zertifikate und sonstige aktienähnlichen Finanzinstrumente)
		Auszufüllen, wenn der MiFIR-Code ein Derivat ist, die Anlageklasse des zugrunde liegenden Werts eine Aktie, die Unteranlageklasse entweder ein Swap oder ein Portfolio Swap und das Segmentierungskriterium 2 — wie in Anhang III Abschnitt 6 Tabelle 6.1 ausgeführt — ein Single Name ist.	„SHRS“ — Anteil/Aktie „DVSE“ — Aktiendividende „ETFS“ — ETF „OTHR“ — Sonstiges (einschließlich Aktienzertifikate, Zertifikate und sonstige aktienähnlichen Finanzinstrumente)
		Auszufüllen, wenn der MiFIR-Code ein Derivat ist, die Anlageklasse des zugrunde liegenden Werts eine Aktie, die Unteranlageklasse entweder ein Swap oder ein Portfolio Swap und das Segmentierungskriterium 2 — wie in Anhang III Abschnitt 6 Tabelle 6.1 ausgeführt — ein Index ist.	„STIX“ — Aktienindex „DIVI“ — Dividendenindex „VOLI“ — Volatilitätsindex „OTHR“ — Sonstiges
		Auszufüllen, wenn der MiFIR-Code ein Derivat ist, die Anlageklasse des zugrunde liegenden Werts eine Aktie, die Unteranlageklasse entweder ein Swap oder ein Portfolio Swap und das Segmentierungskriterium 2 — wie in Anhang III Abschnitt 6 Tabelle 6.1 ausgeführt — ein Korb ist.	„BSKT“ — Korb
28	Parameter	Auszufüllen, wenn der MiFIR-Code ein Derivat ist, die Anlageklasse des zugrunde liegenden Werts eine Aktie und die Unteranlageklasse ein Swap oder ein Portfolio Swap ist.	„PRBP“ — Parameter Kursrendite zugrunde liegender Wert „PRDV“ — Parameter Dividendenrendite „PRVA“ — Parameter Renditenvarianz „PRVO“ — Parameter Renditenvolatilität
Differenzkontrakte (CFD)			
Die Felder sind nur dann auszufüllen, wenn der Vertragstyp gleich Differenzkontrakt oder Spread Betting ist			
29	Zugrundliegender Typ	Mit dem MiFIR-Code auszufüllen, wenn dieser ein Derivat ist und der Vertragstyp gleich Differenzkontrakt oder Spread Betting ist.	„CURR“ — Währung „EQUI“ — Aktie

#	FELD	ZU MELDENDE ANGABEN	FORMAT DER BERICHTERSTATTUNG
			„BOND“ — Anleihen „FTEQ“ — Aktienfutures „OPEQ“ — Aktienoptionen „COMM“ — Ware „EMAL“ — Emissionszertifikate „OTHR“ — Sonstiges
30	Nennwährung 1	Währung 1 für das zugrunde liegende Währungspaar. Dieses Feld ist anwendbar, wenn der zugrunde liegende Typ eine Währung ist	{CURRENCYCODE_3}
31	Nennwährung 2	Währung 2 für das zugrunde liegende Währungspaar. Dieses Feld ist anwendbar, wenn der zugrunde liegende Typ eine Währung ist	{CURRENCYCODE_3}

Kreditderivate

32	ISIN-Code des zugrunde liegenden Credit Default Swap	Für Derivate auf Credit Default Swaps mit dem ISIN-Code des zugrunde liegenden Swaps auszufüllen.	{ISIN}
33	Code des Basisindexes	Für Derivate auf einen CDS-Index mit dem ISIN-Code des Index auszufüllen.	{ISIN}
34	Bezeichnung des Basisindexes	Für Derivate auf einen CDS-Index mit dem standardisierten Namen des Index auszufüllen.	{ALPHANUM-25}
35	Serie	Die Seriennummer der Zusammensetzung des Index, sofern anwendbar. Für einen CDS-Index oder ein Derivat auf einen CDS-Index mit der Serie des CDS-Index auszufüllen.	{DECIMAL-18/17}
36	Version	Eine neue Version einer Serie wird herausgegeben, wenn eines der Bestandteile ausfällt und der Index neu gewichtet werden muss, um der neuen Anzahl aller Bestandteile des Index Rechnung zu tragen. Für einen CDS-Index oder ein Derivat auf einen CDS-Index mit der Version des CDS-Index auszufüllen.	{DECIMAL-18/17}
37	Rollenmonat	Alle Monate, in denen die Rolle erwartet wird, wie vom Index-Anbieter für ein gegebenes Jahr vorgesehen. Das Feld sollte für jeden Monat der Rolle wiederholt werden. Für einen CDS-Index oder ein Derivat auf einen CDS-Index auszufüllen.	„01“, „02“, „03“, „04“, „05“, „06“, „07“, „08“, „09“, „10“, „11“, „12“
38	Nächstes Rollendatum	Im Falle eines CDS-Index oder eines Derivats auf einen CDS-Index mit dem nächsten Rollendatum des Index auszufüllen, wie vom Indexanbieter vorgesehen	{DATEFORMAT}

#	FELD	ZU MELDENDE ANGABEN	FORMAT DER BERICHTERSTATTUNG
39	Öffentlicher Emittent	Auszufüllen, wenn die Bezugseinrichtung eines Single Name CDS oder eines Derivats auf einen Single Name CDS ein öffentlicher Emittent gemäß Anhang III Abschnitt 9 Tabelle 9.1 ist.	„TRUE“ — die Referenzeinrichtung ist ein öffentlicher Emittent „FALSE“ — die Referenzeinrichtung ist nicht ein öffentlicher Emittent
40	Bezugsobligation	Für Derivate auf Single Name Credit Default Swaps mit dem ISIN-Code der Bezugsobligation auszufüllen.	{ISIN}
41	Bezugseinrichtung	Mit der Bezugseinrichtung eines Single Name CDS oder eines Derivats auf einen Single Name CDS auszufüllen.	{COUNTRYCODE_2} oder ISO 3166-2 — Ländercode mit 2 Zeichen gefolgt von einem Bindestrich „-“ und bis zu 3 alphanumerischen Zeichen des Länderuntercodes oder {LEI}
42	Nennwährung	Währung des Nennwerts.	{CURRENCYCODE_3}
Emissionsderivate Die Felder in diesem Abschnitt sollten nur für Emissionsderivate im Sinne von Anhang III Abschnitt 13 Tabelle 13.1 ausgefüllt werden			
43	Untertyp Emissionsderivate	Auszufüllen, wenn die Variable #3 „MiFIR-Code“ ein „DERV“-Derivat ist und die Variable #4 „Anlageklasse des zugrunde liegenden Werts“ „EMAL“-Emissionszertifikate sind.	„CERE“ — CER „ERUE“ — ERU „EUAE“ — EUA „EUAE“ — EUA „OTHR“ — Sonstiges